

400 Jahre Kauf Schädlersboden

ALPGENOSSENSCHAFT KLEINSTEG
1406 . 1615 . 2015

Inhaltsverzeichnis

- 2 Vorwort
Stephan Beck, Präsident Alpgenossenschaft Kleinsteg
- 3 Grussworte
Christoph Beck, Gemeindevorsteher
- 4 Zusammenfassung der Kaufurkunde aus dem Jahr 1615
Jürgen Schindler, Gemeidearchivar
- 6 Vom Schädlersboden zum Maiensäss und zur Alpgenossenschaft Kleinsteg
Peter Beck, Genossenschafter
- 20 Die Alpgenossenschaft Kleinsteg heute
Stephan Beck, Präsident Alpgenossenschaft Kleinsteg
- 32 Das rechtliche Umfeld der Alpgenossenschaft Kleinsteg
Hugo Sele und Rainer Lampert, Genossenschafter und Rechtsanwälte
- 44 Der Wald der Alpgenossenschaft Kleinsteg
Norman Nigsch
- 50 Die Alpwirtschaft im Wandel
Helmuth Frick
- 56 Natur und Landschaft im Kleinsteg – mit welcher Zukunft?
Mario F. Broggi
- 66 Zahlen und Fakten rund um die Alpgenossenschaft Kleinsteg
- 68 Verzeichnis der Genossenschafter
- 70 Der Alpausschuss 1943 bis 2015
- 72 Bodenbedeckung und Holznutzung (1979 bis 2014)

«Wir sind stolz auf 609 Jahre gemeinschaftliche und identitätsstiftende Tätigkeit.»



Stephan Beck, Präsident Alp Genossenschaft Kleinsteg

Liebe Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Wir feiern den vor 400 Jahren getätigten Kauf des Schädlersboden, unserem heutigen Grundeigentum im Kleinsteg. Dieser Boden, welchen wir von den Triesnern erwerben konnten, wurde von unseren Vorfahren aber schon seit 1406, als Erblehen, gemeinschaftlich genutzt. Wir würdigen mit diesem Anlass besonders die grossen Mühen und die Arbeit, die unsere Vorfahren für die Nutzung und Entwicklung des Maiensässes aufgebracht haben. Die über Jahrhunderte dauernde gemeinschaftliche Tätigkeit der Alp Genossenschaft zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Grundlage ist eine Erfolgsgeschichte für die nachhaltige Nutzung von genossenschaftlich genutztem Eigentum. Heute schätzen wir die dadurch entstandene wertvolle Kulturlandschaft und stehen in der Pflicht das Erbe zumindest zu erhalten.

In ihrem Buch «Verfassung der Allmende» zieht Elinor von Ostrom, 2009 Nobelpreisträgerin in Wirtschaftswissenschaften für ihre Analysen zum Gemeinschaftseigentum, folgendes Fazit: «Für eine nachhaltige dauerhaft erfolgreiche Nutzung von Gemeinschaftsgütern sind nicht Privatisierungen und Marktmechanismen, auch nicht staatliche Kontrollen und Regeln hilfreich, denn bei beiden drohen eine schädliche Übernutzung. Besser funktionierten institutionalisierte regionale Koopera-

tionen der Betroffenen auf Gemeinde- oder genossenschaftlicher Ebene». Das heute oft bemängelte Sozialkapital unserer Gesellschaft und der Mangel an Kooperationsbereitschaft ist ein zentrales Mittel erfolgreicher gemeinschaftlicher Tätigkeit und wird mit dieser gefördert und aufgebaut.»

Zum Maiensäss Steg gibt es bereits sehr viel interessante und lesenswerte Literatur. Die Zeitschrift «Heimelige Zeiten» Ausgabe 11 aus dem Jahr 2000 der Gemeinde Triesenberg mit dem Titel «Stäg» gibt einen reichhaltigen Einblick in die Vergangenheit dieses alpwirtschaftlichen und kulturellen Kleinods unseres Landes. Mit unserer Festschrift sollen ergänzende Einblicke aus der Perspektive unserer Alp Genossenschaft den vorhandenen Berichten hinzugefügt werden.

Gerne möchte ich an dieser Stelle allen, die in irgendeiner Form, sei es im Rahmen von Unterhaltsarbeiten oder mit einem anderen Beitrag zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung unseres Grundeigentums Anteil haben, herzlich danken. Allen voran unseren Vorfahren für ihre grossen Mühen und Leistungen zur Entwicklung des Maiensässes und dessen Kultur. Danken möchte ich auch den heutigen Genossenschaftern für ihre Bereitschaft der Kooperation für das jährlich nötige «Alpwerk», Land und Gemeinde für ihre grosszügigen finanziellen und fachmännischen Unterstützungsbeiträge vor allem im Rahmen der Berglandsanierungsprojekte, den Autoren dieser Festschrift für ihre interessanten Ausführungen, die unsere Bemühungen in geschätzte Worte fassen und die Richtung für strategische Fragen aufzeigen und den privaten Sponsoren, die damit unserer Genossenschaft auch die Wertschätzung für die geleistete Arbeit entgegen bringen.

Wir sind stolz auf 609 Jahre gemeinschaftliche und identitätsstiftende Tätigkeit.

«Vrgälts Gott für den unermüdlichen Einsatz über all die vielen Jahre.»

Bis Mitte des letzten Jahrhunderts bildete vornehmlich die Landwirtschaft für die Menschen in Liechtenstein und ganz besonders für uns Triesenberger die Lebensgrundlage. Für die Triesenberger Bauern war die Nutzung der Maiensässe und Alpen von enormer Bedeutung. Unsere Eltern und Grosseltern fühlen sich denn auch heute noch eng mit Silum, Malbun und dem Maiensäss Steg verbunden.

Der Idylle dieser «guten alten Zeit» trauern wir heute oftmals nach. Dabei vergessen wir gelegentlich, dass Heuen und Holzen oder auch das «Gmeinwäärcha» in den Maiensässen oder auf den Hochalpen mit den damaligen Gerätschaften immer auch harte und mühselige Arbeit bedeutete.

Dem Einsatz und dem Fleiss unserer Vorfahren verdanken wir eine einmalige Kulturlandschaft, ein wahres Kleinod. Durchquert man den Tunnel, befindet man sich sofort in einer anderen Welt. Die Ruhe und Beschaulichkeit inmitten der herrlichen Bergkulisse lassen einem den Alltag und die Hektik vor dem Kulm vergessen. Im Steg mit der einmaligen Hüttenanordnung, den saftigen Wiesen und Bergweiden, Gängle- und Stausee, dem Malbun- und Saminabach sowie Rodelbahn und Langlaufloipe im Winter fühlen sich alle wohl. Hier können alle Erholungssuchenden, Natur- und Wanderfreunde, Berggänger und Fischer sowie Langläufer und Rodler Kraft tanken.

Der Wandel vom beschaulichen Maiensäss Steg mit seiner landwirtschaftlichen Bedeutung zum Ferienort und Mekka für Erholungssuchende birgt aber auch Gefahren in sich. So entstehen Nutzungskonflikte durch die unterschiedlichen Interessen von Viehtreibenden, Genossenschaffern, Feriengästen, Hüttenbesitzern, Erholungssuchenden oder Sportlern. Wir müssen Leitplanken für eine geordnete Entwicklung des Maien-



Christoph Beck, Gemeindevorsteher

sässes Steg schaffen, die einerseits möglichst viele der Interessen berücksichtigen und unter einen Hut bringen, die andererseits aber den Erhalt der Beschaulichkeit und Ruhe des Kleinods Steg sichern. Hierbei wiederum kommt den Genossenschaften eine grosse Bedeutung zu. Einen ersten Schritt in die richtige Richtung wurde mit der Erarbeitung des neuen Leitbilds für Steg bereits gemacht. Darauf aufbauend werden wir nun gemeinsam die Weichen so stellen, dass das Maiensäss Steg auch für unsere Kinder und Kindeskinde ein liebenswertes Kleinod in den Bergen bleibt.

Im Namen der Gemeinde möchte ich das Jubiläum zum Anlass nehmen und mich bei den Genossenschaffern, den Viehtreibenden und ganz speziell auch den Mitgliedern vom Alpausschuss der Alpgenossenschaft Kleinsteg aufrichtig bedanken. Vrgälts Gott für den unermüdlichen Einsatz über all die vielen Jahre gemeinsam mit Land und Gemeinde für den Unterhalt und die Pflege des Waldes, der Hütten und Wege, der Wiesen und Weiden und damit der gesamten Kulturlandschaft im Steg. Hoffen wir, dass es noch viele Jahre so bleibt.

Abschliessend gratuliere ich der «Alpgenossenschaft Chleisätg» zum Jubiläum und wünsche spannende und unterhaltsame Lektüre beim Lesen der interessanten Beiträge der Autoren in dieser Festschrift.

Zusammenfassung der Kaufurkunde aus dem Jahr 1615

Die Kaufurkunde zum Kleinsteig aus dem Jahr 1615 liegt mit der Signatur U 21 im Gemeindearchiv Triesenberg. Mit 74 auf 63 Zentimetern hat das kunstvoll beschriebene Stück Pergament imposante Ausmasse. Die Urkunde beinhaltet nicht nur den eigentlichen Text des Kaufvertrags von 1615 sondern auch den Text des Erblehenbriefs von 1406 sowie Anfang und Ende der Urteilsbriefe von 1458, 1506 und 1509. Man spricht in einem solchen Fall von «Inserten». Der ganze Urkundentext würde fünf dicht beschriebene A-4-Seiten füllen. Deshalb ist hier eine stark gekürzte Fassung zu lesen, bei der die Inserte weggelassen und nur die wichtigsten inhaltlichen Punkte wiedergegeben werden.

von Jürgen Schindler, Gemeindearchiv Triesenberg

Wir, nachfolgend Genannte, mit Namen **Ital Pauli**, alter Landammann der Grafschaft Vaduz, **Mathäus Kindle** und **Hans Gantner**, beide Säckelmeister, sodann **Lorenz Banzer**, **Luzius Schurti**, **Peter Lampert**, **Flori Nigg**, **Georg Gassner** und **Kaspar Nigg**, alle derzeit Geschworene und sesshaft zu **Triesen**, bekennen öffentlich, für uns und im Namen unserer ganzen Gemeinde Triesen und all unserer Nachkommen, und tun mit diesem Brief allmänniglich kund, dass wir aufrecht und redlich verkauft und zu kaufen gegeben haben den ehrbaren Männern **Georg Nägele** des Gerichts, **Hans Bühler** dem Älteren, **Hans Nägele**, Forstknecht, **Hans Nägele** dem Jüngeren, **Peter Ospelt** dem Alten, **Niklaus Tanner** und **Christian Nägele** ab dem **Triesenberg** als Bevollmächtigte ihrer Mitinteressenten im **Schädlersboden**, unser eigenes Stück Gut, im **Schädlersboden** gelegen, das zuvor die Käufer uns laut eines Lehenbriefes vom 9. Juli 1406 zu jährlich einem Pfund Pfennig Konstanzer Münze als Erblehen verzinst haben.

Es stossen erwähnte Teile und Güter an der Käufer eigenes Gut am Valünagatter, von dort gerade hinauf an den höchsten Punkt des Heidböchels, von dort nach aussen bis an den Stein des herrschaftlichen Guts, dem Steinband nach hinab bis ins Zaunegg zum Markstein, dem Zaun nach hinaus bis zum oberen Gatter in das Töbeli, dem Töbeli nach hinab bis zum Saminabach,

dem Saminabach nach bis an den Malbunbach, dem Malbunbach nach bis an die Vaduzer Zaunstelle, von der Zaunstelle gerade hinauf bis neben das Hahnen-spiel, der grössten Steinwand nach bis an die Zaunstelle unseres eigenen Gutes, von dort gerade bis zum Valünagatter zum gleichen Markstein.

Alle hier oben beschriebene Teile und Güter sind frei, ledig und los, gegen niemand weder versetzt noch verpfändet, sondern recht eigen, ausser wenn wir, die Verkäufer, unsere ganze Gemeinde und unsere Nachkommen der Schneeflucht und des Holzholens laut einem vorhandenen Brief bedürfen, soll uns nach Aussage desselben hierin nichts benommen, sondern in Kraft sein und bleiben.

Jedoch sollen wir mit unserem Vieh nicht weiter fahren, als bis an die eingezäunte Wiese und die zwei Marksteine, von denen einer auf dieser Seite und der andere auf der anderen Seite des Baches vor den Wiesen gegen den Berg steht, gegen gebührende Bezahlung, wie der Lehenbrief auch ausweist, dass, falls wir der gedachten Schneeflucht bedürftig würden, dass nach solchem Brauch unser Kirchenpfleger zu Triesen und ein Kirchenpfleger ab dem Triesenberg samt noch einem zugezogenen unparteiischen ehrlichen Mann zu entscheiden mächtig, wir Verkäufer und unsere Nachkommen aber



dagegen nach ihrem Ausspruch die Bezahlung ohne Widerrede schuldig sein sollen.

Und ist hierum der Kauf ergangen und geschehen um 117 Rheinische Gulden, jeden Gulden zu 60 Kreuzer oder 15 Batzen gerechnet, guter und geläufiger Konstanzer Münze und des Landes Währung, um welchen eben erwähnten Kaufschilling wir zu unserem völligen Genügen bar bezahlt worden sind.

Hierbei ist aber zu wissen, dass vor vielen Jahren etliche Irrung und Streit zwischen unseren Voreltern und den Voreltern der Käufer wegen dieser Güter entstanden waren, die mehrmals gemäss vorliegenden Urteilsbriefen, nämlich am 4. Juli 1458 von Freiherr Wolfhart von Brandis, am 7. Mai 1506 vom Schellenberger Landammann Stefan Fehr und am 27. Februar 1509 vom Vaduzer Landvogt Martin Steinhauser geschlichtet wurden.

Also ist hierauf (ausser das, was die oben erwähnte Schneefucht und Holzgerechtigkeit betrifft), abgemacht worden, dass die alten Verträge, auch die Lehensreversse und Urteilsbriefe, alle kraftlos, ungültig, und hiemit Kraft dieses Briefes aufgehoben werden sollen. Dann fernerhin zu ewigen Zeiten sollen und mögen die oft erwähnten Käufer oben beschriebene Stücke und Güter samt Zubehör mit Grund und Grat, Holz, Feld, Wunn

und Weid, Stock und Stein, Gestäud, Gereut und Gängen, Stegen und Wegen, Wasser und Wasserrinnen, auch allen Rechten und Gerechtigkeiten, allem Zubehör, wie wir diese bisher innegehabt, gebraucht, genutzt und genossen haben, ruhig innehaben, besitzen, anbauen, brauchen, nutzen und niessen und damit verfahren, handeln, schaffen, handeln, tun und lassen, wie es und was die Käufer, ihre Beteiligten und alle Nachkommen wollen, nach ihrem besten Wissen und Wohlgefallen, Nutzen und Notdurft, und wie mit ihren anderen Rechten, eigenen und verkauften Gütern, allein den oben spezifizierten Punkten und Artikeln ohne Nachteil und friedlich, von uns, den Verkäufern, und allen unseren Nachkommen und sonst männiglich wegen uns daran ganz ungehindert, ungesäumt und unbeirrt, in aller anderer Weise und Weg.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir anfangs genannte Säckelmeister, Geschworene und die ganze Gemeinde zu Triesen für uns und unsere Nachkommen mit besonderem Fleiss erbeten den ehrsamem und weisen Hans Nägele, derzeit Landammann der Grafschaft Vaduz, sein Amtssiegel öffentlich an diesen Brief zu hängen, der gegeben wurde am Tag des Bartholomäus, des heiligen Zwölfboten, gezählt sechzehnhundert und fünfzehn Jahre nach der Geburt unseres lieben Herrn Christus (= 24. August 1615).

Vom Schädlersboden zum Maiensäss und zur Alpgenossenschaft Kleinsteg

Das Wirken einiger Walser in der Landschaft vom heutigen Kleinsteg begann bereits gut hundert Jahre nach ihrer Einwanderung an den Bärg. Sie nahmen den Schädlersboden zu Lehen und kauften, rodeten, pfl egten und nutzten ihn gemeinsam. So schufen sie genossenschaftlich im Laufe der Zeit das Maiensäss Kleinsteg.

von Peter Beck

Vorgeschichte

Hundert Jahre bevor die ersten Walser um 1280 an den Triesenberg einwanderten, erbte Hugo I., der Gründer des Hauses Montfort, das Gebiet Unterrätien, den Besitz der ehemaligen Grafen von Bregenz. Er liess die Schattenburg erbauen und gründete die Stadt Feldkirch. Sein Herrschaftsgebiet reichte vom bündnerischen Rheinwald, dem Rheintal, den grössten Teil von Vorarlberg über Bregenz bis über Tettnang hinaus.

Um 1250 teilten sich die Grafen von Montfort in einen Montforter und einen Werdenberger Zweig. Bis 1342 entstanden durch weitere Erbteilungen Werden-

berg-Sargans und zuletzt noch Sargans und Vaduz. Graf Hartmann III., der Gründer der Linie Werdenberg-Sargans-Vaduz, erhielt den rechtsrheinischen Besitz und nahm seinen Wohnsitz auf der Burg in Vaduz. Damit war eine eigene Grafschaft Vaduz entstanden.

Bis zu dieser Zeit waren die meisten Alpen immer noch im Besitz der Grafen. Verschiedene Alpen waren aber schon von einigen Nachbarschaften (Gemeinden) oder von einzelnen Personen über längere Zeit belehnt.

Diese Lehensnahmen (Erblehen) von Alpen, durch einzelne Personen oder Personen-Gruppen war zu

Die älteste Karte von Liechtenstein, auf der auch die Alpen mit Steg und Valüna abgebildet sind.





jener Zeit weit verbreitet. Der Grundherr übergab dem Lehensnehmer gegen Entrichtung eines Zinses ein Grundstück zu ewigem, auf dessen Nachkommen vererblichem Bewirtschaftungs- und Nutzungsrecht (Erbszinsgut). Der Lehensnehmer erwarb damit das Nutzungseigentum, während der Lehensherr das Obereigentum über das verliehene Gut behielt. Es handelt sich dabei um ein geteiltes Eigentum der Lehen.

Sie brachten dem Lehensnehmer viele Freiheiten in der Bewirtschaftung über längere Zeit, da diese Belehnung vererbt oder auch weiter verkauft werden konnte. Der Herrschaft, die aber im Besitz des Bodens blieb, brachte es jährliche Zinsen, nicht nur in Form von Naturalgaben. Zudem wurde durch die Lehensnehmer in ihrem eigenen Interesse der Wald zurückgedrängt und es entstand immer mehr fruchtbares Weideland, das die Bauern dringend für ihr Vieh brauchten. Aber auch der Landbesitzer selber profitierte, da sein Land durch die bessere Pflege immer wertvoller wurde.

Es waren die Oberländer Nachbarschaften aus dem Tal, die ursprünglich die Alpen der Grafschaft Vaduz benutzten. Mit der Einwanderung der Walser auf die Höhen unter dem Kulm begann langsam eine Umverteilung

der bewirtschafteten Flächen. Als erstes erwarben die Walser Wald und auch offene Weideflächen auf der Rheintalseite oder nahmen sie zu Lehen, meist von den Triesnern. Sie waren es gewohnt, bewaldete Flächen auch in steilen Lagen zu roden und nutzbar zu machen. Als Hirtenbauern brauchten sie Weideland für ihr Vieh um überleben zu können. Da sich ihre Sippen stetig vergrößerten, waren sie bald einmal auch auf die Benutzung der Alpen angewiesen.

In der Folge nahmen meist Gruppen der Walser verschiedene Alpen hinter dem Kulm über längere Zeit von den Talgemeinden zu Lehen. Später konnten sie die meisten davon dann kaufen, da diese sehr stark unter der Last verschiedener Kriegsdrangsalen zu leiden hatten. Dazu kam auch noch der aufwändige Kampf mit dem wilden Rheinfluss, der die Talgemeinden sehr stark finanziell und zeitaufwändig forderte.

Die Alpen von damals waren noch lange nicht durch Fahrwege, sondern nur durch Viehtriebe und holprige Fusswege erschlossen. Viehställe gab es noch nicht, nur die Hirten hatten ganz einfache und kleine Unterkünfte. Wer ins Saminatal und ins Malbun wollte, musste auf einfachen und sehr steilen Wegen über den Kulm.

Belehnung und Erwerb

Die Geschichte der Belehnung und Käufe von Alpen durch die Walser begann schon bald nach ihrer Einwanderung nach Triesenberg.

Sie beginnt nicht gerade friedlich. Es geht in der ersten Urkunde um einen Belehnungsstreit der Walser mit den Schaan-Vaduzern in der Alpe Malbun. Der Span, wie Zwistigkeiten damals genannt wurden, geht zu Gunsten der Walser aus. Der Schiedsspruch lautet: «*die Schaaner geben den genannten sieben Wallisern die Güter, die die Walliser vormals gehabt haben.*» Dies ist der entscheidende Hinweis, aus dem hervorgeht, dass die Walser schon vor 1355 am Triesnerberg gewohnt und ihr Vieh auf dem von den Schaan-Vaduzern als Lehen erhaltenen Teil der Alpe Malbun gesömmert haben.

Die nächste wichtige Urkunde aus dem Jahre 1378 zeugt vom Kauf der gesamten Alpe Valüna durch die Leute von Triesen von den Werdenberger Grafen, inklusive dem Aelpli und dem Schädlersboden (Kleinsteg), der in dieser Urkunde erstmals namentlich erwähnt wird.

Die gesamte Alpe Valüna geht an die Triesner

1378 am 7. Dezember verkauft Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans allen sesshaften Leuten von Triesen die Alpe Valüna. «*Sie liegt hinter dem Triesnerberg, zwischen Gapfahl und Gritsch. Zugleich auch das Gut*

Drasgimiel (Alpelti), das an die Alp Valüna grenzt, wie auch das Grundstück und Gut, genannt Schädlersboden, zusammen mit dem angrenzenden Wald. Die Mark geht heraus bis an den Malbuner Viehtriebweg und dann den Triebweg hinauf bis zum Kulm, den Kulmen-Grat hin bis Gapfahl.» (Auszug Liechtensteiner Urkundenbuch S. 89)

Detail aus der Urkunde: «*... all das, wie es die obgedachten Leute und das ganze Dorf Triesen bisher, bis zur Ausstellung dieses Briefes, inne und genutzt haben ...*». Dieser Absatz zeigt uns, dass die Leute von Triesen die ganze Alpe Valüna schon vorher von den Grafen belehnt hatten.

In der dritten, für uns Kleinsteger wichtigen Urkunde vom Jahre 1406 kommen nun die Walser wieder ins Spiel. Sie behandelt den Lehensvertrag einiger Walliser mit den Triesnern, der dann über 200 Jahre mehr oder weniger friedlich funktionierte. Es ging dabei um Schädlersboden, einen Teil der Alpe Valüna. Damals, auf Lehensboden, begann also das Wirken der Walser im Maiensäss Kleinsteg und führte später durch den Kauf zur Alpgenossenschaft Kleinsteg.

1406 Lehensvertrag Schädlersboden mit sechs Walsern

Am Freitag nach St. Ulrichstag 1406 «*Wilhelm von Richenstein, und die Geschworenen des Dorfes Triesen und alle in Triesen sesshaften Leute verleihen mit Wis-*



sen des Vogtes und Ammanes Konrad Moser in Vaduz sechs Wallisern am Triesnerberg, den Nachgeburen und Kilchgenossen Hänsli von Gurtenalp, Martin Juen, Hans Gassner, Hainz Täscher, Philipp Hypper und Oswald von Guflinen das Gut, genannt «Schedlers-Boden» für einen jährlichen Zins von einem Pfund Pfg. und 35 Pfund Pfg. Ehrschatz (fälliger Betrag bei Handänderung und Vererbung) unter Vorbehalt des Fluchtrechtes in das Gut bei Kriegszeiten und Unwetter zu einem ewigen Erblehen.» (Auszug Johann Baptist Büchel)

Details aus der Urkunde: «... es ist auch abgemacht und ausbedingt worden, dass sie die Ebene wohl reuten und schwenden können, den Berg aber nicht ...»

«... es ist auch verabredet worden, dass wir Triesner im obgenannten Wald und Gut nach unserem Bedarf wohl Holz fällen dürfen, wie es vormals Sitte und Gewohnheit gewesen ist ohne Gefährde.» Das heisst, dass die Triesner erlaubten, die Ebene, den Grund als Weide zu gewinnen, der Wald am Hang aber musste erhalten bleiben, wohl um sich selbst dort mit Holz zu bedienen. Diese Massnahme erklärt sich mit den vielen Holzungsservituten, die damals auf dem Wald in der Valüna lasteten.

Der Zins repräsentiert ein Kapital von 29 Pfd Pfg., also beinahe so viel, als die Triesner 28 Jahre vorher für die ganze Alpe Valüna samt Drasgimiel und Schädlersboden mit Wald bezahlt haben. Hypolyth Klenze erwähnt in seinem Buch dieses Detail und hält fest, dass die Triesner ein gutes Geschäft gemacht haben. Leider ist die Urkunde von 1406 über die Belehnung im Original nicht mehr vorhanden. Der Text über die Belehnung wurde 1615 aber vollständig in die spätere Kaufurkunde übernommen.

Die vierte, für uns die wichtigste Urkunde von 1615 behandelt schlussendlich den Kauf von Schädlersboden durch einige Walser, stellvertretend für ihre Mitinteressenten von den Leuten aus Triesen. Nachdem die Triesner 1406 den «Schedlers-Boden» einigen Wallisern am Berg zu Lehen gegeben hatten, gab es mit diesen Wallisern öfters Anstände. Schon im Jahre 1458 schlichtete Freiherr von Wolfhart von Brandis, der Jüngere, einen solchen Handel. 1506 klagten die Triesner erneut und 1509 legte der Landvogt zu Vaduz einen gleichen Handel bei.

1615 Kauf der Alpe Schädlersboden durch einige Walliser

Anno 1615, am Bartholomäustage, endlich verkauften die Vertreter des Dorfes Triesen: Alt-Ammann Ital Paulin, Thebus Kindlin, Hans Gantner, Lorenz Banzer, Luzi Schurti, Peter Lampart, Fluri Nigg, dem Georg Negelin des Gerichts, Hans Negelin Forstknecht, Hans Negelin dem Jüngeren, Peter Oswald dem Alten, Nikolaus Thanner und Christian Negelin ab dem Triesnerberg als dazu bevollmächtigten Gewalthabern Ihrer Mitinteressenten den Schädlersboden.

Dieser Schädlersboden stösst «an der Verkäufer eigen Gut am Valünagatter und dann allen gerade hinauf in den Haitbüel in alle Höhe nach aufwärts bis in den Stein an der Herrschaft Guet, dem Steinband nach hinab bis ins Zaunegg zu dem Markhstain, dem Thöbelin nach hinab bis Saminabach, dem Saminabach nach bis in Mülbunerbach, dem Mülbunerbach nach bis in die Vaduzer Zaunstelle allen graden hinauf bis nebents Hanenspill, der grössten Stainwand nach durch bis an unser Verkhäuffer eigen Guet in die Zaunstelle. Von dannen aller gräde nach bis in Valünagatter in selbigen Markhstain.» (Auszug Urkunde im Gemeindearchiv).

Details aus der Urkunde: «... als dazu bevollmächtigten Gewalthabern ihrer Mitinteressenten ...». Dies bedeutet, dass, neben den im Vertrag genannten Käufern, noch weitere Bauern beim Kauf direkt oder indirekt beteiligt waren.

«... Jedoch sollen wir mit unserem Vyeht nit weiter fahren, dan bis an die Einzünzte Wysen und die zwen Markhstaine, deren ainer enthalb und der andere disshalb des Pachs vor den Wysen gegen Perg steen, gegen gepührender bezahlung.» Dies sagt aus, dass zum Zeitpunkt des Kaufes im Kleinsteg bereits eine eingezäunte Wiese mit privat genutzten Parzellen bestand. In dieser Wis wurde demnach, schon während der Periode der Belehnung, Heu gemacht, welches während des Vorwinters in einfachen Ställen verfüttert wurde.

Das genossenschaftlich genutzte Maiensäss Kleinsteg mit 218 1/2 Weiderechten entsteht

In den folgenden Jahren kauften die Kleinsteger noch dreimal je ein Stück Wald hinter der Alpe Sücka von der Herrschaft.

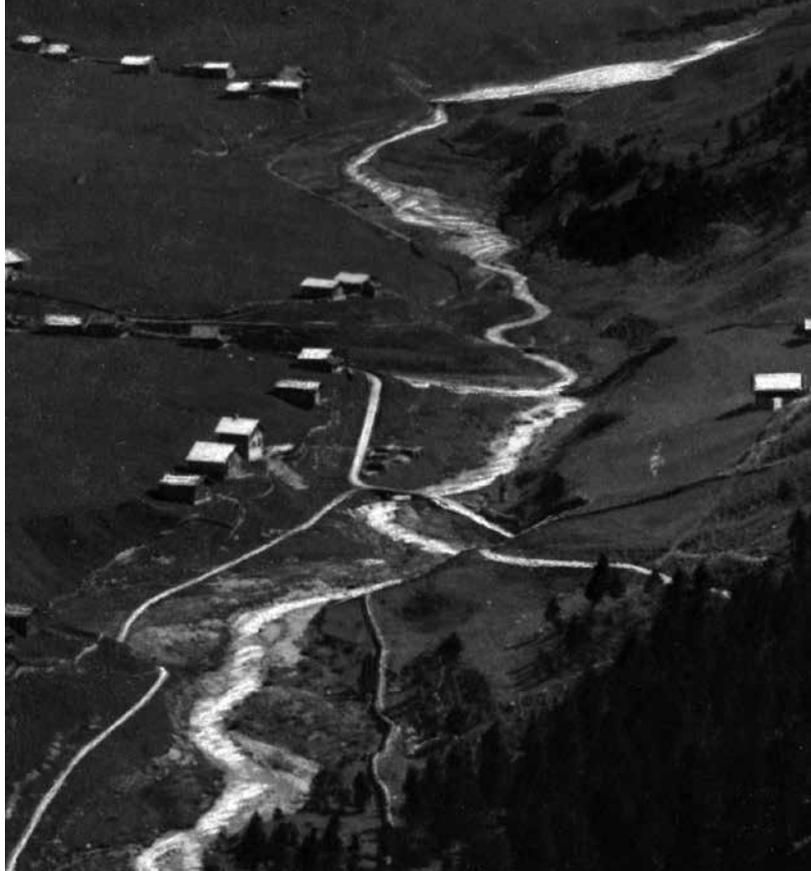
Graf Franz Wilhelm von Hohenems bestätigt dazu später den Walsern, dass die Besitzer des Kleinstegs am Triesenberg laut Käufen vom 1. Dezember 1616, 11. November 1635 und 15. Juni 1636 den Waldbezirk zwischen der Alp «Zükhen und Valüna rechtlich an sich gebracht haben» (Auszug Urkunde im Gemeindearchiv).

Nach dem Kauf verschwand der Name Schädlerboden, oft auch als Schedlers Boden erwähnt, und ab ca. 1625 taucht an dessen Stelle der Name «beim kleinen Steg» in den Urkunden auf. Steg zeugt laut Liechtensteiner Namenbuch von Brücke, gemeint ist damit die Brücke unten am Saminabach am Weg vom Kulm über eben diesen Steg nach Malbun, Valorsch und zu anderen Alpen. Dieser Steg hat später der ganzen Siedlung im Saminatal den Namen gegeben. Es gab aber auch noch eine kleinere Brücke weiter oben (am kleinen Steg) über den Malbunerbach in Richtung Chleistägwis und Valüna.

Das Maiensäss

Richard Weiss, der bekannte Schweizer Autor und Kenner der Materie, schreibt 1941 in seinem Buch «Das Alpwesen Graubündens» zum Thema der Maiensäss-Wirtschaft folgendes: «Der Maiensäss-Betrieb kommt in mannigfachen örtlichen Abweichungen in fast allen Bündnertälern vor. Die für Graubünden im Allgemeinen geltenden Merkmale der Maiensäss-Wirtschaft sind folgende: Ein Maiensäss besteht aus einem, normalerweise etwa eine Stunde über der Talsiedlung gelegenen Komplex von Mähwiesen, die Privatbesitz sind und – darin liegt das Charakteristische – die an die öffentliche Weide, sei es Allmend oder Alp, angrenzen oder wenigstens ein Wegerecht dazu haben. Auf der Grenze zwischen den privaten Wiesen und der öffentlichen Weide – bald diesseits, bald jenseits – stehen die Viehställe, welche Privatbesitz sind.

In diesen Ställen wird das Vieh mit dem Heu der zugehörigen Wiesen, hauptsächlich in der Zeit vor Weihnachten, gefüttert und in den Uebergangszeiten vor und nach der Alpsommerung, besonders im Frühling von Mitte Mai – deshalb der Name Maiensäss – bis Mitte Juni unter gemeinsamer Hirtenschaft auf die öffentliche Weide gelassen. Zu jedem Maiensässstall gehört eine einfache Wohngelegenheit. Darin wohnen vorüberge-



Der alte Steg (Brücke), der dem Maiensäss den Namen gab um 1900.

hend die, welche das Vieh zu besorgen haben, meist Männer allein, oft aber auch ganze Familien. Ein primitiver Sennereiraum, in dem die Milch von jedem Besitzer einzeln oder im Milchtaschverfahren mit andern zusammen verarbeitet wird, gehört in der Regel auch dazu.» (Ende Auszug Richard Weiss)

Diese Beschreibung trifft fast wortwörtlich auch auf die drei Walser Maiensässe Silum, Gross- und Kleinsteg zu. Haben die Walser diese Art der Vorstufe zur Alp aus dem Bündnerland nach Triesenberg mitgebracht?

Das Maiensäss Kleinsteg entsteht

Wir wissen, dass Walser es sehr gut verstanden, neues Weideland dem Wald und dem Berg abzuringen. Die starke und rasche Entwicklung ihrer Kolonie am Bärzwang zwang sie von Anfang an, neue Gründe zu erschliessen, bestehende zu Lehen zu nehmen und später zu kaufen.

Ihre Ansiedlung, hoch über dem fruchtbaren Rheintal verwehrte ihnen die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Ackerbau zu bestreiten. Es hätte auch nicht ihrem traditionellen Erwerbsmodell entsprochen. Sie konnten nur mit Viehzucht und Milchwirtschaft ihr karges und hartes Leben fristen. Dazu brauchten sie aber viel Weide- und Grasland und auch mehrere Alpen.



Hütten im Steg um 1900 - Ölbild von Hans Gantner.

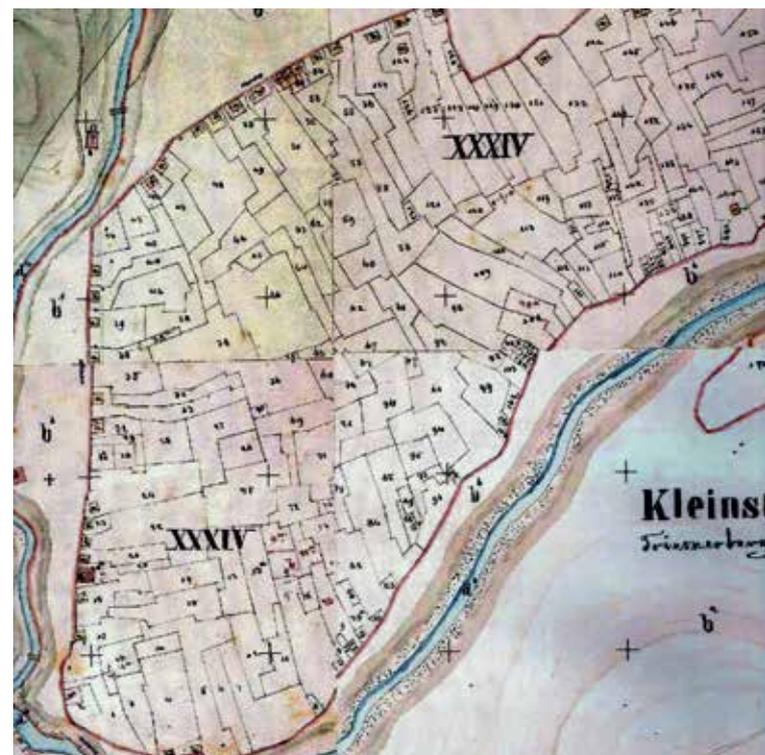
Um das Jahr 1280 vermutet man die ersten Zuwanderer aus der Gegend von Klosters in die oberen Lagen vom heutigen Triesenberg. Bereits 1406 nahmen dann 6 namentlich benannte Walser den Schädlersboden zu Lehen. Sie wollten dabei aber keine Alp für die Sömmierung im üblichen Sinne, sie wollten eine Zwischenstufe, ein Maiensäss, wie sie es von ihren Ahnen kannten. Mit einem Maiensäss konnten sie die ganzjährige Sicherheit der Futtermittel für ihr Vieh besser garantieren. Ihre Absicht, diesen Teil der ehemaligen Alp Valüna möglichst rasch noch besser zu kultivieren, ist indirekt in der Urkunde zur Belehnung festgehalten. Den eingewanderten Bauern am Bärg fehlte, im Gegensatz zu den Gemeinden im Tal, eine Allmend. Diese Zwischenstufe hat den Zweck, in den Randzeiten Frühling und Herbst als Ergänzung zur Alp zusätzliches Futter für das Vieh zu liefern. Ihre Frühjahrs- und Herbstweiden auf der Rheintalseite mussten sie nämlich bis zum Jahr 1820 mit den Triesnern teilen.

Ab welcher Zeit die Walser im Steg dann eine Heuwiese als eigentliches Maiensäss kultivieren und für Winterfutter nutzen konnten, ist nicht klar belegt. Der Text des Kaufvertrages von 1615 kann uns dabei vermutlich ein wenig weiter helfen. Dort wird, zum Thema der Schneefucht für die Triesner in der Valüna, eine eingezäunte

Wis auf Schädlersboden erwähnt.

Der Begriff einer eingezäunten Mähwiese deutet auf die Gewinnung von Heu, also Futter für die Winterzeit hin. Dieses Heu musste aber über längere Zeit unter Dach gelagert werden können. Ein Transport auf die Rheintal-

Die zerstückelten privaten Mähwiesen vor der Meloration.



seite in die dortigen Ställe kam infolge fehlender Strassen nicht in Frage. Deshalb ist anzunehmen, dass bald einmal von den einzelnen Genossenschaftlern einfache Hütten, eventuell schon in der Zeit der Belehnung, die über 200 Jahre gedauert hat, erstellt worden sind.

Die erwähnte eingezäunte Wiese ist mit höchster Wahrscheinlichkeit die heutige Kleinsteger Wis, die von den Pächtern speziell kultiviert und nach dem Kauf von Kleinsteg bereits in einzelne Privatparzellen aufgeteilt wurde. Am Rande dieser Privatparzellen bauten sie dann wohlbedacht ihre einfachen Hütten, die ihnen als Heulager, Stall und als temporäre Wohnstätte für die frühe Winterfütterung dienten. So entstand im Laufe der Zeit ein klassisches Maiensäss.

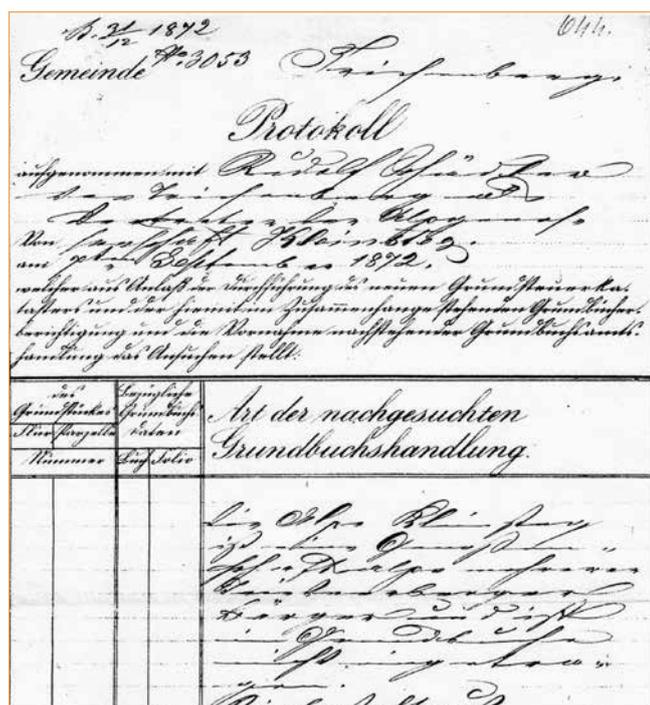
Die eingewanderten Walser pflegten immer schon die Einzelsennerei, im Gegensatz zu den Gepflogenheiten auf den Alpen der Talgemeinden. Obwohl die Bürger bereits 1562 ihre Hochalpen zu Gemeindealpen zusammenlegten, musste jeder Viehtreibende für sich eine einfache Hütte, sogenannte Schärm, bauen und unterhalten. Deshalb war es für sie nichts aussergewöhnliches, dass die einzelnen Weidenbesitzer im Maiensäss auch schon recht früh ihre privaten Hütten erstellten. Da ins Maiensäss meist die ganze Familie für einige Wochen im Frühjahr und Herbst zügelte, mussten diese Hütten

nicht nur für das Vieh, sondern auch für die Familie eine einfache Herberge bieten. Eine der untersuchten alten Hütten im Kleinsteg lässt sich im Kern bis ins Jahr 1652 zurück datieren. Durch Erbteilungen, Tausch und Käufe wurden die ursprünglichen privaten Wiesenparzellen immer kleiner, und es kamen neue Hütten am Rand der Wis dazu.

Gemäss Urkunde hat 1683 die «gnädige Herrschaft ein Jegerhaus hinder dem Gulmen bei dem Steg bauen lassen». Gemeint damit sind die damals bei uns recht verschwenderisch regierenden Grafen von Hohenems. Im Jahre 1809 wurde in Liechtenstein das Grundbuch eingeführt. Es gab zwar noch keine Grundbuchpläne, aber in der ersten Steuerfassion (Steuererklärung) musste jeder Hausbesitzer erklären, wieviel Grund, Häuser, Hütten, sowie Weidrechte er wo habe. Aus diesen Listen im Triesenberger Gemeindearchiv ist zu entnehmen, dass damals, also knapp 200 Jahre nach dem Kauf, im Kleinsteg bereits 33 Hütten auf privatem Grund standen und deren Eigentümer und ihre Weidrechte auf dem genossenschaftlichen Weideland namentlich aufgeführt sind.

Eine eigentliche Vermessung mit Plänen und klar definiertem Eigentum von Grund und Gebäude, fand erst in den Jahren 1865 bis 1871 statt.

Der Eintrag im Grundbuch von 1872.



Grundbucheintrag

Im Jahre 1872 wurde gemäss Urkunde auch Kleinsteg als Genossenschafts-Alpe verschiedener Triesenberger Bürger mit Weide und Wald ins Liechtensteiner Grundbuch eingetragen. Sie ist eingeteilt in 218 ½ Stösse.

Das erste Protokollbuch der Alpengenossenschaft Kleinsteg.



Entlang der Umzäunung zählte man damals 46 private Hütten im Kleinsteg.

Die Alpengenossenschaft Kleinsteg

Wie beim Begriff Maiensäss am Anfang dieses Kapitels beschrieben, gehören die privaten Besitzungen, wie Heuwiese und Stall, genauso zum Maiensäss, wie auch der genossenschaftliche andere Teil mit Weide und Wald. Sie waren und sind für ein Maiensäss eine Einheit. Das genossenschaftlich Gepflegte und Genutzte, die Weide und der Wald, bedurfte der gemeinsamen Pflege aller Genossenschafter. Andererseits erwirtschafteten sie daneben in der Wis auf ihrem privaten Boden einen Teil des Futtermittels für ihr eigenes Vieh. Über Jahrhunderte war so der Hüttenbesitzer mit seiner privaten Heuwiese gleichzeitig auch der Nutzer und Pfleger des genossenschaftlichen Waldes und der Weide, aber mit unterschiedlichen Weiderechten.

Erste Statuten

Am 1. Mai 1892 wurden die ersten Statuten für die Genossenschaft Kleinsteg erstellt: *«Statuten der Alpengenossensbürger am Kleinsteg zu Triesenberg betreffend ihrer genossenschaftlichen Verhältnissen»*.

Dies aufgrund des ersten Alpgesetzes, das in den Jahren 1867 und 1874 von der Regierung erlassen wurde. Darin heisst es unter anderem: *«Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder einer Genossenschafts- oder Gemeindealpe unter einander müssen durch besondere Statuten geregelt sein»*. Die damaligen Statuten sind in folgende Hauptthemen unterteilt: Weidegang und Weiderechte, Zäunung und Behirtung, das Aufräumen

und die Düngung, die Wege, der Holzbezug. Nach welchen Regeln die Bauern davor ihre Zusammenarbeit im Kleinsteg auf der Weide, im Wald, bei der Zäunung und der Düngung geregelt haben, ist nicht dokumentiert. Es waren wohl altbewährte Methoden und Gepflogenheiten, die über Jahrhunderte jeweils an die nächste Generation weiter gegeben wurden.

Ab dem Jahr 1900 wurden dann, wie in den Statuten gefordert, auch regelmässig von den Sitzungen des Alpausschusses Protokolle geführt. Davon zeugt das erste Protokollbuch, das vom Alpvoigt Engelbert Bühler begonnen wurde. Ab dieser Zeit finden sich auch diverse Dokumente, wie Streitigkeiten über die Zäunung, Holzbezug usw. Ebenfalls gibt es Listen und Abrechnungen. All diese Dokumente sind im Archiv der Genossenschaft aufbewahrt.

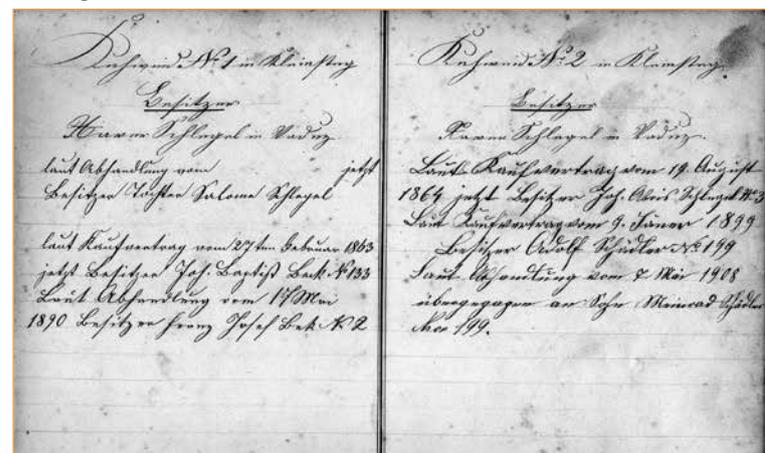
Weiderechte

Im Gegensatz zu den Gemeindealpen, in denen jeder ansässige Bürger gleiche Rechte besitzt, hatten in den drei Maiensässen nur die erstmaligen Käufer und ihre späteren Nachkommen ihre Nutzungsrechte und dies noch in unterschiedlichem Umfang. Diese unterschiedlichen Rechte waren in den sogenannten Weiderechten dokumentiert und auf Alprechtshölzern oder Beigla eingekerbt. Die Beigla der Genossenschafter waren auf einer Schnur aufgereiht und wurden in der Kirche aufbewahrt. Leider sind diese hölzernen Dokumente vom Kleinsteg verloren gegangen, existieren aber noch vollständig vom Grossteg. Um das Jahr 1850 wurden für den Kleinsteg diese Weiderechte in ein Buch übertragen und danach alle Handänderungen dort auch aufgeführt.

Der Beigla-Bund der Alpengenossenschaft Grossteg.



Einträge im Weidenbuch um 1850.





Kleinsteiger Hütten «obm Zuu» um 1915.

Leben und Arbeit der Bauern im Maiensäss

«Das Leben der einstigen Bauern am Bärz war ein ganzjähriges auf und ab. Meist steht nur einer der vielen Ställe, die der Bauer besitzt, in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses. Andere Ställe und Heuhütten sind oft weit verstreut am Berghang oder stundenweit weg im Maiensäss.

Nicht nur die Ställe für das Vieh sind weit verstreut, auch der Bauer und zeitweise seine Familie haben keine bleibende Behausung. Sie pendeln während des Jahres nach vorgeschriebenem Jahresablauf von ihrem Wohnhaus mit ihrem Vieh bergauf ins Maiensäss, auf die Alp und wieder bergab.

Grund für dieses auf und ab ist das Vieh. Er treibt es im Frühjahr auf das Maiensäss, im Sommer auf die Gemeindealpe, im Herbst wieder ins Maiensäss, dann auf die Wiesen ums Dorf. Im Frühwinter zum Füttern ins Malbun, vor Weihnachten zurück ins Maiensäss und dann bis zum Frühjahr auf der Talseite zur Fütterung von Stall zu Stall. Seine Hoffnung, dass das Futter in den verschiedenen Ställen reicht, begleitet ihn die ganze Zeit.

Dazwischen wandern er und diejenigen Angehörigen, die nicht beim Vieh auf der Alp sein müssen, ohne das Vieh, den Acker für sich zu bestellen oder um das Futter für den langen Winter zu gewinnen.

Auch beim Heuen geht es meist mit der ganzen Familie wieder von Stufe zu Stufe hinauf und hinunter und gegen Schluss des Jahres beim Düngen genauso. Der Bauer muss mit dem Vieh zum Futter, weil er das Futter wegen fehlender Strassen und Höhen nicht zum Vieh bringen kann. So wandert der Bauer täglich für seinen Lebensunterhalt oft stundenweit, das Vieh zu füttern und zu tränken.» (Auszüge aus dem Buch «Häuser und Landschaften» von Richard Weiss).

Es gab für die Bauern am Bärz aufgrund der Topographie der zu bewirtschafteten Güter auf verschiedensten Höhenlagen und aufgrund fehlender Strassen und Transportmittel gar keine vernünftige Alternative um überleben zu können.

Zudem waren die Triesenberger Bauern nicht die einzigen «Wanderer» im Alpenraum. Diese Situation änderte



Naahifahra 1930: Dr Bossa Milli ufm Kulm doppa.



Um 1935: Bim Gaa albi noch än Lismati und au än Krääza.

sich erst mit der zunehmenden Motorisierung, dem Ausbau der Strassen und vor allem ab 1947 mit dem Bau des neuen Tunnels in den Steg.

Nahifaara – Als erstes im Frühjahr vom Heimstall ins Maiensäss

Das Vieh stand recht viel in den Ställen und wurde oft wegen Heumangel nur schlecht gefüttert. So war es dann im Frühjahr, Ende Mai, wenn man mit ihm ins Maiensäss zog, oft recht abgemagert.

Dieser Zeitpunkt wurde alljährlich je nach dem Stand des Graswuchses, von den Bauern, die ein Maiensäss hatten, gemeinschaftlich nach der Sonntagsmesse bestimmt.

Vor der Auffahrt mussten die Weidenbesitzer den Zaun zwischen der «Allmeina und der Wis» in Ordnung bringen. Jeder Weidenbesitzer war für ein bestimmtes Stück Zaun verantwortlich. Über diese Arbeiten wurde ein sogenanntes Zaunbuch geführt. Zudem wurden die Brunnen und deren Wasserzuleitung kontrolliert und gereinigt. Auch galt es da und dort die Wis von Steinen

und Holz der Winterstürme zu säubern. Wieviel Vieh der einzelne Bauer in das Maiensäss treiben konnte, war bestimmt durch die Anzahl Weiderechte, die er besass.

Das Vieh wurde morgens auf die Allmeina der entsprechenden Genossenschaft aufgetrieben und blieb tagsüber meist sich selbst überlassen. Während der Zeit im Maiensäss war dann gleichzeitig die Heuernte ab Mitte Juni auf der Rheintalseite im Gange. Das Heu, das in den steilen Hochlagen, Silum, Gaflei geerntet wurde, lagerte man in den kleinen Heuhütli, die dort überall stehen. Jeweils am Abend musste der Bauer oder ein älterer Bub über den Kulm in den Steg, um seine Kühe in den Stall zu treiben und zu melken. Die Milch brachte er dann am anderen Morgen nach dem Melken wieder heim ins Dorf.

Im Sommer mit dem Vieh auf die Hochalpen

So um den 20. Juni herum trieb man dann das Vieh auf die zugewiesenen Hochalpen. Zur Zeit der Einzelsenerei, bis ca 1890 musste jeweils der Bauer oder ein älterer Bub täglich dort zumindest gegen Abend anwesend sein, um das eigene Vieh zu melken und die Milch



1900: Chilchli noch ohne Turm, unten rechts alte Brücke (Steg) über den Saminabach.

auch teilweise im Schärm zu verarbeiten. Diese Schärm dienten dem Besitzer auch als einfache Schlafstätte in der Nacht und boten mit einer einfachen Feuerstelle die Möglichkeit der Verpflegung und Herstellung von einfachem Käse. Die ehemals ca 100 kleinen, privaten Ställe (Schärm), standen alle auf gemeinsamem Grund der Hochalpen der Bärger. Sie wurden nach der Aufhebung der Einzelsennerei in den Jahren nach 1888 abgebrochen und durch gemeinsame grosse Alpställe ersetzt.

Ab dem Zeitpunkt der Alpauffahrt begann im Frühsommer auch die Heuernte (Feistheua). Im Laufe des Juli begann dann im Steg und dann zum Schluss noch im Malbun die Heuernte. Alles Gras musste von Hand gemäht werden, und um die Zeit des Heuens wohnten die ganzen Familien in ihren Hütten hinter dem Kulm in den Maiensässen Steg und zuletzt im Malbun.

Midem Fäärli gam Stäg

Die Züglete der Familie hinter den Kulm geschah meist mit einfachem Hausrat, Henna und Fäärli. Alles was Beine hatte, musste selber laufen. Die Kinder hatten Schulferien und waren als Helfer überall willkommen. So entstand im Maiensäss während kurzer Zeit ein neues Dorf. Man half sich gegenseitig und die Jugend hatte am Abend oft gemeinsame, aber einfache Feste.

Auch das Heuen war reine Handarbeit, «meeja, zetta,

cheera, zämarächa, und i d'Hütta uf da Heustock trääga.» Bei schlechtem Wetter hängte man das Gras zum Trocknen an die Hänza.

Dieses Heu blieb in den Hütten vom Malbun und im Steg und wurde für die Fütterung im Frühwinter verwendet. Es gab zu dieser Zeit noch keine vernünftige Möglichkeit, das Heu in die Ställe auf der Talseite zu transportieren.

Muas und Ribel

Die Nahrung der Bauern im Maiensäss war eintönig. Neben Milch und Milchprodukten kannte der Äpler nur Mehlspeisen als tägliche Nahrung. Abwechslungsweise gab es «Türggaribl, Chääschnöpfli oder Tatsch». Nie fehlte aber am Abend das Milchmus aus Mais- oder Weizengries, mit frischer Butter besonders schmackhaft gemacht. Gemüse gab es im Maiensäss jedoch nur selten. Auch Fleisch war Mangelware, ausser der Täten war nachts unerlaubterweise auf der Pirsch.

Während der ganzen Zeit der Vegetation pflegte meist die Frau den Acker und den Garten mit dem Gemüse beim Haus auf der Talseite. Verschiedenes Gemüse, frisches und gedörktes Obst, Beeren und Erdäpfel ergänzten den sonst einseitigen Speiseplan. Erdäpfel und Korn wurden bis auf die Höhe von Silum hinauf und teilweise auch im Steg gepflanzt.

Im Sommer und Herbst sammelten die Frauen und Kinder die Beeren und Holder. Auch die vielen Obstbäume im Dorf lieferten mit ihren Früchten einen gut lagerfähigen Zustupf zum Speiseplan.

Im Herbst wieder zurück ins Maiensäss

Die Abfahrt von den Hochalpen zurück in die Maiensässe vom Gross- und Kleinsteg, sowie nach Silum geschah gemeinsam um den 8. September. Im Maiensäss durfte das Vieh bis Ende September auf der Allmeina bleiben und wurde abends in den privaten Hütten am Rande der Almeina gemolken. Auch hier musste der Bauer jeden Tag zu seinem Vieh selbst schauen und mit der Milch nach Hause an den Bärg. Seit 1938 findet auch alljährlich im Herbst im Kleinsteg ein Viehmarkt statt. Hier werden die Zuchterfolge gezeigt, prämiert und es wird auch gefeiert.

Meist wurde das Vieh danach im Maiensäss auch auf der eigenen Parzelle innerhalb des Zaunes gehütet, bis das letzte Gras abgeweidet war. Später wurde der Mist auf die private Wiese ausgefahren und verteilt. Danach trieb man das Vieh wieder auf die privaten Wiesen der Talseite.

Maiensäss zum Dritten – Die Winterfütterung

Ab Allerseelen trieben alle, die eine Hütte im Malbun hatten, ihr Vieh dort hinein, um das Heu vom Sommer in ihrer Hütte zu verfüttern. Das Vieh musste dort täglich abends und morgens getränkt und gemolken werden. Der Bauer ging meist jeden Tag mit der Milch über den

Kulm ins Dorf zu seiner Familie zurück. Kurz vor Weihnachten mussten wieder alle mit ihrem Vieh in den Steg oder nach Silum zurück, sonst wäre der «Tällbudl» gekommen. Oft mussten dazu ganze Mannschaften für die Freilegung der winterlichen Wege aufgeboden werden.

Auch vom Steg mussten die Bauern oder ein älterer Bub tagsüber immer wieder mit der Milch ins Dorf. Es galt Holz zu machen oder Heu von den höher gelegenen Heuhütten in den Stall weiter unten zu ziehen und vieles mehr. Gegen Abend begann dann wieder der lange Marsch zum Vieh in die Maiensässhütte. Füttern, tränken, melken am Abend und am Morgen. Dazwischen vielleicht noch ein Muas als Znacht oder einfach Brot und Käs. Ein einfaches Nachtlager in der kalten Hütte musste genügen. Nach ca 3-4 Wochen, wenn das Heu in den Ställen vom Steg zu Ende ging, wurde wieder auf die Rheintalseite gezügelt. Auch hier musste oft gemeinschaftlich viel Schnee auf dem Weg zum Kulm weggeräumt werden.

Naahifaara letzte Station:

Füttern in den Ställen auf der Rheintalseite

Danach begann die Fütterung des Viehs in den verschiedenen Ställen auf den privaten Güteli, die von Gnalp abwärts, vom Guggerboden bis ins Hinder Prufatscheng verstreut sind. Auch in dieser Zeit wanderte der Bauer jeden Tag zu seinem Vieh.

Ende Mai jeden Jahres begann dann die Wanderung des Bauern von neuem.

Ausschnitt aus dem Ölbild «Hütten midm Chilchli» aus dem Jahr 1928 von Josef Gantner.





Vielen Hüttenbesitzern dient das «Maiensäss Kleinsteg» heute nur noch als Erholungsgebiet.

Die Neue Zeit

Mit dem Bau des Tunnels und der Strasse über den Kulm im Jahre 1867 wurden Transporte in den Steg und in die Alpen mit Fahrzeugen in den Sommermonaten möglich gemacht. Damals wurden auch verschiedene Alpstrassen nach Gritsch, Gapfahl, Guschgfel und Valorsch gebaut und grosse, gemauerte Alpställe auf den Gemeindealpen erstellt. Das Alpwesen wurde staatlich gefördert und es erfuhr eine starke Aufwertung. Mit dem Kauf der Alpe Sücka im Jahre 1887 mussten die Bärger die Einzelsennerie auf ihren Alpen beenden. Dies brachte den Bauern während der 8 Sommerwochen ein wenig Entlastung, da jetzt die Beaufsichtigung ihres Viehs auf den Hochalpen von angestelltem Alppersonal erbracht wurde.

Der aufkommende Tourismus nach dem ersten Weltkrieg brachte immer mehr Menschen in die Bergwelt und in die Alpen, die dort Erholung suchten. Die malerischen Hütten im Maiensäss Steg wurden von den Bauern zunehmend als einfache Ferienunterkünfte ausgebaut und jeweils im Sommer als kleiner Nebenerwerb an Gäste vermietet.

Der Bauer von einst, der mit der Sense sein Gras im Steg von Hand zweimal mähen und in den Heustall seiner Hütte tragen musste, rückte bald einmal mit einer Mähmaschine an. Es dauerte dann nicht mehr lange und der 1947 erbaute neue Tunnel von Gnalp direkt in den Steg, erlaubte jetzt bequem den Transport des Heufutters in einen Stall auf der Talseite. Das Ende des Nahifaara und somit auch ein Teil der «bäuerlichen Romantik» im Maiensäss Kleinsteg war damit eingeläutet.

Heute, 400 Jahre nach dem Kauf, stehen 55 Hütten rund um die Kleinsteger Wiesen, aber nur ein einziger Bauer hat dort noch einen Stall, wo er sein Vieh einstellen könnte. Die einfachen Ferienunterkünfte sind massiv umgebaut oder durch Neubauten ersetzt worden. Viele von ihnen haben einen hohen Wohnkomfort und können, mit Heizung und Wohnbad ausgestattet, das ganze Jahr über bequem genutzt werden. Wasser-, Abwasser- und Stromnetze wurden erstellt. Strassen zu den Hütten und Parkplätze mussten von der Genossenschaft gebaut werden. Die bäuerliche Genossenschaft von einst hat so, neben der Pflege von Wald und Weide, völlig neue, kommunale Aufgaben dazu bekommen.



Die Fütterung und das Heulager im Maiensäss sind Geschichte.

Waren früher die meisten Hüttenbesitzer auch Genossenschafter, haben wir heute 2 Interessengruppen im Kleinsteg. Der Hüttenbesitzer, dem das «Maiensäss Kleinsteg» mit seiner Hütte auf privatem Grund nur zur Erholung dient. Andererseits die Genossenschafter, als Miteigentümer des öffentlichen Grundes, die ihr ererbtes oder gekauftes Recht verpflichtet, nebst ihrem Privatbesitz die Aufgaben der Genossenschaft mit der Pflege der Weide, des Waldes und der Infrastruktur gemeinschaftlich wahr zu nehmen. Für sie sind im Laufe der Jahre viele und teure kommunale Aufgaben neu dazugekommen.

Die grosse Aufgabe wird es für beide sein, gemeinsam das Maiensäss Kleinsteg nicht nur in seiner einmaligen Ansiedlung vom typischen Hüttenrund, vor allem aber in seiner Aufgabe in genossenschaftlicher Form, eingebettet in die Gemeinde Triesenberg, in eine gemeinsame neue Zeit zu führen.

Das Maiensäss Steg mit seiner speziellen Ringbebauung und der alpinen Landschaft ist als Ferien- und Naherholungsgebiet sehr beliebt. Gleichzeitig muss

die genossenschaftliche Alpwirtschaft ihren bisherigen Stellenwert behalten können. So soll es auch in Zukunft sein. Es gilt, mit diesem einzigartigen Landschaftsraum sorgsam umzugehen und dessen Entwicklung mit Bedacht zu lenken. Steg soll ein Ort bleiben, der von landschaftlicher Schönheit geprägt ist, wo Landwirtschaft, Freizeitsport, Naherholung und Natur ihren Platz friedlich nebeneinander haben.

Quellen

Dr. H. Klenze:
«Die Alpwirtschaft Im Fürstenthume Liechtenstein»

Richard Weiss:
«Häuser und Landschaften der Schweiz»

Johann Baptist Büchel:
«Geschichte der Pfarrei Triesen»

Gemeinde Triesenberg:
«Heimelige Zeiten Nr. 11 Stäg»

Dr. A. Ospelt: Historisches Jahrbuch 1972
Historisches Lexikon FL

Die Alpgenossenschaft Kleinsteg heute

Wir Genosschafter der Alpgenossenschaft Kleinsteg sind Erben eines seit 609 Jahren gemeinsam genutzten Maiensässes umgeben von unseren Waldungen und Rufen unterhalb des Hahnenspiels im Osten, des Schwemmiwaldes im Westen, der Alpweiden der Bürgergenossenschaft Triesen im Süden und dem Malbunbach im Norden. Inmitten finden wir eine Insel der privaten Heuwiesen mit den zu Ferienhütten umgebauten ehemaligen Maiensässhütten. Es ist ein unschätzbare kulturelles Erbe, welches es zu erhalten, zu unterhalten und unseren Nachfolgern in unbeschadetem Zustand weiterzugeben gilt.

von Stephan Beck

Das kulturelle Erbe liegt vor allem in der seit Jahrhunderten durch Bestossung genutzten und mit viel Handarbeit gepflegten Landschaft. Weideland wurde urbarisiert, durch die Natur zerstörte Waldbereiche geräumt und aufgeforstet. Durch die nachhaltige Nutzungsform als Maiensäss konnte eine einzigartige Kulturlandschaft geprägt werden, welche heute nicht nur den viehtreibenden Genosschaftern eine wertvolle wirtschaftliche Grundlage bietet, sondern vor allem unserer gesamten Bevölkerung als attraktiver Erholungsraum für Freizeitaktivitäten aller Art im Sommer wie im Winter zur Verfügung steht. Dieser Landschaftsraum mit seinem hohen Wert an Biodiversität wurde durch nachhaltige Arbeit geschaffen.

Hauptzweck unserer Tätigkeit nach den Statuten bildet die Nutzung und Pflege der Alpweiden als Maiensäss und die Holznutzung unserer im Eigentum stehenden Grundstücke in gemeinsamer Selbsthilfe. Einerseits wurde dieser Hauptzweck, welcher ursprünglich selbst bestimmend durch die Genosschafter reguliert werden konnte, in den vergangenen Jahrzehnten durch öffentlich rechtliche Bestimmungen stark beeinflusst,

andererseits kamen durch die Veränderungen in der Lebensform unserer Genosschafter und die Ansprüche unserer Gesellschaft neue Aufgaben für die Genossenschaft zur Verwaltung ihres Grundeigentums hinzu. Die folgenden Abschnitte mögen die Tätigkeit und das Wesen unserer Alpgenossenschaft etwas erläutern und abschliessend einige Gedanken zur weiteren Entwicklung geben.

Die genossenschaftliche Nutzung des Grundeigentums mit Weiderechten

Unser Grundeigentum umfasst gesamthaft 162 ha (64 % Wald, 24 % Weide, 9 % Fels und Geröll, 2 % Strassen und 1 % Gewässer) und ist in 216 Weiderechte unterteilt. Aktuell umfasst die Genossenschaft 111 Genosschafterinnen und Genosschafter. Die Weiderechte können gekauft, getauscht, vererbt, verpachtet und verpfändet werden.

Die ersten uns bekannten Statuten von 1892 lassen einen Kauf von Weiderechten noch für alle Landesbürger zu. Die Statuten von 1924 nehmen dann insofern eine erste Einschränkung vor, als nur Triesenberger



Bürger berechtigt wurden ihr Vieh aufzutreiben. Viele Jahre später, 1968, wurden die Statuten dahingehend verschärft, als der Kauf von Weiderechten nur noch Triesenberger Bürgern vorbehalten bleibt.

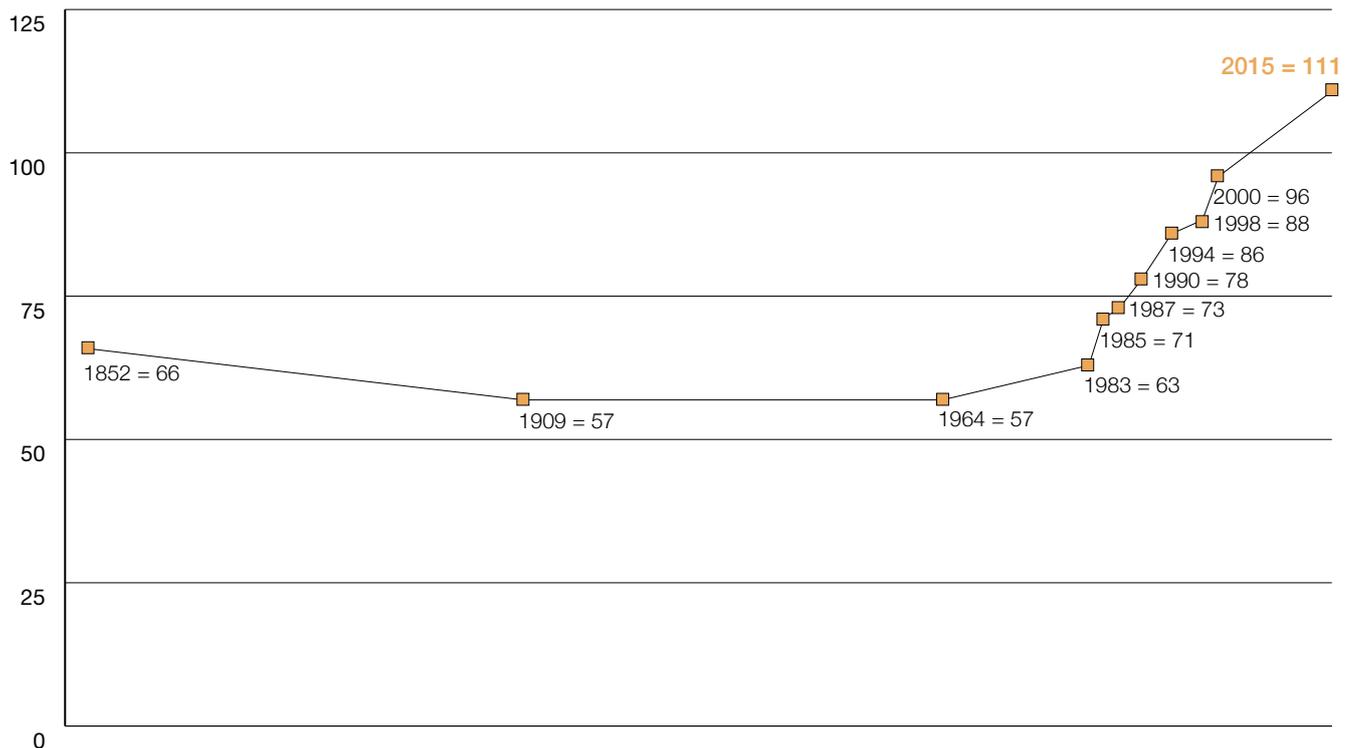
Die bis Mitte des 19. Jahrhunderts auf Weiderechtshölzern (Beigla) dokumentierten Weiderechte wurden um 1850 im sogenannten Weidenbuch niedergeschrieben. 1914 wird dieses erste Buch mit dem Verzeichnis der Weiderechte geschlossen und das zweite Weidenbuch eröffnet. Das Weidenbuch zeichnet die Veränderungen im Besitz der Weiderechte bis heute auf und entspricht dem im Sachenrecht erwähnten Alpbuch. Die Führung des Weidenbuches ist gemäss Genossenschaftsbeschluss seit dem 27. März 2015 in einer Vereinbarung mit dem Amt für Justiz, basierend auf Art. 487 Abs. 4 Personen- und Gesellschaftsrecht, Art. 158 ff. des Sachenrechts und den Bestimmungen der Verordnung über das Grundbuch detailliert festgeschrieben.

Wie im erwähnten Reglement vorgesehen obliegt die Führung des Weidenbuches heute einer vom Alpausschuss bestimmten Person. Dies im Gegensatz zur

Ausführung in unseren ersten schriftlichen Statuten, in welchen eine Umschrift noch vom Vorstand im Beisein zweier Vertrauensmänner zu erfolgen hatte. Wie aus den Statuten von 1943 abgeleitet werden kann, führte damals der Vermittler das Weidenbuch und der Alpvoigt war verpflichtet ein Duplikat dieses Buches zu führen. Ab den Statuten von 1968 wurde die Führung des Weidenbuches dem Alpvoigt, ab den Statuten von 1985 als Präsident bezeichnet, übertragen. Die Führung des Weidenbuches erfolgt seit 2012 zusätzlich mittels EDV. Den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern sowie dem Grundbuch wird über «<https://alpgenossenschaft.kleinsteg.li>» im Internet ein passwortgeschützter Zugang zum aktuellen Verzeichnis der Weiderechtsbesitzer ermöglicht.

Nicht immer verzeichnete die Genossenschaft 111 Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Waren es zwischen 1860 und 1980 konstant etwa 60 Genossenschafterinnen und Genossenschafter, hat sich die Anzahl in den letzten knapp 40 Jahren fast verdoppelt. 84 % der Weiden wurden auf dem Erbweg dem heutigen Besitzer übertragen, 9 % haben ihr Weiderecht käuflich

Entwicklung der Anzahl Weidenbesitzer 1860-2015



erworben und 7 % haben das Weiderecht geschenkt erhalten. Im Gegensatz zu früher scheint es heute, dass die Weiderechte auf alle erbberechtigten Nachfolger aufgeteilt werden und nicht mehr nur den erbberechtigten viehtreibenden Nachfolgern.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Zusammensetzung der Genossenschafter. Waren ursprünglich vermutlich alle Genossenschafter Viehtreibende, so hat sich die Anzahl der Viehtreibenden vor allem in den letzten Jahren massiv reduziert. Heute zählen wir noch fünf viehtreibende Genossenschafter (4.5 %) mit 29 Weiderechten (13.4 %). Auch wenn immer von Genossenschaffern die Rede ist, muss angemerkt werden, dass 43 % der Genossenschafter, also nahezu die Hälfte, Genossenschafterinnen sind. Die Genossenschafterinnen vereinnahmen 45 % der Weiderechte.

Hier noch ein paar Fakten zu den Genossenschaffern:

- Nahezu 95 % der Genossenschafter sind heute nicht mehr Viehtreibende und haben dem zur Folge keinen Bedarf an der Weidenutzung.
- Mehr als ein Viertel der Weiderechte gehören Genossenschaffern, welche nicht mehr am Triesen-

berg wohnhaft sind. Einzelne sind auch nicht mehr Triesenberger Bürger.

- Etwa 60 % der Genossenschafter sind heute noch Eigentümer einer Hütte oder eines Hüttenteils im Kleinsteg.
- Gemäss Präsenz an den Fronarbeitstagen der letzten Jahre sind nur ca. 25 % bereit für den nötigen Unterhalt selber Hand anzulegen.
- Das Durchschnittsalter der Genossenschafter liegt bei 60 Jahren.
- An den letzten Jahresversammlungen nahmen durchschnittlich 45 Genossenschafter (40 %) teil, welche im Mittel 136 Weiderechte (63 %) vertraten. Die Beschlussfähigkeit (72 Weiderechte) ist damit jeweils gesichert. Auch qualifizierte Beschlüsse mit den geforderten statutarischen 109 Weiderechten, zum Beispiel für Statutenänderungen, können gefasst werden.
- Die Bereitschaft aktiv am Geschehen der Genossenschaft mitzuwirken beschränkt sich überwiegend auf die zwei Alpwerkstage und so lastet aktuell die Arbeit für die Verwaltung, Verhandlungen mit Nutzern des Grundeigentums, Dokumentation, Koordination, Projektentwicklung und -ausführung auf wenigen Genossenschaffern.

Der Kaufpreis der in den letzten Jahren gehandelten Weidrechte lag bei rund 15'000 Franken pro Weidrecht – ein Preis für Liebhaber?

Die Organe der Genossenschaft

Die Statuten nennen als Organe die Genossenschafterversammlung, den Alpausschuss und die Revisoren.

Genossenschafterversammlung

Die Genossenschafterversammlung entscheidet grundsätzlich über alle Vorkommnisse, für welche die Statuten keine besonderen Zuständigkeiten enthalten. Die zunehmend vielfältigeren Fragestellungen und, wie schon aus archivierten internen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept für das Berggebiet anfangs der 1990er Jahre hervorgeht, die «diktatorischen Forderungen von oben», haben in den letzten Jahrzehnten (zu) stark zugenommen. In Ergänzung zu den Statuten wurde daher ein Reglement für die Nutzung des Grundeigentums geschaffen, das dem Alpausschuss die Möglichkeit gibt, verschiedene Fragestellungen ohne Genossenschafterversammlung direkt zu lösen. Generell erfolgt eine Genossenschafterversammlung pro Jahr.

Alpausschuss

Die Leitung der Alpengenossenschaft obliegt dem Alpausschuss (ursprünglich Genossenschaftsvorstand, dann Ausführungskommission und ab 1968 Alpausschuss) basierend auf den Statuten, dem Reglement für die Nutzung des Grundeigentums und dem Reglement zur Weidenbuchführung.

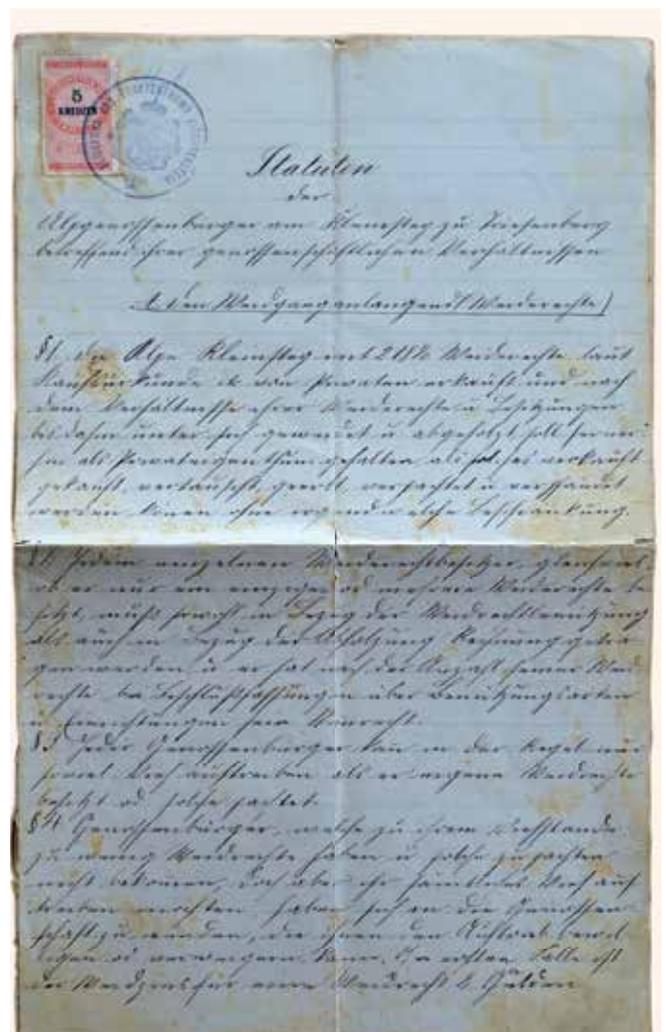
Während in unseren ersten Statuten das leitende Organ mit den Funktionen nicht explizit aufgeführt wird, nennen die Statuten von 1924 folgende Funktionen, welche von der Genossenschafterversammlung im Turnus von zwei Jahren gewählt wurden: Alpvogt, Waldaufseher, zwei Baukommissionsmitglieder und eine Rechnungsprüfungskommission mit zwei Mitgliedern.

Der Alpmeister, zuständig für den Viehtrieb, wurde alljährlich nach der Reihenfolge der vihtreibenden Alpengenossen durch diese und den Alpvogt bestimmt.

Die Funktionen des Schriftführers und des Kassiers oblagen bis 1968 dem Alpvogt. 1968 wurde die Baukom-

mission, deren hauptsächliche Aufgabe darin bestand, den Bedarf und die Notwendigkeit für das geforderte Bau- und Schindelholz zu prüfen, aufgehoben und mit einem Beisitzer ohne bestimmte Funktion ersetzt.

Während 1968 die damalige Ausführungskommission noch aus drei nicht vihtreibenden und zwei vihtreibenden Genossenschaftler zu bestehen hatte, hoben die Statuten 1985 diese Vorgabe auf. Die Statuten von 1985 unter der Leitung von Alois Bühler brachten mehrere nennenswerte Neuerungen. Der Alpvogt, neu nur noch verantwortlich für den Alpbetrieb und die Viehrechnung, wurde allein von den Vihtreibenden als Delegierter dieser in den Alpausschuss entsandt. Für die Vertretung der Alpengenossenschaft nach aussen, die Leitung des Alpausschusses und die Erledigung der zunehmenden administrativen Arbeiten wurde die Funktion eines Präsidenten geschaffen.



Das Titelblatt der ersten Statuten der Alpengenossenschaft Kleinsteg aus dem Jahr 1892.



Bei der letzten Änderungen der Statuten 2012 erhielten die 1998 auf zwei erhöhte Anzahl Beisitzer eine Funktionszuordnung, die Funktion des Alpwerkverantwortlichen und die Funktion des Infrastrukturverantwortlichen (Gebäude, Brunnen, Wegunterhalt, Werkzeuge ...).

Dem Alpvogt wurde wiederum der ursprünglich verliehene und funktionsgerechtere Name «Alpmeister» zugeteilt.

Anhand der erwähnten Statutenänderungen lassen sich allein aus den Anpassungen an den Funktionen des Alpausschusses Veränderungen in der Aufgabenstellung gut verfolgen. Waren bei den ersten schriftlich festgehaltenen Statuten 1892, wie vermutlich die vorangegangenen knapp 300 Jahre, der Weidgang, die Zäunung und Behirtung und der Holzbezug die wesentlichen Ordnungspunkte wofür der Alpausschuss zu sorgen hatte, kamen speziell im Laufe der letzten Jahrzehnte zu diesen althergebrachten stetig neue Aufgaben hinzu, welche die Tätigkeiten des Alpausschusses deutlich erweiterten, so beispielsweise:

Bodenhandel, Verkauf Stauseeareal an die LKW

In den 40iger Jahren erfolgte der Bodenverkauf des

Stauseeareals an das Land, respektive die LKW. Rückwirkend betrachtet muss der Bodenhandel mit dem Land als für die Genossenschaft unvorteilhaft beurteilt werden. Der für die Genossenschaft aus wirtschaftlicher Sicht nicht sehr wertvolle Boden hatte für das Land und die LKW einen hohen wirtschaftlichen Nutzen, welcher der Genossenschaft zumindest moralisch gesehen nicht korrekt abgegolten wurde. Mehrfach haben sich die Genossenschafter in der Folge gegen einen weiteren Verkauf von Grundeigentum ausgesprochen.

Siedlungsentwicklung

Ab 1947, mit der Zunahme von Fahrzeugen nach der Eröffnung des grossen Tunnels, erfolgte eine verstärkte Nutzung der Maiensässhütten als Ferienhütten, was die Planung, respektive die Bereitstellung von Zufahrten zu den Hütten sowie Verhandlungen mit Grundeigentümern bei Bauvorhaben erforderte. Nachdem ab 1987 die Hüttenbesitzer zu einem freiwilligen Beitrag als Abgeltung für die Nutzung des Grundeigentums für Unterhaltsarbeiten gebeten wurden, erfolgte im Jahre 1998 die Ausarbeitung des Reglements zur Nutzung des Grundeigentums. Wesentlich zur rechtlichen Umsetzung der Nutzungsabgeltung war im Jahr 2000 die Inkraftsetzung des Amtsverbotes mit der Kennzeichnung als

Privatstrasse zur Nutzung der Zufahrten zu den Ferienhütten sowie Parkplätze auf dem Grundeigentum der Alpgenossenschaft.

Basierend auf einer Vereinbarung mit der Gemeinde zur Finanzierung neuer Erschliessungsstrassen oder Gesamterneuerungen von Strassenabschnitten, konnte 2011/2012 die Erneuerung/Neuerstellung der Erschliessung im Grund umgesetzt werden. Grundlage dazu war auch ein umfangreicher Vertrag mit Abgabe von Grundeigentum der Nutzniesser an die Genossenschaft. Die unsererseits schon seit längerem gewünschte Erarbeitung eines behördenverbindlichen Richtplanes konnte mit der Erarbeitung des Leitbildes, welches in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den Alpgenossenschaften im Steg 2013 bis 2014 erarbeitet wurde, erfolgreich in Gang gesetzt werden.

Freizeit, Sport, Erholung

Nachdem schon in den 50er Jahren der Wintersport im Steg mit dem Skifahren Einzug gehalten hat erforderte die weitere Entwicklung sportlicher Aktivitäten immer wieder Verhandlungen über den Umfang und die Nutzung unseres Grundeigentums.

1967 ergaben sich Pachtvertragsverhandlungen für die Errichtung und den Betrieb eines Skiliftes mit Restaurant bei der Talstation zur Förderung der touristischen Entwicklung. Der Pachtvertrag wurde 1977 mit einem Baurechtsvertrag, welcher nach einer Überarbeitung 1986 im Jahr 2016 auslaufen wird, abgelöst.

Anfangs der 1970er Jahre begannen am Langlauf Interessierte mit dem Aufbau einer Langlaufinfrastruktur. 1974 entstand daraus der Verein Valünalopp, welcher sich der Aufgabe der Präparation einer Langlaufloipe im Steg verschrieb. Die Nutzung des Grundeigentums erfolgte eigenmächtig und ergab im Laufe der Jahre mehrmals Anlass zu Reklamationen seitens der Alpgenossenschaft infolge Beschädigung von Infrastrukturanlagen und Schäden am Weidegebiet durch willkürliche Geländeverschiebungen.

Das aktuell gute Einvernehmen basiert im Wesentlichen auf einer 2007 erstmals schriftlich festgehaltenen Nutzungsvereinbarung betreffend der Nutzung der Grundstücke der Alpgenossenschaft zum Betrieb einer Langlaufloipe durch den Valünalopp für die am Langlauf interessierte Bevölkerung.

Bereits in den 50er Jahren hatte der Wintersport mit dem Skifahren im Steg Einzug gehalten.



2015 war es dann auch soweit, dass mit der Gemeinde eine Vereinbarung zur Nutzung der Schwemmstrasse als Winterwanderweg erarbeitet werden konnte. Die die Genossenschaft belastenden, Haftungsprobleme und die vereinbarte Schadenbehebung infolge winterlicher Nutzung sind damit nach mehrjährigen Diskussionen für die nächsten Jahre geklärt.

Alpwirtschaft

Mit der sich anbahnenden Reduktion der viehtreibenden Genossenschafter ersuchte die Gemeinde schon 1973, basierend auf einem Vorschlag der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz von 1970, um eine gemeinsame Bewirtschaftung von Sücka, Grosssteg und Kleinsteg. Der Antrag wurde damals noch mehrheitlich von den Genossenschaffern abgelehnt.

2006 wurde der Viehtrieb in den Genossenschaftsbetrieb integriert und die sogenannte Viehgenossenschaft der Viehtreibenden, welche in den letzten Jahrzehnten den Viehtrieb selber organisiert hatte, aufgelöst. 2010 forderte das Land im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für die Sanierung des Melkstandplatzes die Unterzeichnung einer Vereinbarung für eine

gemeinsame Bewirtschaftung im Steg, welche aber aufgrund der mangelhaften Führung der Gemeindealpe Sücka nicht konsequent eingehalten wurde.

2015, nach der ordentlichen Gründung der Alpgenossenschaft Triesenberg, fasste die Jahresversammlung aus wirtschaftlichen Gründen einhellig den Beschluss, unser Weidegebiet, auch mit der Möglichkeit der Nutzung als Maiensäss, ab dem 1.1.2016 der neuen Alpgenossenschaft Triesenberg zu verpachten.

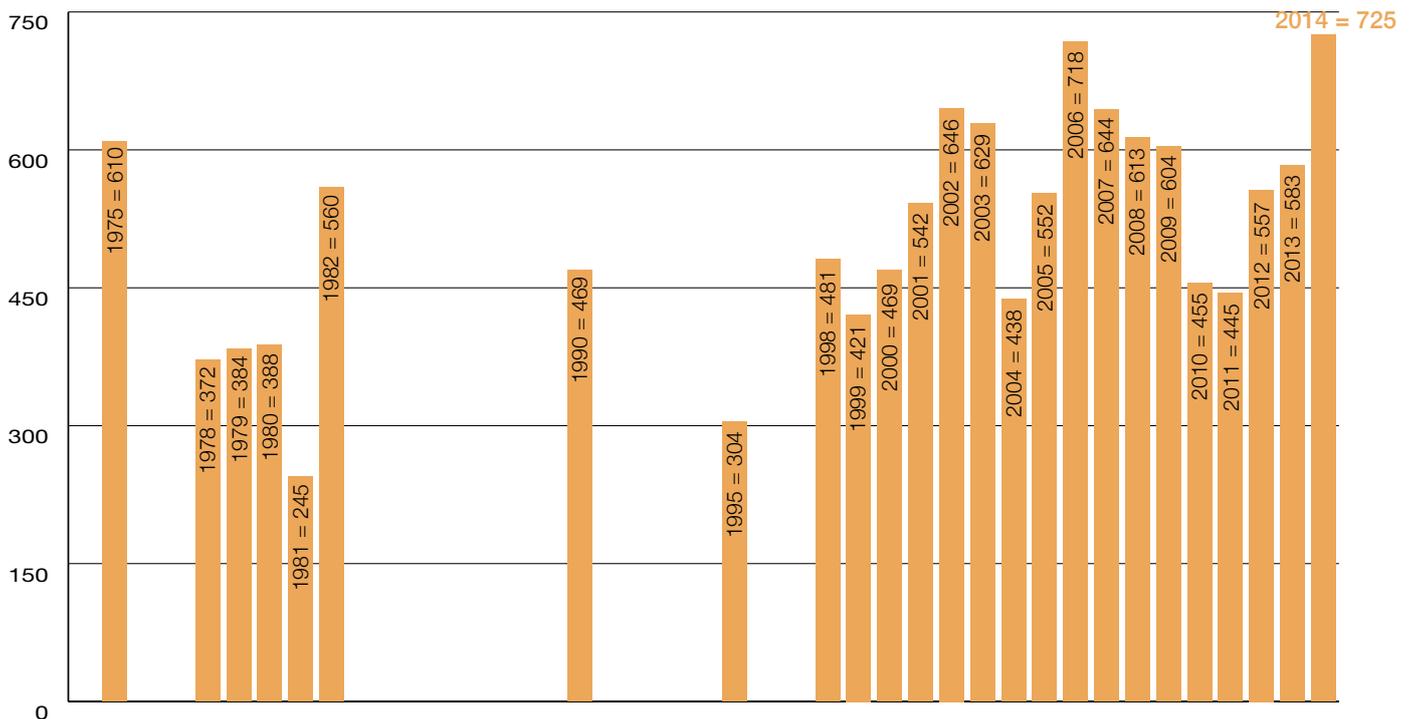
Die Berglandsanierung

Die Berglandsanierung ab 1969 muss als grosser Segen für die Werterhaltung, Wertsicherung und Wertsteigerung für unser Grundeigentum betrachtet werden. Die Investitionen galten im Wesentlichen der Erschliessung (Äple-, Schwemmi- und Töbeltstrasse), der Sicherung vor Naturgefahren (Einwührung Saminabach, Sanierung Töbeltibach), der Walderneuerung (Aufforstung Langer Stein, Setzen von mehr als 50'000 Jungpflanzen) und der Alpwirtschaft (Alpwerkgebäude 2003, Wald- Weidetrennung). Gesamthaft hat das Land von 1969 bis 2015 knapp 2.7 Mio. Franken in das Gebiet der Alpgenossenschaft Kleinsteg investiert, wir selber und die Gemeinde Triesenberg haben für diese Projekte

Die teilnehmenden Genossenschafterinnen und Genossenschaffer am Alpwerktag 2014.



Geleistete Arbeitsstunden durch Genossenschafter und Viehtreibende



zusätzlich je ca. 0.5 Mio. Franken beigesteuert. Diese Investitionen haben unser Grundeigentum, mit geringem eigenem Zutun, deutlich aufgewertet. Es gilt nun, diese Werte zu erhalten.

Wald und Wild

Der Einrichtung von Wild-Futterstellen und die zunehmende Nutzung des Gebiets durch Erholungssuchende hatten und haben zur Folge, dass der hohe Wildbestand schon seit mehr als 30 Jahren die natürliche Verjüngung unserer Waldungen zu stark beeinträchtigt und damit schädigt. Jegliche Bemühungen mündlich, schriftlich und rechtlich vor Gericht für eine nachhaltige Verbesserung zu sorgen haben kaum Wirkung erzielt und zeigen die heute schwache Position der Alpengenossenschaft als Grundeigentümer im Verhältnis zu Verwaltungsbehörden oder Jagdherren.

Verwaltung

Die durch Landtag, Regierung und Gemeinde in Kraft gesetzten Gesetze, Verordnungen und Weisungen in den Bereichen Alpwirtschaft, Wald und Jagd, Landschaft und Naturschutz, Siedlungsentwicklung erfordern Sachkompetenz und Zeit für die Wahrung der Eigentümerinteressen in Form von Stellungnahmen, Diskussi-

onsrunden und Verhandlungen. Vielfach übersteigen die Anforderungen die zeitlichen und fachlichen Möglichkeiten des Alpausschusses.

Alpwerk

Nach wie vor erfolgen der Unterhalt und die Pflege unseres Grundeigentums gemeinsam durch die Genossenschafterinnen und Genossenschafter an den Alpwerktagen. Es handelt sich dabei vor allem um die Weideräumung, das Entfernen des Fichtenjungwuchses und Steinen in den Alpweiden, Rodungen entlang der Bachläufe und Aufräumarbeiten nach grösseren Ausholungen in unserem Wald. Etwas abhängig vom Wetter zählen wir an den Alpwerktagen etwa 20 bis 30 Genossenschafter, welche tatkräftig mithelfen, die nötigen Arbeiten zu erledigen. Im Verlauf der letzten Jahre wurden, zusammen mit den Viehtreibenden für Verwaltung, Weidpflege, Weideräumung, Koppelauf- und -abbau, Wasserversorgung, Unterhaltsarbeiten an den Wegen und Düngewirtschaft zwischen 400 bis 700 Arbeitsstunden pro Jahr rapportiert.

Angesichts der starken Reduktion von viehtreibenden Genossenschaftern gilt es heute vor allem junge Genossenschafter für den Unterhalt und Erhalt des Eigentums



Der «Breemimarkt» im Steg hat nach wie vor nicht nur für Landwirte eine grosse Anziehungskraft.

zu gewinnen, speziell wenn sie im Alltag einer anderen Tätigkeit nachgehen und mit der Alpwirtschaft nicht mehr bewandert sind.

Finanzen

Für die Genossenschaft als nicht gewinnorientierte Gesellschaft lassen sich aus den Statuten bis 2011 keine Vorgaben zur finanziellen Führung ableiten. In den ersten Statuten von 1892 wird von den Viehtreibenden verlangt, dass diese bei nicht vollständiger Bestossung auch auf nicht besetzte Weiderechte eine Vergütung zu entrichten hatten. Dies lässt schliessen, dass für Unterhaltsaufgaben finanzielle Mittel zu sichern waren. Aus vorhandenen älteren Jahresrechnungen wird ersichtlich, dass die überschüssigen Einnahmen am Ende des Jahres jeweils im Verhältnis der Weiderechte ausbezahlt wurden. Mit der Einführung des Reglements zur Nutzung unseres Grundeigentums wurden Konten für Rückstellungen in den Bereichen Alpwirtschaft, Wald und Infrastruktur begründet. Diese Rückstellungskonten sichern die Selbständigkeit der Alpgenossenschaft. In den aktuellen Statuten ist neu auch eine Zielgrösse

festgehalten, welcher Betrag für unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten vorgehalten werden muss.

Archiv

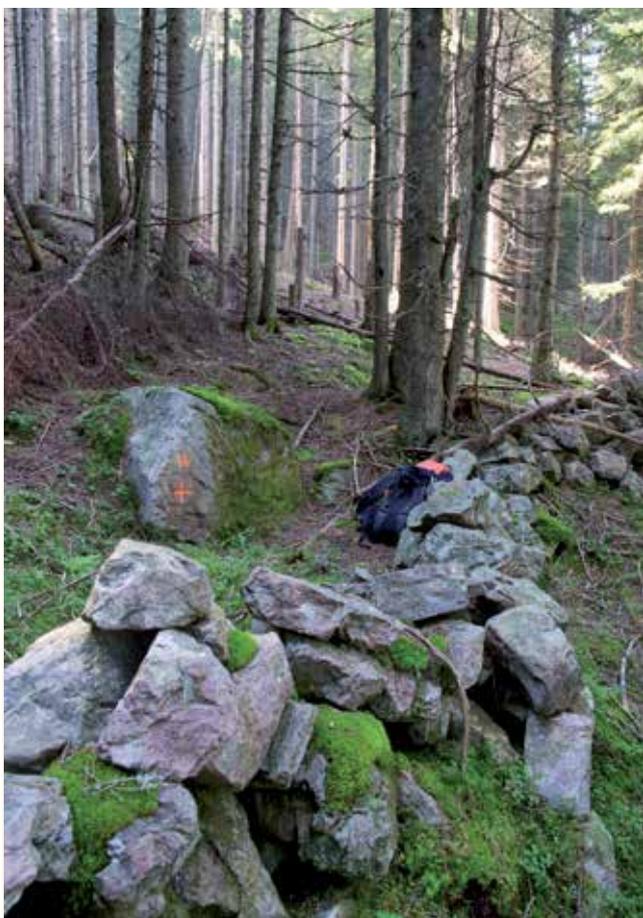
Die Möglichkeit der Digitalisierung von Dokumenten und deren Bereitstellung über das Internet hat uns in den letzten Jahren ermuntert, die noch vorhandenen Archivadokumente durchzugehen, etwas zu ordnen und den Genossenschaffern digital zur Verfügung zu stellen. Das digitale Archiv erhebt aus zeitlichen und fachlichen Gründen nicht den Anspruch eines optimal strukturierten und aufgearbeiteten Archivs, gibt aber Auskunft über eine grosse Fülle von Dokumenten.

Ausblick

Mit der strategischen Frage des «wie weiter?» hat sich die Genossenschaft bisher noch nie direkt an einer Genossenschafterversammlung auseinandergesetzt. Diskussionen über mögliche und/oder nötige Entwicklungsschritte einerseits mit dem Ziel den statutarischen Zweck zu erfüllen und andererseits nötige Entwicklungen zur Sicherung des Fortbestandes zu erkennen,

hat der Alpausschuss geführt. Die sich daraus umzusetzenden Massnahmen wurden in der Folge durch die Genossenschafterversammlung verabschiedet.

- Als wesentliches Beispiel diene die Ausarbeitung des Reglements zur Nutzung unseres Grundeigentums, mit dem Ziel auch die nicht statutarisch beschriebene Nutzung unseres Grundeigentums zu lenken und als Grundeigentümer mit allen Rechten und Pflichten in Erscheinung zu treten.
- Ein weiteres Beispiel bildet die seit mehreren Jahren angestrebte und per 1.1.2016 gemeinsame Bewirtschaftung der Weiden der Alpgenossenschaft Kleinsteg mit der Alpgenossenschaft Grosssteg und der Gemeindealpe Sücka zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Sicherung der Bestossung.
- Unsere schon mehrjährigen Bemühungen in Zusammenarbeit mit der Alpgenossenschaft Grosssteg um die Ausarbeitung eines Richtplanes für das Gebiet Steg begründen sich im Anliegen, die von uns Grundeigentümern und der allgemeinen Gesellschaft gewünschten Entwicklungen in einem umfassenden,



mittelfristigen Planungsprozess behördenverbindlich zu dokumentieren und zielgerichtet, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft Maiensäss Steg, umzusetzen.

Die Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Alpgenossenschaft wird in den nächsten Jahren aber noch in verschiedener Hinsicht namhafte Herausforderungen an die Genossenschaftler und deren Führung stellen. Unter anderem:

Erweiterung Zweckartikel der Statuten

Der Strukturwandel in der Alpwirtschaft und damit einhergehend die starke Reduktion der viehtreibenden Genossenschaftler erfordert eine erweiterte Zielsetzung betreffend Unterhalt und Nutzung unseres Grundeigentums. Aus bäuerlicher Sicht hat das Maiensäss viel von seiner Bedeutung verloren. Der in den Statuten definierte Zweck der Alpgenossenschaft bedarf angesichts des Wandels in der Struktur der Genossenschaftler und den veränderten Bedürfnissen an unser Grundeigentum einer Überarbeitung.

An der Kulturlandschaft Steg interessierte Kreise wie Hüttenbesitzer, an der gemeinschaftlichen Entwicklung und Erhaltung der natürlichen Landschaft oder dem Erhalt des Maiensäss-Charakters Interessierte, könnten für den Erhalt der Kulturlandschaft Steg wertvolle Beiträge erbringen. Allenfalls ist dafür die Einschränkung

Die alten Grenzsteine wurden in den vergangenen Jahren gesucht und wieder freigelegt.



aus neuerer Zeit, das Triesenberger Bürgerrecht als Bedingung für den Erwerb von Weiderechten in den Statuten festzuschreiben, zu überdenken.

Verbesserung der Aufgabenverteilung

Die erwähnten stetig zunehmenden öffentlich rechtlichen Eigentumseinschränkungen und damit einhergehende Beschneidung der Kompetenz des Grundeigentümers erfordern ein deutliches Mehr an Aufwand für die Erhaltung der Eigenständigkeit. Zunehmend umfangreichere Abklärungen zur Entscheidungsfindung bei Stellungnahmen und Fragen zur weiteren Entwicklung des Grundeigentums (Leitbild, Richtplan, alpwirtschaftliche Entwicklung) erfordern entweder

- eine wünschenswerte verstärkte Bereitschaft von Genossenschaf tern für die Mitarbeit im Alpausschuss oder
- die Beteiligung bei Interessengemeinschaften oder Vereinen (dieser Punkt birgt die Gefahr in sich, Verantwortung und Entscheide abzugeben und dadurch auch weiter an Selbständigkeit zu verlieren) oder
- die Bereitschaft zur Mitarbeit in projektspezifischen Arbeitsgruppen.

Der Kontakt zu den Genossenschaf tern ist mit nur einer jährlichen Versammlung und den zunehmenden «Fragestellungen» ungenügend. Wünschenswert wäre auch die Erweiterung des Alpausschusses mit einem Kommunikationsbeauftragten, einem Archivar und einem Sekretariat für organisatorische Arbeiten. Zusätzliche Unterstützung würde die Gewinnung von Genossenschaf tern für den Alpausschuss erleichtern.

Sicherung der Finanzen

Es gilt einerseits die mit grosser finanzieller Unterstützung des Landes ausgeführten Bergebiets sanierungsprojekte werterhaltend zu pflegen und andererseits die nicht nur für die alpwirtschaftliche Nutzung vorhandenen Strassen, zum Beispiel zu den Ferienhütten, den Anforderungen entsprechend Instand zu halten. Dies verlangt nach finanziellen Mitteln, die zuerst erwirtschaftet werden müssen. Allein mit Fronarbeit werden die nötigen Arbeiten nicht zu bewerkstelligen sein.

Erhaltung der Alpwirtschaft

Zur Erhaltung der Kulturlandschaft des Maiensässes sind auch unsererseits alpwirtschaftliche Massnahmen

Der aktuelle Vorstand der Alpgenossenschaft Kleinsteg von links: Präsident Stephan Beck, Waldhirt Thomas Eberle, Verantwortlicher Infrastruktur Karl Heinz Gassner, Kassier Roger Schädler, Schriftführerin Evelin Pfeiffer, Verantwortlicher Alpwerk Johannes Biedermann und Alpmeister Mario Gassner.





Die Seilbahnschneisen für die Pflege des Schwemmiwalds sind gut zu sehen.

zur Sicherung der Nutzung zu entwickeln. Hierzu erfolgte ein erstes Signal mit der Verpachtung des Weidegebietes an die Alpgenossenschaft Triesenberg.

Wald

Das forstwirtschaftliche Betriebsgutachten von 2005 brachte zum Zustand unserer Waldungen wenig Positives hervor. Die Erkenntnis daraus, umgehend Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten, wurde und wird aktuell noch umgesetzt. Die Grundlage für einen gesunden Wald mit nachhaltiger natürlicher Verjüngung ist auf den Weg gebracht. Es bleiben noch Lösungen zu finden, wie die Wilddichte den Verhältnissen angepasst werden kann und die weitere Entwicklung der Waldungen im Interesse unserer Nachfahren festzulegen ist.

Schlussbemerkungen

Der Zusammenschluss unserer Vorfahren zur Alpgenossenschaft Kleinsteg mit dem Zweck der gemeinsamen Bewirtschaftung des damals Schädlerboden genannten Gebiets war ein Muss, vor allem um die damals in den Bergen gegebene Lebensform wirtschaftlicher ausführen zu können. Dies war auch ausschlaggebend, dass die Genossenschaft über Jahrhunderte Bestand haben konnte.

Die Situation hat sich verändert. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert diese Form der explizit wirtschaftlichen Zusammenarbeit nur noch bedingt. Soziale und ökologische Werte treten heute für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Alpgenossenschaft in den Vordergrund. Freiwilligenarbeit mit gemeinschaftlichem Zweck bildet Solidarität und Zusammenhalt und ermöglicht in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht besonders nachhaltig unser Gemeingut zu verwalten, zu unterhalten und zu entwickeln.

Es gilt also das Bewusstsein des Werts gemeinsamer Selbsthilfe zur Grundeigentumspflege und damit Landschaftspflege zu fördern. Wir erreichen damit, neben der Erhaltung von walserischem Kulturgut, auch einen gesellschaftspolitisch sehr wertvollen Beitrag zur Gemeinschaftsbildung und Förderung des Gemeinschaftssinns.

Auf viele weitere Jahre gemeinsamer, nachhaltiger und möglichst selbstbestimmter Erhaltung unseres allseits geschätzten Maiensässes.

Das rechtliche Umfeld der Alpgenossenschaft Kleinsteg

Die Zeiten, als die alemannische Volksgruppe der Walser während vielen Jahrhunderten aus dem süddeutschen Raum übers Schweizer Mittelland, das Berner Oberland und das Oberwallis in unsere Region wanderte, um der Leibeigenschaft zu entinnen, gehören der Vergangenheit an. Die lange Zeit weitgehend unter ihrem eigenen Recht lebenden «freien Walser» und ihr unbändiger Freiheitsdrang sind Geschichte.

von Hugo Sele und Rainer Lampert

Auch die Gnos, wie die älteren Triesenberger ihre Alpgenossenschaften im Steg und auf Silum kurz nennen, ist in das immer komplexer und engmaschiger werdende Netz von Normen eingebunden, mit welchem der Staat unaufhaltsam, Schritt für Schritt immer mehr Bereiche reguliert und kontrolliert, in welchen er den Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung eingrenzt oder in eine bestimmte Richtung lenkt. Insbesondere stark betroffen von dieser Rechtsentwicklung sind die Bereiche der Land- und Forstwirtschaft und die damit zusammenhängende Jagd, in welchen der Staat die wesentlichen Entscheidungen trifft, sei es direkt oder indirekt über an Staatsbeiträge geknüpfte Bedingungen.

Die Frage ist berechtigt, ob die vorgegebenen Ziele und normierten Massnahmen als richtig und somit zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und angemessen sind, und darüber wird wohl noch an anderen Stellen dieser Festschrift berichtet. Die in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Jagd gesteckten Ziele könnten aber wohl auch durch mehr individuelle Eigeninitiative und Selbstverantwortung, welche namentlich die Walser jahrhundertlang auszeichneten, besser und effizienter verwirklicht werden.

Ob der Gnos materiell nichts mehr zu entscheiden übrig bleiben wird, wenn die bisherige Entwicklung in die gleiche Richtung weitergeht? Wenn der Staat alle Entscheidungen für die Gnos trifft, läuft die Gnos Gefahr in eine neue Form der Leibeigenschaft zu geraten, vor der die

nach Freiheit strebenden Walser unter grossen Mühen und Entbehrungen so lange erfolgreich geflohen sind.

An dieser Stelle sollen einige wenige Aspekte des heutigen rechtlichen Umfeldes der Gnos kurz angesprochen werden.

Gesetzliche Grundlagen der Gnos

Eine umfassende Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der Gnos würde zu weit führen und es erscheint daher angebracht, sich auf einige Bemerkungen zu den geltenden Statuten 2011 sowie zu den Weidrechten und deren Übertragung zu beschränken.

Die Alpgenossenschaft Kleinsteg ist eine sogenannte «Kleine Genossenschaft» gemäss Art. 483 bis 495 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR). Im Wesentlichen bilden somit diese gesetzlichen Bestimmungen, die Statuten und Reglemente die organisationsrechtliche Grundlage der Gnos. Die Gnos ist damit eine Verbandsperson (juristische Person) und erlangte das Recht der Persönlichkeit mit der Unterzeichnung der ersten Statuten durch die Gründungsversammlung. Eine Eintragung ins Handelsregister ist zum Erlangen der Rechtspersönlichkeit nicht notwendig, aber fakultativ möglich.

Ein wichtiges Merkmal der Gnos ist, dass sie nach alter Tradition der Walser privatrechtlich und nicht öffentlichrechtlich organisiert ist. Der Gesetzgeber überlässt im PGR die Organisation der Gnos sodann weitgehend der privatautonomen Ausgestaltung durch die von der



Genossenschaftsversammlung beschlossenen Statuten, wo der Zweck der Gnos, die Verwaltung und Ausgestaltung der Organe der Gnos, die Rechte und Pflichten der Organe der Gnos und der Genossenschafter im Einzelnen festgehalten sind und nachgelesen werden können.

Das Gesetz enthält aber auch zwingend formulierte Bestimmungen. Zwingende Normen des Gesetzes können durch die Statuten nicht abgeändert werden und stehen statutarische Bestimmungen im Widerspruch zu zwingendem Recht, geht dieses den Statuten vor.

In Bezug auf die Genossenschaftsversammlung bestimmt das PGR in Art. 490 Abs. 3, dass *in der Genossenschaftsversammlung jedes Teilrecht (Weidrecht) eine Stimme hat*. Dem gegenüber hat sich seit längerer Zeit in den Statuten der Gnos, auch der Gnos im Grosssteg, eingebürgert, dass bei Wahlen nach Köpfen, das heisst jeder Weidrechtseigentümer hat unabhängig von der Anzahl seiner Weidrechte eine einzige Stimme, und nicht nach Weidrechten abgestimmt wird (Art. 14.1 Statuten) und dieser Grundsatz findet auch bei Sach-

geschäften Anwendung, wenn auch mit der Möglichkeit verbunden, eine Abstimmung nach Weidrechten zu verlangen (Art. 14.2 Statuten). Diese Statutenbestimmungen stehen im Widerspruch zu Art. 490 Abs. 3 PGR und die Abstimmung nach Köpfen anstatt nach Weidrechten wäre eigentlich grundsätzlich ungültig.

Der Beschluss über die *Veräusserung des Genossenschaftsgutes oder die Auflösung der Genossenschaft bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen* (Art. 490 Abs. 4 PGR). Das wären derzeit 144 Weidrechtsstimmen. Gemäss Art. 14.3 der Statuten kann der Verkauf von Grund und Boden bereits mit der Zustimmung eines qualifizierten Mehrs der gesamten Weidrechte, also mindestens 109 Weidrechtsstimmen, beschlossen werden. Beschlüsse der Mehrheit aller Weidrechte über den Verkauf von Grund und Boden verstossen nach dieser Bestimmung (ähnlich im Grosssteg) wohl grundsätzlich gegen zwingendes Recht und wären daher eigentlich ungültig. Dagegen könnte man einwenden, dass von der Gesetzesbestimmung des Art. 490 Abs. 4 PGR nur die Veräusserung des gesamten Genossenschaftsgutes



Generell führt die Alpengenossenschaft Kleinsteg einmal im Jahr eine Genossenschafterversammlung durch.

betroffen sei und nicht auch Teile davon. Eine solche grammatikalische Auslegung erscheint aber nicht dem Willen des Gesetzgebers, der auch aus Art. 492 Abs. 3f PGR hervorleuchtet, zu entsprechen. Zum Ersten könnte auch die Veräusserung in Teilen schlussendlich zu einer Gesamtveräusserung führen und sodann bezweckte der Gesetzgeber den Erhalt insbesondere des gesamten Grundeigentums der Gnos sicherzustellen. Bei der Veräusserung von sehr kleinen Grundstücksflächen greift diese Bestimmung wohl eher nicht.

Allerdings können gegen das zwingende Recht von Art. 490 PGR verstossende Beschlüsse geheilt werden, wenn kein Genossenschafter die gesetzwidrigen und daher ungültigen Beschlüsse wegen Verletzung seines Stimmrechts gemäss Art. 490 Abs. 5 PGR binnen eines Monats nach Kenntnisnahme, spätestens binnen dreier Monate seit Beschlussfassung anfecht.

Unheilbar und daher nicht nur ungültig, sondern nichtig, also als nicht gefasst und wirkungslos zu betrachten

sind Beschlüsse der Genossenschafterversammlung im Widerspruch zu der zwingenden Bestimmung des Art. 492 Abs. 3 und 4 PGR: *Die Alpengenossenschaften dürfen, wenn nicht schwerwiegende Gründe es rechtfertigen, nicht aufgelöst und im Inland gelegene Genossenschaftsalpen nicht veräussert, zerstückelt oder belastet werden, soweit die Belastung 10'000 Franken übersteigt. Ausnahmen hiervon bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach Anhörung der Landesalpenkommission der Regierungsgenehmigung.* Die in dieser Bestimmung genannte Veräusserung von Grundstücken der Gnos bedarf zu ihrer Gültigkeit nicht nur der Mehrheit von zwei Dritteln nach Art. 490 Abs. 4 PGR (Grundstücke sind Genossenschaftsgut), sondern auch der Genehmigung der Regierung, welche auch jeder Belastung über 10'000 Franken zustimmen muss. Gegen die Regierungsgenehmigung kann sich gemäss Art. 492 Abs. 4 PGR jeder Genossenschafter beim Verwaltungsgerichtshof beschweren. Jeder Genossenschafter ist somit beschwerdeberechtigt gemäss Art. 92 Abs. 1 Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege

(LVG) und es sind daher alle Genossenschafter von der Gnos im Antrag an die Regierung als Parteien aufzuführen beziehungsweise als Parteien zum Genehmigungsverfahren vor der Regierung gemäss Art. 31 Abs. 5 LVG beizuladen. Die Regierung hat die Regierungsgenehmigung allen Beschwerdeberechtigten, also der Gnos und allen Genossenschaffern, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Der Gesetzgeber wollte offensichtlich nicht nur eine Veräusserung von Grundstücken stark erschweren, sondern auch eine Verschuldung der Genossenschaften verhindern, die schlussendlich zur exekutiven Veräusserung der Genossenschaftsalpen führen könnte. Die Regierung wird ihre Zustimmung nicht nur bei statutenwidrigen Beschlüssen verweigern müssen, sondern zum Beispiel auch bei Verpfändungen für einen unangemessen hohen Kredit oder einen Kredit, der nicht der Verwirklichung des Zweckes der Gnos dient oder der nicht in angemessener Frist zurückbezahlt werden kann. Wenn Art. 14.3. der Statuten bestimmt, dass der Verkauf von Grund und Boden und die Verpfändung von Genossenschaftsvermögen mit der Zustimmung eines qualifizierten Mehrs der gesamten Weidrechte beschlossen werden kann, steht diese Statutenbestimmung insofern im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen des PGR, als entsprechende Beschlüsse zu ihrer Gültigkeit wohl einer Mehrheit von zwei Dritteln der Weidrechte bedürfen und zusätzlich der Genehmigung durch die Regierung.

Wenn der Gesetzgeber in den Bestimmungen der Art. 490 und 492 PGR von Veräusserung spricht und auch die exekutive Veräusserung aufgrund einer Verpfändung zu verhindern versucht, ist wohl davon auszugehen, dass auch andere Rechtsgeschäfte, die einer Veräusserung gleichkommen oder die Gefahr einer Veräusserung beinhalten von diesen Bestimmungen erfasst sind. Insbesondere ist hier an Dienstbarkeiten zu denken, die das Eigentum weitgehend und/oder für längere Zeit aushöhlen und wirtschaftlich einer Veräusserung nahe kommen.

Keine zwingenden Bestimmungen bestehen in Bezug auf die übrige Organisation der Gnos. Privatautonom ist die Mitgliedschaft der Gnos derzeit in 216 Weid-

rechte unterteilt und die Mitgliedschaft wird durch den Erwerb von Weidrechten zu Eigentum erworben und durch deren Veräusserung aufgegeben. Der Erwerb der Weidrechte unter Lebenden kann nur durch Personen erfolgen, die das Triesenberger Gemeindebürgerrecht besitzen. An Nichttriesenberger Bürger können somit Weidrechte weder verkauft noch verschenkt werden. Im Erbwege unterliegt nur der Übergang an gesetzliche Erben keiner Beschränkung durch das Gemeindebürgerrecht. Das bedeutet, dass ein Weidrechtseigentümer sein Weidrecht nicht durch eine letztwillige Verfügung (Testament) an einen Nichttriesenberger vermachern kann, allerdings kann ein gesetzlicher Erbe, der nicht Triesenberger ist, sehr wohl von ihm ein Weidrecht erben.

Über die Weidrechte und deren Eigentümer ist nach den Vorschriften des Sachenrechts ein Weidbuch (Seybuch) zu führen. Die gesetzlichen Grundlagen zur Übertragung von Weidrechten und zur Führung des Weidbuches ergeben sich im Wesentlichen aus dem Sachenrecht (SR) Art. 158 bis 170, dessen Schlusstitel Art. 12 bis 14 und der entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des Grundbuchrechts über das Verfahren bei Eintragungen und Löschungen (Art. 536 bis 560 SR) auf das Weidbuch. Die Verordnung zum Sachenrecht regelt noch einige Details.

Verträge über Weidrechte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und haben alle wesentlichen Elemente (Vertragsparteien, Vertragsgegenstand, gegebenenfalls Kaufpreis) eines Kauf- bzw. Schenkungsvertrages zu enthalten. Die Übertragung des Eigentums an Weidrechten ist im Weidbuch einzutragen. Die dingliche Wirkung einer Eigentumsübertragung ergibt sich erst aus der Eintragung des neuen Eigentümers im Weidbuch. Vor der Eintragung des neuen Eigentümers bleibt gegenüber der Gnos und Dritten der bisher eingetragene Eigentümer. Der neue Eigentümer kann erst über das Weidrecht verfügen (verkaufen, verschenken), wenn er im Weidbuch eingetragen ist. Die Eintragung im Weidbuch erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung des im Weidbuch eingetragenen Eigentümers, eines Antrags auf Umschrift durch den Eigentümer mit Angabe aller notwendigen Einzelheiten und des vorgelegten schriftlichen Vertrages mit amtlich beglaubigten

Das Grundeigentum der Genossenschaft





Hanaspil

Underem Hanaspil

Grund

Valüna >

hwemmi

Schwemmiwald

Hinderem Töbelti

Töbelti

Alpelti

Gmeindawald

Unterschriften. Nach dem Tod geht das Weidrecht im Erbrechtswege auf die gesetzlichen Erben des Weidrechtseigentümers über, analog zum Übergang von Grundstücken, oder an testamentarische Erben, die Triesenberger Bürger sind.

Seit alters her wurde das Weidbuch vom Alpvogt beziehungsweise vom Präsidenten der Gnos geführt, auch zu Zeiten, als diese Aufgabe dem Vermittler übertragen war. Seit der Änderung des Sachenrechts im Jahr 2008 wird das Weidbuch (Alpbuch) grundsätzlich vom Amt für Justiz (Grundbuch) geführt, welches gemäss Art. 159 Abs. 2 SR die Führung des Weidbuchs einem Vorstandsmitglied (statutarischer Begriff: Alpausschuss) der Gnos übertragen kann. Hiervon macht die Gnos Gebrauch und der Präsident der Gnos ist mit der Registerführung beauftragt, wobei das Weidbuch im Wesentlichen gleich wie das Grundbuch zu führen ist. Dem Amt für Justiz obliegt nur mehr die unmittelbare Aufsicht, nicht aber die Registerführung selber.

Alpwirtschaftsgesetzgebung

Der Hauptzweck der Gnos, die alpwirtschaftliche Nutzung des Maiensässes Kleinsteg als Vor- und Nachalpe, wird von der Alpwirtschaftsgesetzgebung tangiert, dem Landwirtschaftsgesetz (LWG) und insbesondere der

darauf beruhenden Verordnung über die Förderung der Alpwirtschaft (Alpwirtschafts-Förderungs-Verordnung; AWFV) und der Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebiets.

Die Gesetzgebung betreffend die Alpwirtschaft wirft soweit ersichtlich keine rechtlichen Fragen auf und deren Handhabung läuft weitgehend problemlos ab. Die Regelungsdichte im Bereich der Alpwirtschaft ist sehr hoch und die Gnos hat die Möglichkeit bei Beachtung der entsprechenden Vorschriften staatliche Gelder, welche sie zum Erfüllen ihrer Aufgaben benötigt, zu erhalten. Indirekt über die Bedingungen, an welche Staatsbeiträge geknüpft sind, trifft somit der Staat die wesentlichen Entscheidungen.

Die positiven Aspekte dieser Gesetzgebung werden nicht verkannt. Eine Abkehr von der jetzigen, äusserst dirigistischen Gesetzgebung im Bereich der Landwirtschaft ist aber angezeigt.

Das Waldgesetz

Die Gnos ist Eigentümerin von beträchtlichen Waldflächen und daher insbesondere auch vom Waldgesetz stark betroffen. Privateigentum an Wald bedeutet allerdings wohl schon seit gut 175 Jahren nicht mehr,

Die Genossenschaft ist Eigentümerin beträchtlicher Waldflächen und daher vom Waldgesetz stark betroffen.



dass die Waldbewirtschaftung im Belieben des Waldeigentümers steht und dieser nach freiem Belieben schalten und walten kann. Mit der Waldordnung vom 08.10.1865 wurde die Waldordnung vom 01.08.1842 aufgehoben. *«Das erhöhte Bedürfnis der Neuzeit, eine zweckmässige Besorgung und Benützung der Waldungen, als eines für die Wohlfahrt des Fürstentums so wichtigen Teils des Grundeigentums durch Anwendung praktischer Grundsätze der Forstwissenschaft anzustreben machten eine Umänderung der hierländischen Forstkulturvorschriften notwendig.»*

Mit dem Inkrafttreten des heutigen Waldgesetzes 1991 (mit seither vielen Änderungen) wurde nach Ansicht des Gesetzgebers die Bedeutung des Waldes seiner Funktionen für Land und Leute gesetzlich umfassend festgeschrieben, sodass der Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten und wo erforderlich vermehrt werden muss. Der Begriff des Waldes ist dabei weit gefasst. Jede mindestens zwölf Jahre alte Baum- oder Strauchgruppe von mindestens 250 m² gilt als Wald und im Wald sind Rodungen auch nur eines Baumes grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahmegewilligung zur Rodung wird vom Amt für Umwelt nur unter ganz besonderen, rigorosen Bedingungen erteilt, die mittlerweile vom Verwaltungsgerichtshof (letztmals VGH 2013/146) klargestellt und erläutert sind: 1) Für die Rodung müssen wichtige Gründe bestehen, die 2) das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegen. 3) Das Werk, für das gerodet werden soll, ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen. 4) Das Werk erfüllt sachlich die Voraussetzungen der Landesplanung. 5) Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt. 6) Der Antrag auf Rodungsbewilligung ist nicht mit finanziellen Interessen begründet. 7) Dem Natur- und Landschaftsschutz wird gebührend Rechnung getragen. 8) Für die Rodung wird in der Regel in derselben Gegend flächen- und funktionsgleicher Realersatz angeboten. 9) Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten von Natur- und Landschaftsschutz getroffen werden.

Die Rechtsprechung zur Rodung zeigt den engen Rahmen, der den Entscheidungen der Gnos gesetzt ist. Daneben regelt das Waldgesetz den Schutz und

die Erhaltung des Waldes insbesondere auch durch die Pflege und Nutzung des Waldes und verschiedene andere Massnahmen, welche der Staat vorgibt. Für die Praxis bedeuten diese zahlreichen gesetzlichen Vorgaben beispielsweise, dass die Gnos jeweils vorgängig Bewilligungen zum Fällen von Bäumen bei den Forstorganen einholen muss, falls einzelne Baumbestände zur Nutzholzgewinnung, zur Verjüngung des Waldes beziehungsweise zum Erhalt der Weiden gefällt werden dürfen. Restbestände an Holz wie Astwerk, die keinen Verwertungsnutzen haben, dürfen nur ausnahmsweise im Freien vor Ort verbrannt werden, sondern sind grundsätzlich durch Aufschichten zu kompostieren, wobei diese Vorgaben aus der Umweltschutzgesetzgebung stammen.

Die Waldgesetzgebung sollte, auch wenn von ihr positive Entwicklungen ausgegangen sind, generalüberholt und in ihrer Struktur neu überdacht werden. Die staatliche Dominanz in diesem Bereich und die höchstmögliche Regelungsdichte, die praktisch jede Eigeninitiative und Selbstverantwortung ausschliesst, sind der Sache in zahlreichen Bereichen wenig dienlich. Viele auf dem Waldgesetz beruhende Entscheide der Behörden und der Gerichte sind aus der Sicht des gesunden Menschenverstands nur mehr sehr schwer nachvollziehbar.

Die Jagd

Das früher bestehende Jagdprivileg des Adels ist mit einigen Einschränkungen auch in Liechtenstein auf das Land übergegangen. Seit dem Jagdgesetz 1872 wird die Jagd als Landesregal bezeichnet und steht auch gemäss geltendem Jagdgesetz aus dem Jahre 1962 (seither vielfach abgeändert) unter staatlicher Hoheit. Die Regierung organisiert insbesondere auch die Verpachtung der Jagdreviere und die Einhaltung der Vorschriften des Jagdgesetzes.

Liechtenstein hat 18 Jagdreviere. Das Bergrevier Valüna mit 1'291.88 ha erstreckt sich auch mit 164.00 ha auf das Grundeigentum der Alpgenossenschaft Kleinsteg und somit ist die Gnos von der Ausübung der Jagd direkt betroffen. Die wesentlichen Berührungspunkte betreffen die Wild- und Jagdschäden in den Wäldern der Gnos durch überhöhte Wildbestände, die Bezahlung beziehungsweise Nicht-Bezahlung der Schäden und



In Liechtenstein ist die Jagd unter staatlicher Hoheit.

die Auszahlung beziehungsweise Nicht-Auszahlung der Jagdpachterträge an die Gnos. Zwei Gerichtsverfahren zeigen, dass die Handhabung des Jagdgesetzes für die Gnos von grosser Bedeutung ist und sich die Ansicht der Gnos von Recht und Gerechtigkeit mit jener der Jagdgemeinschaften beziehungsweise der Regierung und der nachfolgenden Instanzen nicht deckt.

Das Verfahren VGH 2008/159 vom 05.02.2009, StGH 2009/49 vom 29.03.2010 (beide veröffentlicht auf www.gerichtsentscheidungen.li)

Die Gnos und die Alpgenossenschaften Grosssteg, Silum, Gapfahl, Guschgfel, Vaduz, Gritsch und Guschg haben bei der Regierung am 26.11.2007 beantragt, dass ihnen zukünftig die Jagdpachterträge anteilmässig zur Gänze ausbezahlt werden und verlangten die Nachzahlung von in den Jahren 1994 bis 2008 nicht ausbezahlten Jagdpachterträgen in Höhe von gesamthaft 343'916.29 Franken samt Zinsen.

Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen wie folgt: Gemäss Art. 22 der Verfassung übt der Staat die Hoheit über die Jagd aus und schützt bei Erlassung der diesbezüglichen Gesetze insbesondere die Interessen der Landwirtschaft. Gemäss Art. 20 Jagdgesetz erhebt die Regierung von jeder Jagdgemeinschaft eine Jagdabgabe, die die Verwaltungs- und Aufsichtskosten sowie den Landesanteil an den Kosten der Wildschaden-Verhütungsmassnahmen decken soll. Gemäss Art. 21 Jagdgesetz überlässt der Staat, soweit das Finanzgesetz für das betreffende Jahr nichts anderes bestimmt, die Jagdpachterträge verhältnismässig zur Gänze den Gemeinden und Alpgenossenschaften. Gemäss Art. 49 Jagdgesetz tragen die Genossenschaftswaldungen keine Kosten der Wildschadensverhütung, d.h. deren Kostenanteil wird von der jeweiligen Hoheitsgemeinde übernommen. Von zentraler Bedeutung für den vorliegenden Fall ist die Einschränkung in Art. 21 Jagdgesetz, *soweit das Finanzgesetz für das betreffende Jahr nichts anderes bestimmt.*

Die Beschwerdeführer waren aufgrund des unzweideutigen Wortsinns des Jagdgesetzes der Ansicht, dass die Kosten der Wildschadensverhütung zur Gänze durch die von den Jagdgemeinschaften erhobene Jagdabgabe zu decken und durch die Jagdgemeinschaften, das Land und die Hoheitsgemeinden zu tragen seien und dass die Alpgenossenschaften aufgrund der klaren Gesetzeslage weder direkt noch indirekt mit Kosten der Wildschadensverhütung belastet werden dürfen. Die Einbehaltung eines Teils der Jagdpachterträge zur Deckung des Aufwands der Jagdverwaltung und der Wildschadensverhütung gemäss Finanzgesetz stehe im Widerspruch zum Jagdgesetz und widerspreche der Verfassung. Das Finanzgesetz stehe im Stufenbau der Rechtsordnung nicht auf der Stufe des Jagdgesetzes. Das Jagdgesetz sei ein formelles, der Mitwirkung des Volkes unterliegendes Gesetz. Das Finanzgesetz halte lediglich das Budgetrecht des Landtages fest und unterliege nicht dem Referendum. Die Einbehaltung eines Teils der Jagdpachterträge könne nur in einem formellen Gesetz erfolgen, nicht aufgrund eines Landtagsbeschlusses, der wie das Finanzgesetz nicht dem Referendum unterstehe.

Die Regierung wies die Anträge am 18.11.2008 ab und



Die «freien Walser» und ihr unbändiger Freiheitsdrang sind Geschichte.

der Verwaltungsgerichtshof (VGH) gab der Beschwerde vom 09.12.2008 am 05.02.2009 keine Folge. Regierung und VGH stützten sich auf den Wortlaut des Gesetzes (soweit das Finanzgesetz für das betreffende Jahr nichts anderes bestimmt) und nahmen zusammengefasst den Standpunkt ein, die Delegation zugunsten des Finanzgesetzes sei im Jagdgesetz enthalten und sei rechtens und es stehe dem Landtag frei, im Rahmen des Finanzgesetzes Jagdpachterträge einzubehalten.

Auch der Staatsgerichtshof (StGH) wies eine staatsrechtliche Beschwerde der Gnos am 29.03.2010 ab. Grundsätzlich vertrat der StGH in E. 2 am Ende die gleiche Rechtsmeinung wie die Gnos: *Aus der angeführten gesetzlichen Ordnung (Art. 20, 21 und 49) ergibt sich, dass zur Deckung der Verwaltungs- und Aufsichtskosten sowie des Landesanteils an den Kosten der Wildschadensverhütungsmassnahmen eine Jagdabgabe erhoben wird, dass die Jagdpachterträge grundsätzlich den*

Gemeinden und Alpgenossenschaften zu überlassen sind und Wild- und Jagdschäden prinzipiell von den Jagdgemeinschaften zu ersetzen sind. Nach dem Wortlaut (!) des Gesetzes stehen die Jagdpachterträge den Alpgenossenschaften aber nur zu, wenn das Finanzgesetz für das betreffende Jahr nichts anderes bestimmt. Im Rahmen seiner auf die Verfassungsmässigkeit beschränkten Prüfungsbefugnis kam der StGH aber zum Schluss, dass zumindest die Delegation an das Finanzgesetz in einem formellen Gesetz geregelt sei (E. 3.2) und die Rechtsansicht des VGH zumindest vertretbar, jedenfalls nicht willkürlich sei (E. 3.4 am Ende).

Das Verfahren VGH 2012/145 vom 04.08.2014 (veröffentlicht auf www.gerichtsentscheidungen.li)

Die Gnos suchte nach einem neuen Weg, um die Wildschäden ersetzt und ihren Anteil am Jagdpachtertrag ausbezahlt zu erhalten. Am 11.06.2012 beantragte die Gnos bei der Regierung die Feststellung, den am

03.04.2012 für das Jagdrevier Valüna abgeschlossenen Pachtvertrag für nichtig zu erklären und die Jagd bis zum Abschluss eines gesetzmässigen Vertrages von einem Jagdsachverständigen ausüben zu lassen.

Als Begründung führte die Gnos im Wesentlichen aus, dass die von der Jagdgemeinschaft zu bezahlende Jagdabgabe gemäss Legaldefinition von Art. 20 Jagdgesetz die Verwaltungs- und Aufsichtskosten sowie den Landesanteil an den Kosten der Wildschaden-Verhütungsmassnahmen zu decken habe. Die Worte: «... *die Kosten decken sollen* ...» in Art. 20 Jagdgesetz, haben ganz offensichtlich die Bedeutung, dass die Jagdabgabe die Kosten der Wildschaden-Verhütungsmassnahmen decken muss, wie das Wort «*soll*» auch in vielen anderen Gesetzesstellen die Bedeutung von «*muss*» hat. Die Regierung habe offensichtlich gesetzwidrig mit der Jagdgesellschaft Valüna eine Jagdabgabe von 10'500 Franken festgelegt, was einer Unterdeckung von ca. 9'000 Franken entspreche. Das Vorgehen der Regierung könne von der Gnos nicht anders als mit einer unheiligen Allianz zwischen Regierung und Jagdherren erklärt werden. Den wirtschaftlich bestens situierten Jagdherren werde zu Lasten des Staates und schlussendlich zu Lasten der finanziell schwachen Gnos zu einem billigen Jagdvergnügen verholfen.

Die Regierung wies die Anträge am 06.11.2012 ab, der Verwaltungsgerichtshof gab der Beschwerde vom 16.11.2012 am 04.08.2014 nach 20 Monaten keine Folge. Die Gnos verzichtete auf eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof.

Im Wesentlichen begründet der VGH (unter Verweis auf VGH 2008/159) seine Entscheidung in E. 3 auf einer halben Seite damit, dass aus Art. 20 des Jagdgesetzes nicht abgeleitet werden könne, *dass die Verwaltungs- und Aufsichtskosten sowie die Kosten der Wildschadensverhütungsmassnahmen ausschliesslich durch die Jagdabgabe zu decken seien. Art. 21 Abs. 1 des Jagdgesetzes überlasse es dem Finanzgesetz, die gesamten oder Teile der Jagdpachterträge einzubehalten. Gegen den Einbehalt bestünden umso mehr keine Bedenken, wenn, wie die Regierung dargelegt habe, die Jagdabgabe bereits ein sehr hohes Ausmass erreicht habe und dennoch nicht hinreichte, die Kosten zu decken.*

Dass die Verwaltungs- und Aufsichtskosten sowie die Kosten für Massnahmen der Wildschadensverhütung nicht durch die Jagdabgabe gedeckt werden müssten, sondern auch die Jagdpachterträge hierfür herangezogen werden könnten, habe der Staatsgerichtshof zu StGH 2009/49 bestätigt. Somit sei die Frage, ob die Jagdabgabe so festzulegen sei, dass diese sämtliche dem Land anfallenden Kosten abdecken könne, bereits rechtskräftig entschieden worden.

Die Entscheidung darüber, ob bei einer jährlichen Jagdabgabe von 10'500 Franken für das Jagdrevier Valüna von «einem hohen Ausmass» oder besser von einem sehr günstigen Jagdvergnügen zu sprechen ist, sei dem Leser überlassen. Keine Rede kann aber selbstverständlich davon sein, dass der Staatsgerichtshof die Frage, ob die zu bezahlende Jagdabgabe die Verwaltungs- und Aufsichtskosten sowie den Landesanteil an den Kosten der Wildschadensverhütungsmassnahmen decken müsse, schon entschieden habe. Aus der oben zitierten E. 2 von StGH 2009/49 ergibt sich gerade das Gegenteil von dem, was der VGH glaubt in dieser StGH Entscheidung lesen zu können. Zudem stand in StGH 2009/49 allein die Frage auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, ob im Finanzgesetz bestimmt werden könne, dass die Jagdpachterträge den Alpgenossenschaften nicht zur Gänze ausbezahlt werden. Die Frage, ob die zu bezahlende Jagdabgabe die Verwaltungs- und Aufsichtskosten sowie den Landesanteil an den Kosten der Wildschadensverhütungsmassnahmen decken müsse, war damals nicht zu prüfen. Die Begründung des VGH ist nicht nachvollziehbar. Der Leser ist eingeladen, die Entscheidungen StGH 2009/49 und VGH 2012/145 nachzulesen und sich selbst ein Bild von der VGH-Entscheidung zumachen. Abgesegnet durch den VGH wurde jedenfalls die Praxis, den Jagdherren zu Lasten der Gnos zu einer billigen Jagd zu verhelfen.

Das Jagdgesetz ist revisionsbedürftig. Das Jagdrecht als Landesregal ist zu hinterfragen und es ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Jagdvergnügen, den geschädigten Waldeigentümern und den Grundeigentümern herzustellen, die ihren Grund und Boden für die Jagd zur Verfügung stellen müssen. Für das Jagdvergnügen ist den Waldbesitzern ein angemessener Preis



Angesichts der staatlichen Dominanz und der höchstmöglichen Regelungsdichte im rechtlichen Umfeld der Alpgenossenschaft Kleinsteg stellt sich unwillkürlich die Frage: Wohin führt uns der weitere Weg?

zu bezahlen und die aus den überhöhten Wildbeständen resultierenden Schäden sind zur Gänze zu ersetzen.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, in welche Richtung sich das rechtliche Umfeld der Gnos entwickeln wird. Durch die bisherige Entwicklung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde ein Vielzahl von Projekten realisiert, die die Gnos mit ihren bescheidenen finanziellen Mitteln nicht realisieren hätte können. Als Geldgeber entschied im Wesentlichen allerdings die öffentliche Hand über die Realisierung der verschiedenen Vorhaben. Die Grundeigentümer hätten vielleicht für ihre lokalen Bedürfnisse andere Projekte bevorzugt und andere Prioritäten gesetzt. Mit dem Entzug von Entscheidungsbefugnissen einhergegangen ist leider auch eine zunehmende Bevormundung.

Es wäre wünschenswert, wenn der Staat den Eigentümern der Wälder und Alpen wieder jene Entschei-

dungsbefugnisse zurückgeben würde, die zur eigenverantwortlichen lokalen Verwaltung und Bewirtschaftung erforderlich sind. Der Staat sollte dem Ermessen der Grundeigentümer nur dort Schranken setzen, wo dies aus übergeordneten Interessen unbedingt notwendig ist. In Erinnerung bleibt die Kürzung des Staatsbeitrages an die Gnos im Umfang von einigen wenigen hundert Franken, weil die Gnos einen Weidezaun nicht genau dort aufstellte, wo ihn das Amt haben wollte. Erst an einer Begehung durch eine hochkarätig besetzte, vielköpfige Delegation aus Vertretern verschiedener Ämter und der Gnos konnte die Angelegenheit bereinigt werden.

Die Alpgenossenschaft Kleinsteg und alle anderen Alpgenossenschaften haben in den vergangenen Jahrhunderten gezeigt, dass sie in der Lage sind, ihr Grundeigentum eigenverantwortlich zu bewirtschaften und zu erhalten und das rechtliche Umfeld sollte dies auch weiterhin ermöglichen.

Der Wald der Alpgenossenschaft Kleinsteg

Alpenflurnamen keltischen Ursprungs deuten darauf hin, dass die besten Lagen unserer Bergtäler bereits in vorrömischer Zeit alpwirtschaftlich genutzt wurden. Die Weiden mussten damals erst geschaffen werden, wofür mühsame Waldrodungen erforderlich waren. Die Alpen waren in dieser Zeit hinauf bis fast an die höchsten Erhebungen mit Wald bestockt.

von Norman Nigsch

Das heutige Gesicht bekam unsere Berglandschaft allerdings erst um das Jahr 1300, als mit der Einwanderung der Walser eine in unserer Geschichte einmalige Siedlungs- und Rodungstätigkeit einsetzte. Bis ins späte Mittelalter haben diese nicht nur neue Weidegebiete zu Lehen genommen und erworben, sondern solche von Anfang an auch zäh und pausenlos mit Axt und Feuer dem Walde abgerungen. Aber schon in der Feu-

dalzeit durften die Alpwirtschaftler nicht nach Belieben roden. Die Forsthoheit war ein herrschaftliches Regal. Die Landesherrschaft hatte in den Alpen nicht nur eigenen Waldbesitz, sondern in allen anderen Gebieten auch Nutzungs- und andere Bestimmungsrechte. Weil die Abgaben aus der Gras- und Weidewirtschaft jedoch deutlich über denen der Waldnutzung lagen, stellte die Erlangung einer Rodungsbewilligung in der Grafenzeit

Während die westexponierten Waldbestände wichtige Aufgaben zum Schutz vor Steinschlag und Lawinen aufweisen, dient der gegenüberliegende Schwemmiwald vorrangig der Erzeugung von Wertholz.





keine hohe Hürde dar. Sichere Hinweise für umfangreiche Waldrodungen auf heutigem Gebiet der Alpgenossenschaft Kleinsteg geben die Flurnamen Schwemmi und Schwemmiwald (Schwemmen = Waldgründe in Weideflächen überführen). Auf anderen Alpen wurde auch zu Brandrodungen gegriffen, wodurch der Wald da und dort weiter zurückgedrängt wurde, als beabsichtigt war. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts fielen auch dem Bergbau grosse Waldflächen zum Opfer. So wurden am Gonzenbergwerk Eisenerze zu Tage gefördert und auch an Ort und Stelle geschmolzen. Nachdem diesem Hochofen die Waldungen und Obstgärten des Sarganserlandes schrankenlos geopfert worden waren, mussten zuletzt auch die Wälder von Graubünden und Liechtenstein erhalten, um den dortigen Holz hunger zu stillen.

Ablösung des Holzschlagrechts der Herrschaft

Der Erwerb des Waldes durch die Alpgenossenschaft Kleinsteg erfolgte in mehreren Etappen. In einem Schreiben, datiert vom 1. November 1653, bestätigt Graf Franz Wilhelm von Hohenems den Besitzern des Kleinstegs am Triesenberg, dass jene laut Käufen vom

1. Dezember 1616, 11. November 1635 und 15. Juni 1636 den Waldbezirk zwischen der Alp «Zükken» und Valüna rechtlich an sich gebracht haben. Auch wenn die Alpgenossenschaft Kleinsteg als rechtmässige Eigentümerin des Waldes anerkannt war, lag das Holzschlagrecht ausschliesslich bei der Herrschaft. Die Alpbesitzer durften nur für die notwendigsten Bedürfnisse (Unterhalt der Hütten, Zäune, Brennholz) Holz schlagen. Dabei war lediglich erlaubt Dürrholz oder abgängiges Material zu verwenden. Das führte in der Folge dazu, dass es im beginnenden 19. Jahrhundert immer häufiger zu Streitigkeiten zwischen dem Oberamt und den alpbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften kam. Ab dieser Zeit wurde das Holzschlagrecht der Landesherrn immer stärker eingeschränkt, bis Fürst Alois 1842 das Holzungsrecht gegen ein Ablöseentgelt in sämtlichen Alpwaldungen zur Gänze aufgab. Die im selben Jahr erlassene Waldordnung schrieb allen Gemeinden vor, auf eigene Kosten Waldaufseher zu bestellen, die für eine geregelte Forstwirtschaft innerhalb ihres Gemeindebezirks zu sorgen hatten. Von einem Kleinsteger Waldaufseher ist in den Geschichtsakten erstmals im Jahre 1880 die Rede, als Valentin Beck als solcher vom Oberamt vereidigt wird.



Schuttströme durchfließen den Wald unter dem Hahnenspiel. Je dichter die Waldbestockung ist, umso besser ist der Schutz der darunterliegenden Hütten und Weiden.

Einzelbewirtschaftung und Waldweide als Grundübel

Mit der Entwicklung der Alpwirtschaft und der Vergrößerung der alpwirtschaftlichen Betriebe stieg gleichzeitig auch der Holzbedarf im Berggebiet. Grosse Holz Mengen wurden vor allem in der Zeit der Einzelbewirtschaftung zu Brennzwecken und für den Unterhalt der zahlreichen Einzelgebäude auf den Triesenberger Hochalpen gebraucht. In seiner im Jahr 1879 erschienenen Monographie über die liechtensteinische Alpwirtschaft weist Hippolyt von Klenze allein im Triesenberger Alpengebiet 252 (!) Alphütten aus. Die Bedachungen bestanden damals aus Holzschindeln, die nur aus spältigen und hochwertigen Stammklötzen hergestellt werden konnten. Schindeltannen waren in den Alpen daher stets gesucht. Als sehr waldfeindlich haben sich in dieser Zeit auch die Weidezäune erwiesen. Diese waren erforderlich, um der Waldweide, die als Grundübel für den schlechten Zustand der Alpwaldungen erkannt wurde, entgegenzuwirken. Zur Schonung der Waldbestände sollte die Abzäunung nach Möglichkeit durch Mauern, Gräben und Lebhäge erfolgen. In Wirklichkeit wurden jedoch auf grossen Flächen Scheiazäune errich-

tet, die aus etwa 2.5 m langen Stammholzspalten und Zaunstecken bestanden. Die andere häufig anzutreffende Abzäunungsart war der sogenannte Fotzenzaun, der aus abgeschlagenen und zu Haufen und langen Mahden aufgeschichteten jungen Waldbäumen und Legföhrengbüsch bestand. Ohne jede Bodenverankerung musste dieser als Folge von Windeinwirkungen und Schneerutschen immer wieder ersetzt werden, was dauernd Jungbäume als Nachschub erforderte und somit die dringend notwendige Waldverjüngung verunmöglichte.

Im Gegensatz zu den rheintalseitigen Waldbezirken, wo die forstpolizeilichen Gebote und Verbote recht gute Beachtung fanden, wurde in den Alpwaldungen den Bestimmungen der jeweiligen Waldordnung zu keiner Zeit nachgelebt. Übernutzungen, waldschädliche Holzbezugsrechte, uneingeschränkte Beweidung, holzverschwendender Zaununterhalt und die in der Folge davon zunehmenden Abgänge von Lawinen und Rufen haben zu einem desolaten Zustand der Alpwaldungen geführt. Oft sind die Spuren der Übernutzung viele Jahrzehnte, manchmal sogar Jahrhunderte später

im Wald noch erkennbar. Als Zeugen aus der Zeit der starken Beweidung des Waldes sind im Kleinsteg vereinzelt heute noch alte, grobastige Weidetannen zu finden. Diese stockten auf Weideblößen und wuchsen bei der weniger starken Bestossung des Waldes im aufkommenden und sich zusammenschliessenden Jungwald ein.

Uneinsichtige Kleinsteger Alpgenossen

Es dauerte bis Mitte des letzten Jahrhunderts, ehe man sich in Liechtenstein an eine systematische Planung und Einrichtung der Hochlagenwälder machte. Insbesondere bei der Alpgenossenschaft Kleinsteg erwies sich der Start in das Zeitalter der Waldplanung jedoch als ziemlich harzig. In einem Schreiben an die Fürstliche Regierung, datiert vom 10. November 1951, weist die Alpgenossenschaft darauf hin, dass sie den durch das Forstamt vorgelegten Wirtschaftsplan aus finanziellen Gründen nicht annimmt. Dieser sah Aufforstungen, Lawinenverbauungen und die Erstellung von fahrbaren Waldwegen vor und gipfelte in der Empfehlung des Ver-

Imposante, mehrere hundert Jahre alte Bergahorne prägen die Landschaft unter dem Hahnenspiel.



fassers, dass die Genossenschaftsmitglieder einige Zeit Kapital in die Alpe investieren mögen. Ganz im Gegensatz zu den im Wirtschaftsplan vorgeschlagenen Massnahmen wollten die Alpgenossen ihre Waldbewirtschaftung in der altbewährten Weise weiterführen, indem jeder sein Losholz selbst richten konnte, ohne darüber Buch führen zu müssen. So heisst es unter anderen in obigem Schreiben: «Die Einnahmen eines Bergbauern sind leider mager und erlauben keine unbesonnenen Neuerungen. Die Alpe Kleinsteg wurde von unseren Vorfahren gekauft. [...] Herrlich weit haben wir es nun mit unserem Privateigentum gebracht: Wir dürfen nur noch mit den Augen in unseren Wald.» Gestützt auf eine ausführliche Stellungnahme des Forstamtes hielt die Regierung in ihrem Antwortschreiben vom 3. April 1952 allerdings an dem gefassten Beschluss fest, dass es auch für die Kleinsteger keine Ausnahme gibt.

Der Kleinsteger Wirtschaftsplan für die Planungsperiode 1951-1961 ermöglicht einen umfassenden Einblick in die damaligen Waldverhältnisse. Mittels Handkluppe wurden über die gesamte Waldfläche von 79.4 ha sämtliche Bäume mit einem Durchmesser grösser 16 cm eingemessen und die ermittelten Werte für jede der fünf ausgeschiedenen Abteilungen unter verschiedensten Gesichtspunkten analysiert. Das alles mit dem Ziel «einen vorratsreichen, gut durchforsteten Wirtschaftswald mit einem hohen Anteil an hochwertigem Starkholz» aufzubauen. Die Ergebnisse der im Spätherbst 1950 erfolgten Waldaufnahmen lassen sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen: Der Kleinsteger Wald erwies sich als wesentlich vorratsreicher, als dies vorgängig gutachtlich geschätzt worden war. Als Folge davon wurde der Hiebsatz für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre von 150 sv pro Jahr auf 250 sv angehoben (sv = Silve = Stehendmass des Holzes).

Kleinsteger Wald ist anders

Die Waldungen der Alpgenossenschaft Kleinsteg nehmen heute eine Gesamtfläche von 107.4 ha ein. Der Grund für die Zunahme der Waldfläche im Vergleich zu früheren Erhebungen liegt darin, dass ca. 26 Hektaren Wald am Hahnenspiel, die aufgrund ihrer Unzugänglichkeit nicht bewirtschaftet werden können, nun ebenfalls im Flächenkataster geführt werden. Trotzdem bleibt für den Wald der Alpgenossenschaft Kleinsteg ein Flächen-

anteil von 76 % des Gesamtwaldes, der regelmässig bewirtschaftet wird. Das ist für Gebirgsverhältnisse aussergewöhnlich. Denn zum einen sind Bergwälder in der Regel schlecht erschlossen, zum anderen sind die Wuchsverhältnisse in hohen Lagen wesentlich geringer als im Tal, was eine regelmässige Nutzung oft uninteressant macht.

Die Waldbestände der Alpgenossenschaft Kleinsteg weisen in Bezug auf die Baumartenzusammensetzung eine auf den ersten Blick erfreulich grosse Naturnähe auf. Das heisst, die aktuelle Bestockung widerspiegelt in den überwiegenden Fällen den gemäss Standortskartierung anzustrebenden Naturzustand. Wenn man jedoch genauer hinschaut, so erkennt man, dass diese Feststellung nur für die mittelalten und alten Bestände zutrifft. In den Jungwäldern ist eine zunehmende «Verfichtung» auszumachen. Das heisst, dass sich dort die Fichte auf Kosten von Tanne, Bergahorn, Bergulme und Vogelbeere breit macht, was sich auf Dauer in jeder Beziehung nachteilig auswirkt. Die Waldbestände werden dadurch deutlich anfälliger auf Windereignisse, weil das Wurzelwerk der flachwurzelnden Fichten den Boden ungleich schlechter aufschliesst, als dies bei den übrigen standortsheimischen Arten der Fall ist. Ein aus mehreren Baumarten aufgebaute Wald ist auch deutlich weniger durch Insektenbefall (z.B. Borkenkäfer) oder Krankheiten gefährdet, weil sich so das Ausfallrisiko wesentlich besser verteilt. Nicht zuletzt ist auch die Qualität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine völlig andere, wenn sich der Wald in einer Weise präsentiert, die möglichst nahe beim Naturzustand liegt.

Wertholzproduktion im Gebirge

Was die Waldfunktionen anbelangt, die dem Kleinsteger Wald zugeordnet werden, so spielen deren Eigentümer in einer anderen Liga. Im Vergleich zu den übrigen Gebirgswäldern im Land dienen im Kleinsteg 57% der Waldbestände vorrangig der Holzproduktion. Sie weisen somit in Bezug auf Erschliessung, Standortsgüte, Geologie und Topografie Verhältnisse auf, die die Erzeugung von Wertholz möglich machen. Ganz im Gegensatz zu den meisten anderen Alpwaldungen, die in erster Linie Menschen und Infrastruktur vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag oder Rufen schützen. Dort stellt die Holzgewinnung bestenfalls einen Nebenaspekt dar. Die-

jenigen Waldbestände, die im Kleinsteg als Schutzwald mit sehr wichtiger Schutzfunktion ausgewiesen sind, weisen allerdings grosse Defizite in Bezug auf die Waldverjüngung aus. Das wird sich vor allem auf lange Sicht negativ auswirken und damit erst für unsere Enkel und Urenkel zum eigentlichen Problem.

Was die Struktur der Kleinsteger Waldungen betrifft, gibt es aus fachlicher Sicht derzeit wenig zu bemängeln. So stimmt die heutige Verteilung der Entwicklungsstufen nicht schlecht mit den Sollwerten eines nachhaltigen Waldmodells überein. Das ist jedoch nicht gottgegeben. Es erfordert mehr oder weniger ständige Eingriffe zur Stabilisierung der jungen und mittelalten Bestände sowie zur Verjüngung der Altbestände. Dabei ist es wichtig, dass man den Altersaufbau immer im Auge behält, ansonsten sich hier innert weniger Jahrzehnte ein völlig anderes Bild ergeben kann. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass der Fokus auf eine laufende Walderneuerung gelegt wird. Im Idealfall geschieht dies über möglichst feine Verjüngungshiebe, die einen stufigen Waldaufbau zur Folge haben. Anzustreben sind möglichst ungleichaltrige Bestände, die auf kleinster Fläche Bäume aller Durchmesserstufen sowie eine gute Vertikalstruktur aufweisen. So aufgebaut, dürften die Kleinsteger Waldungen den Eigentümern nicht nur heute, sondern auch in ferner Zukunft grosse Freude bereiten.

Lebensraumverträgliche Wildbestände als Schlüssel zum Erfolg

Damit kommen wir zur zentralen Aufgabe im Kleinsteger Wald, von deren Lösung der künftige waldbauliche Erfolg ganz wesentlich abhängen wird: die Regulierung der Wildbestände (Rothirsch und Gämse) auf ein waldverträgliches Mass. Nur wenn es gelingt Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine dauernde Verjüngung der Wälder mit standortsheimischen Baumarten ermöglichen, werden sich im Kleinsteg mit der Zeit die gewünschten Waldbilder einstellen. Hohe Wildbestände verursachen Verbisschäden, die im besten Fall zu einer Entmischung der Wälder führen. Daraus resultieren letztlich reine Fichtenwälder mit all den Nachteilen, die oben beschrieben wurden. Im schlechtesten Fall kommen jedoch gar keine Jungbäume auf, was langfristig zu einer Entwaldung ganzer Hänge führt. Was das im



Am unterschiedlichen Wachstum der Jungbäume inner- und ausserhalb des Zaunes ist der Einfluss von Hirsch und Gämse auf die Waldverjüngung deutlich erkennbar.

unmittelbaren Bereich von Siedlungen und Verkehrsachsen für Auswirkungen hat, erleben wir heute im Raum Grosse Steg, wo ein Wettlauf mit der Zeit begonnen hat, der realistisch gesehen fast nicht mehr zu gewinnen ist.

Eine wirksame Regulierung der Wildbestände ist jedoch einfacher gesagt als getan. Die Jagd in schwierigem Gelände, oft auch noch unter widrigen Witterungsbedingungen, ist zwar eine schöne Freizeitbeschäftigung, gleichzeitig aber harte Knochenarbeit. Wie die Erfahrung zeigt, stossen die Hobbyjäger, die in der Regel einem Beruf nachgehen und daneben meist noch andere Verpflichtungen haben, mit den Abschussvorgaben der Jagdbehörde oft an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Die Regulierung der Wildbestände ist eine äusserst zeitintensive Aufgabe und verlangt im Gebirge zudem vom Jagdpächter beste körperliche und mentale Voraussetzungen. In Anbetracht der grossflächig hohen Wildschäden stellt sich daher nicht nur im Kleinsteger Wald die Frage, inwieweit man mit dem heutigen Jagdsystem diesem anspruchsvollen Auftrag gerecht werden kann. Will man in Liechtenstein die Wald-Wild-Problematik

nachhaltig lösen, braucht es von allen Beteiligten die Bereitschaft, die ausgetrampelten Pfade zu verlassen und alte, lieb gewordene Gewohnheiten aufzugeben.

Von politischer Seite braucht es den Mut, auch unkonventionelle Lösungen zu wählen, wenn sie der Sache dienlich sind. Sollte man in der Wald-Wild-Frage einen entscheidenden Schritt weiter kommen, werden davon nicht nur die Kleinsteger Waldungen in grossem Masse profitieren.

Die Alpwirtschaft im Wandel

Jahr für Jahr sömmern die Landwirte ihre Tiere auf den Alpen. Seit Jahrhunderten nutzen sie die Alpweiden mit Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen und stellen Käse, Butter und andere nahrhafte Milchprodukte her. Dabei treffen Tradition und Moderne aufeinander. Jeder von uns hat seine eigenen Vorstellungen von Alpwirtschaft. Manche davon sind verklärt und andere ganz praktischer Natur. Unbestritten ist der stetige Wandel, in dem sich die Alpwirtschaft befindet.

von Helmuth Frick

Liechtenstein hat rund 2000 Hektar Alpweiden, auf denen rund 1600 Grossvieheinheiten während rund 80 bis 90 Tagen gealpt werden können; das sind 250 Milchkühe, 240 Mutterkühe, 140 Galtkühe, 350 Rinder, 750 Mäsen und 600 Kälber. Der Grasertrag dieser Alpweiden entspricht in etwa einer Nutzfläche von rund 300 Hektar im Talgebiet. Die Alpen sind für die Landwirtschaftsbetriebe als Ergänzung zu den Heimbetrieben von grosser Bedeutung. Dank der natürlichen Futtergrundlage der Alpen können insgesamt etwa 10 Prozent mehr Tiere gehalten werden, als wenn die Alpen nicht genutzt würden. Durch die Alpfung der Tiere kann der Landwirtschaftsbetrieb die Futterbasis erweitern und mehr Tiere halten. Das ist heute für den Landwirt das wichtigste Motiv Tiere zu alpen.

In der Vergangenheit stand die Ernährung der Bevölkerung im Zentrum. Die freie Fläche konnte für die Bepflanzung von Mais und Kartoffeln, welche die wichtigsten Grundnahrungsmittel der Bevölkerung waren, genutzt werden. Die Alpprodukte Butter und Käse spielten seit je eine marginale Rolle bei der Ernährung der Bevölkerung.

Heute stehen andere volkswirtschaftliche Nutzungen im Vordergrund. Die Alpwirtschaft prägt die Landschaft im Alpenraum. Sie erhält und fördert die Biodiversität, trägt zur Bildung des Grundwassers und zum Schutz vor Naturgefahren bei und wird vom Tourismus immer stärker genutzt.

Das Maiensäss – zwischen Heimbetrieb und Hochalpe

Die Maiensässe stellen eine kulturlandschaftliche Besonderheit dar. Ihre Entstehung geht auf die jahrhundertalte Geschichte der Dreistufenwirtschaft in der Landwirtschaft zurück. Die Bauern folgten mit ihrer Viehhabe und einem Teil des Hausrates dem Graswuchs im Frühsommer vom Heimbetrieb auf das Maiensäss und im Herbst den umgekehrten Weg wieder zurück. Den Sommer verbrachten die Tiere auf den Hochalpen, bevor sie im Frühherbst wieder auf das Maiensäss zurückkehrten. Der letzte Landwirt, der diese Bewirtschaftung im Kleinsteg praktiziert, ist Meinrad Schädler.

Diese Bewirtschaftungsform gab es in Liechtenstein nur in der Walsergemeinde Triesenberg mit den Maiensässen Grosssteg, Kleinsteg und Silum. Ererbte Rechte regelten die Bewirtschaftung der Maiensässe.

Heute alpen verschiedene Landwirte ihre Tiere im Kleinsteg. Das bedingt Absprachen und Koordination mit den neuen Nutzern und teilweise auch ein Abtreten der alten Weidrechte an die neuen Bestosser. Dass dies nicht sang- und klanglos vonstatten geht, erklärt sich von selbst. Bei der Erarbeitung einer verbesserten Bewirtschaftungsform zwischen der Kuhalpe Sücka und den Maiensässen Gross- und Kleinsteg konnte die geplante Zusammenarbeit nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Mit der Gründung der Alpgenossenschaft Triesenberg im Jahr 2014 wurden bessere Vorausset-



Blick auf das Steger Kirchlein und die Strasse nach Malbun um 1930.

zungen für eine zeitgemässe und nachhaltige Bewirtschaftung dieser drei Alpen geschaffen.

Von den Kuhalpen zu den Galtviehalpen

Die Alpwirtschaft verändert sich, seit es sie gibt. In früherer Zeit war der Wandel langsam und stetig. In den letzten Jahrzehnten hat er markant an Tempo und Dynamik zugelegt. Bis Mitte der siebziger Jahre im vergangenen Jahrhundert wurden auf vielen Alpen Milchkühe gehalten und Käse hergestellt. So wurden zum Beispiel auf der Alpe Turna bis ins Jahr 1977 Milchkühe gealpt und Käse produziert. Auf der Balzner Alpe Guschgfiel wurden letztmals im Jahre 1973 Milchkühe gealpt. Die Aufgabe der Milchverarbeitung auf den Alpen bedeutete einen tiefen Einschnitt in die Bewirtschaftung der Alpen. Auf einen Schlag waren die Alpgebäude praktisch nutzlos und das Personal wurde von ursprünglich 4 bis 5 Personen pro Kuhalpe (Senn, Zusenn, Küher, Mister, Kleinhirte) auf eine Person (Galtviehhirte) reduziert.

Der Grund für diesen Wandel war die Aufgabe der Landwirtschaft vieler Nebenerwerbslandwirte, sogenannte Rucksackbauern, im Talgebiet. Sie konnten ihren

Nebenerwerb neben der täglichen beruflichen Tätigkeit nur ausüben, wenn sie ihr gesamtes Vieh während dem Sommer auf die Alp geben konnten. Die Haupteinwerbungsbetriebe waren aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr bereit ihre Kühe zu alpen. Die Milchkuhalpwirtschaft konzentrierte sich auf die Alpen Pradamee, Sückka und Valüna.

Die Auswirkungen des Wandels

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden in Industrie, Gewerbe und Dienstleistung nach und nach attraktive Arbeitsplätze ausserhalb der Landwirtschaft. Dieser wirtschaftliche Aufschwung bewirkte in der Landwirtschaft tiefgreifende Umstrukturierungen. Die kleinen Landwirtschaftsbetriebe wurden aufgegeben und es entstanden wenige, aber grosse Aussiedlungsbetriebe. Das Interesse an der Alpwirtschaft nahm stetig ab. Diese Entwicklung hatte negative Auswirkungen auf:

- die Bestossung der Alpen

Die Zusammensetzung der gealpten Tiere veränderte sich. Der Anteil der Milchkühe ging stark zurück und konzentrierte sich auf die drei genannten Kuhalpen. Die restlichen Alpen wurden nur noch mit Galtvieh bestos-



Kühe im Malbunbach vor dem Hotel Steg um 1950. Das Hotel Steg wurde im Jahr 2015 abgerissen.

sen, mit Ausnahmen der Alpen Aelple und Bargella, die zwischenzeitlich mit Milchkühen aber ohne Käserverarbeitung bestossen wurden. Seit ein paar Jahren werden auf der Alpe Guschg wiederum rund 30 Milchkühe gesömmert und die Milch zu Käse verarbeitet.

Die Jungtiere von den Liechtensteiner Landwirtschaftsbetrieben reichten nicht aus die Alpen vollständig zu bestossen. Aus diesem Grund wurden einzelne Alpen zeitweise nicht mehr bewirtschaftet und drohten zu verganden. Die Landwirte und die Alpbesitzer hatten wenig Interesse an einer sorgfältigen Alpbewirtschaftung. Es machte die Meinung die Runde, dass man beim stegseitigen Portal des Tunnels ein Tor anbringen könnte, alle Tiere im Alpengebiet frei laufen liesse und im Herbst noch einsammle, was vorhanden sei. Diese Idee zeigt eindrücklich die Wertschätzung der damaligen Alpwirtschaft.

Ein weiterer, nicht unwesentlicher Grund für den Rückgang der Bestossungszahlen, ist der Fortschritt in der Tierzucht. Leistungsfähigere Kühe brauchen mehr und nährstoffreicheres Futter. Die Alpweiden können den

Bedarf dieser Kühe nur ungenügend decken, was zu einem starken Abfall der Milchleistung führt und die Tiere darauf mit gesundheitlichen Problemen reagieren. Zudem werden die Tiere immer grösser und schwerer. Mit den Milchkühen können nur die ertragreichen und flachen Weiden genutzt werden. In den steileren Flächen ist der Grasertrag zu gering und die Trittschäden zu gross. Mit den verschärften Tierschutzvorschriften sind die alten Stallungen nicht mehr tiergerecht und müssen ersetzt oder angepasst werden. Für die meisten Alpen bot deshalb die Sömmerng von Jungvieh eine wichtige Alternative zur Milchkuhalpung. Seit den 1980er Jahren werden auch immer mehr Mutterkühe gealpt.

- das Alppersonal

Mit der Bewirtschaftung der Alpen mit Galtvieh wurde auch das Personal von einstmalen vier oder fünf Personen auf eine reduziert. Der zunehmende Personal-mangel führte zur Anstellung von fachlich ungeeigneten Hirten. Zusammen mit dem abnehmenden Interesse der Alpverantwortlichen führte das zu einer Extensivierung. Das Vieh wurde auf der ganzen Alpe frei laufen gelassen und die notwendigen Pflegmassnahmen vernachlässigt.

sig. Der Alpherbe war jedoch auch überfordert alle diese Arbeiten alleine zu erledigen. Zudem fehlten ihm die notwendigen Hilfsmittel, wie Elektrozäune, um die Alpe standortgemäss zu bewirtschaften.

- die Alppflege

Der Mensch greift mit der Weidepflege in die Vegetationsentwicklung der Alpweiden ein. Durch die Bekämpfung des Unkrautes, das Einsammeln von Steinen, das Entfernen von Büschen und das Verteilen der Hofdünger erhält er das natürliche Futterpotenzial der Weiden. Wegen der Reduktion des Alppersonals und dem Desinteresse der Alpverantwortlichen wurden diese Arbeiten nicht mehr ausgeführt. Die ertragreichsten Böden verunkrauteten. Die Vergandung der alpwirtschaftlichen Kulturlfläche wurde offensichtlich.

- die Alpinfrastruktur

Die Sennhütten und Alpställe wurden nutzlos. Die Wohnqualität der Alpgebäude war schlecht und ent-

sprach nicht mehr den zeitlichen Anforderungen.

Die Hütten hatten keine sanitären Anlagen und zum Schlafen diente das alt hergebrachte Massenlager. Die Wasserversorgungen waren spärlich und alt, die Zufahrtswege in einem schlechten Zustand. Um die Alpwirtschaft zu retten war dringender Handlungsbedarf von Nöten.

Die staatlichen Lösungswege

Der Staat reagierte auf den Niedergang der Alpwirtschaft mit verschiedenen Gesetzen und Fördermassnahmen. Die wichtigsten seien hier erwähnt:

- Berggebietssanierung (BGS) Verordnung

Die BGS-Verordnung aus dem Jahr 1968 war die Initialzündung für den Aufschwung in der Alpwirtschaft. Die Förderleistungen dieser Verordnung wurden anfänglich nicht akzeptiert, da die Gemeinden und die Alpbesitzer einen Verlust ihrer Rechte auf ihrem Eigentum befürchteten. Es brauchte unzählige Begehungen und intensive





Gespräche um das Vertrauen der Bodeneigentümer zu gewinnen. Die Alpbesitzer genehmigten die Projektunterlagen zögernd und meist erst, wenn grössere Investitionen anstanden, welche die Finanzkraft der Eigentümer überstieg, oder durchgeführte Sanierungen überzeugten. Die Gesamtausgaben der BGS belaufen sich von 1969 bis 2014 auf rund 80 Millionen Franken. Die Teilnahme der Alpbesitzer an den Sanierungsmassnahmen war freiwillig. Es dauerte aber noch mehr als ein Jahrzehnt bis alle Alpbesitzer die Verordnung der BGS akzeptierten. In den vergangenen Jahrzehnten wurden praktisch alle Sennereigebäude in zeitgemäss eingerichtete Wohngebäude umgebaut. Die Alpställe wurden nur so weit saniert, dass sie den heutigen Bedürfnissen genügen. Auch wurde auf allen Alpen die Wasserversorgung erneuert und neue Viehtränken installiert. Dies ist die Voraussetzung für eine Koppelwirtschaft, welche eine standortgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung unserer Alpen ermöglicht.

Die Alpgenossenschaft Kleinsteg unterzeichnete die

Vereinbarung über das generelle Projekt mit der BGS im Jahr 1969. Insgesamt hat die BGS 3'387'459 Franken in das Maiensäss investiert. Davon entfallen auf:

- Alpwirtschaft 578'149
- Erschliessung 427'266
- Naturgefahren 1'342'591
- Wald 1'039'453

- Punktesystem

Für die Beurteilung der Bewirtschaftung der Alpen wurde 1992 das Punktesystem eingeführt. Es werden die Punkte Weidepflege, Weideräumung, Koppelwirtschaft, Unterhalt Gebäude, Einrichtungen und Wege und Düngerwirtschaft beurteilt. Dieses Punktesystem gab der Weidebewirtschaftung zusätzlichen Schub. Für die meisten Alpen ist es ein zusätzlicher Ansporn die maximale Punktezahl zu erreichen.

Die Alpgenossenschaft Kleinsteg gehört zu den vorbildlich bewirtschafteten Alpen und erreichte immer die maximale Punktezahl.

- Alptiere aus der Schweiz

Gute Erschliessung und eine hohe Qualität bei der Infrastruktur sind die eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Alpwirtschaft. Der andere Teil sind die geeigneten Tiere für eine nachhaltige Bestossung. Diese Tiere werden von den Liechtensteiner Landwirten nicht zur Verfügung gestellt. In den vergangenen Jahrzehnten konnte diese Lücke mit Tieren aus der Schweiz aufgefüllt werden. So stammten 25 bis 30% der gealpten Tiere aus der Schweiz. Dank neuen alpwirtschaftlichen Fördermassnahmen ist für diese Landwirte die Alpfung auf Schweizer Alpen attraktiver. Die Liechtensteiner Alpbesitzer müssen neue Wege finden um die Alpen ausgewogen zu bestossen.

Wie ist die zukünftige Alpwirtschaft zu gestalten?

Diese Frage wird den Alpbesitzern und den Behörden noch einiges Kopfzerbrechen bereiten. Alleine mit finanziellen Anreizen ist dieses Problem nicht zu lösen. In unserem Land wird es in Zukunft immer weniger Landwirte

geben und sie werden weniger Tiere für die Alpfung zur Verfügung stellen. Es sind daher alternative Wege zu beschreiten. Einige seien hier angemerkt:

- Die Stadlerprojekte sind umzusetzen. Das bringt bei den Bestossungszahlen eine Reduktion von 10 Prozent.
- Ungeeignete und zu steile Flächen sollten nicht mehr beweidet werden.
- Geeignete Weiden könnten alternierend (Nutzung jedes zweite Jahr) genutzt werden
- Die Zusammenarbeit unter den Alpbesitzern ist zu intensivieren. Ganze Alpen oder Teile davon sollten gemeinsam bewirtschaftet werden.
- Mit fachlich kompetenter Betreuung können auf unseren Alpen auch Schafe und Ziegen gealpt werden.

Für das Maiensäss Kleinsteg wird die Alpwirtschaft das kleinste Problem sein. Die grösste Herausforderung für diese Genossenschaft wird es sein, die Interessen aller Betroffenen unter einen Hut zu bringen.

Die grösste Herausforderung wird sein, die Interessen aller Betroffenen unter einen Hut zu bringen.



Natur und Landschaft im Kleinsteg – mit welcher Zukunft?

«Steg gilt als Maiensäss-Alp. Die Maiensässe sind die ersten Alp-Stationen auf der Wanderung der Älpler ... Nichts kommt uns entgegen, wir müssen zu ihm hin; wir müssen erwerben, was wir zu besitzen wünschen. Was aber wollen wir in diesen Bergen besitzen? Ihre Weiden sind vergeben, ihre Felshänge und Kronen herrenlos, besteigbar wohl, aber nicht besitzbar. Jedoch wandern und Erlebnisse sammeln können wir in dem Reiche, das sich uns keineswegs feindlich entgegenstellt. Und wir werden Erinnerungen erwerben und sie als unverlierbar besitzen».

Hermann Hiltbrunner (1946, S. 97&98)

von Mario F. Broggi

Der Steg als Eintrittspforte in die Liechtensteiner Alpenwelt

Der Steg ist die Eintrittspforte in die liechtensteinische inneralpine Landschaft und damit zugleich ihre Visitenkarte. Der landschaftlich attraktivste Zugang ins liechtensteinische Alpengebiet verläuft über das Alte Tunnel beim Kulm knapp unter der Wasserscheide. Die Alpenrheintalflanke ist mit ihrer Südwestexposition wärmeliebend mit dem Buchenwald ausgestattet. Beim Heraustreten aus der düsteren, feuchten Wölbung des Alten Tunnels erstrahlt vor uns eine komplett andere Welt, die inneralpine Landschaft. In Richtung Norden verläuft das Saminatal und ganz am Horizont sehen wir Vorarlberger Orte im Walgau, in Richtung Süden erstreckt sich das Valünatal bis hin zu den Grenzbergen zum Kanton Graubünden. Unmittelbar vor uns liegen an der westexponierten Seite des Saminatales, in einer Höhe von 1300 m ü.M. auf dem Bachschuttkegel des Malbunbaches, die beiden eigenartigen Gevierte der Stegsiedlungen. Sie bilden ein Alleinstellungsmerkmal, also etwas, was es andernorts in dieser Ausprägung sonst nicht gibt.

Auch dem Schweizer Schriftsteller Hermann Hiltbrunner sind die unterschiedlichen Welten der Rheintal-Landschaft und der inneralpinen Welt nach dem Tunnel aufgefallen. Er wanderte damals durch den 1867 errich-

teten kleinen Tunnel, der fast schon auf der Höhe des Flussbettes liegende 750 m lange Autotunnel wurde erst 1947 eröffnet. Er hielt hierzu fest: *«Ich renne zurück: wie rauscht das Rheintal? Und renne wieder her: wie rauscht das Saminatal? Drüben ist es wie ungedämpfter Orgelklang, unteres Manual und Pedal; hier jedoch ertönt hell und ohne Sordine ein heiteres Spiel auf dem oberen, ja, obersten Manual ... Aber ausser dem verschiedenen Ton ist es immer wieder das unterschiedliche Licht. Das Rheintal ist so geräumig, dass immer Ferne sich ergibt, und Tieflandferne ist äusserst selten unverschleiert. Hier aber ist glasklare Atmosphäre, ungetrübter Kristall – Berglicht, leuchtend wie Blumen, strahlend wie Edelstein».*

Dem Gehenden geht die Welt auf, wie ein Licht

Der deutsche Architektur-Kritiker Hugo Kükelhaus meinte zum Empfinden des Gehenden: *«Um das Verständlichste zu verstehen, stehe und gehe mal einer mit nackten Sohlen im Dunkeln, so geht ihm schnell auf, was ihm bisher alles entging. Als Kinder taten wir das. Nie waren wir wohl aufmerksamer und empfänglicher, als wenn wir mit blossen Füßen liefen. Dem Gehenden geht die Welt auf, wie ein Licht».* Dem Wanderer bleibt der Boden noch fühlbar. Dem Automobilisten fehlt andererseits kein Baum entlang der Strasse, im Gegenteil,



So dürfte sich das Saminatal dem Schweizer Schriftsteller Hermann Hiltbrunner präsentiert haben.

für ihn ist er ein Verkehrshindernis. Er braucht auch keinen Schatten wie der Wanderer, er dreht am Ventilator an seinem Armaturenbrett. Wir drohen ob des immer mehr an «Machbarem» den Boden unter den Füßen zu verlieren, wir drohen die Zusammenhänge nicht nur nicht zu sehen, es scheint, dass wir nicht einmal die Zeit hätten, es zu versuchen. Der Mensch müsste sich folgerichtig weniger auf viele Kilometer im Transit, denn auf ein Verweilen ausrichten, eine Kultur des Vertikalen, statt des Horizontalen suchen, sich beispielsweise mehr um seine eigene Heimat und ihre Eigenschaften kümmern und dies bewusster erleben und pflegen. Dies wollen wir am Beispiel des Kleinsteges mit den folgenden Zeilen anregen.

Ein offensichtlicher Bezug der Steger Landnutzung zur Geologie

Verbleiben wir vorerst im Landschaftsausschnitt des Gross- und Kleinsteg und werfen wir einen Blick vom Alten Tunnel runter auf dieses vertraute Ensemble, wie es auch Hiltbrunner sah. Die beiden rechteckförmigen

Ringsiedlungen sind geprägt von der alpwirtschaftlichen Weidenutzung aussen und der damals noch stärker parzellierten Wieslandnutzung innen. Der Gross- und der Kleinsteg zeichnen sich beide durch die im Innern wenig geneigten Gevierte mit den Heuwiesen aus, die von den Hütten umsäumt und mit Zäunen und Trockenmauern gegen die umliegenden Weideflächen abgegrenzt sind.

Die Entstehung der ringförmigen Bebauung lässt sich zeitlich nicht zuordnen. Die Siedlungsform scheint ein Ausfluss der gegebenen Geologie und der bestmöglichen Wahrung des fruchtbaren Bodens zu sein. Die westlichen Häuserzeilen liegen direkt oberhalb der steilen Geländekante des Saminabaches und im Norden am Rand des Trockenschuttkegels. Gegen Osten hin wurde auf der Grenze des Gehängeschutts sowie am Rand eines Moränenwalls eines Lokalgletschers der «Chleistäg» gebaut. Einzig die südliche Begrenzung der Kleinsteger Siedlung im «Grund» kann nicht durch die Topografie erklärt werden.

Die Landwirte lagerten das geerntete Heu des günstiger gelegenen Wieslandes individuell in den umgebenen Maiensäss-Hütten ein und verfütterten es dann im Spätherbst bis gegen Weihnachten an das in den Ställen eingestellte Vieh, bevor dieses in den Heimbetrieb verlagert wurde. Dieses Vieh wurde wieder vor dem sommerlichen Alp-Auftrieb und nach dem Abtrieb im Herbst auf den ausserhalb gelegenen mageren Weiden gehalten. Von den Hütten aus gesehen wurden somit nach innen die Heuwiesen, und nach aussen die Weide bewirtschaftet. Während die Wiese privat bewirtschaftet wurde, erfolgte die Weidenutzung genossenschaftlich.

Eine Güterzerstückelung durch Erbteilung erschwerte zunehmend die Bewirtschaftung der Heuwiesen, was in den 1940er Jahren zu einer Güterzusammenlegung führte. Die Hütten verloren nach dem Zweiten Weltkrieg mit den Neuerungen in der Landwirtschaft ihre ursprüngliche Funktion, die Ringanordnung der Siedlungsstruktur wurde hingegen glücklicherweise aufrecht erhalten. Dies wurde ab der ersten Bauordnung 1965

gewährleistet. Man kann dieses Erscheinungsbild des Steges als sichtbares, authentisches Dokument einer nachhaltigen Nutzung betrachten, mit einem sparsamen Bodenverbrauch durch die bandartige Überbauung.

Inskünftige Vernutzung des Raumes oder Erzeugung von Stimmigkeiten?

Offenes Grünland, Wald und Bergflanken bilden die typische landschaftliche Gemengelage des Steg. Die Alp «Chleistäg» umfasst 161 ha, davon sind 32 ha Weiden, mit 216 Weiderechten ausgestattet, die als Privatrecht von den Genossenschaftsmitgliedern gehalten werden.

Im Zuge der integralen Berggebietssanierung ab den späten 1970er Jahren wurde auch der Kleinsteg in das alpine Erhaltungs- und Entwicklungskonzept einbezogen und es wurden dabei gesamtheitliche Betrachtungen unternommen. Die wirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung hat sich nach der Eröffnung des Stegtunnels im Jahr 1947, insbesondere aber ab den 1960er Jahren, verringert. Die landwirtschaftlich genutzten Hütten wurden inzwischen in

Die landwirtschaftlich genutzten Hütten wurden inzwischen in Ferienhäuser umgewandelt.



Ferienhäuser umgewandelt und die Genossenschafter sind heute überwiegend nicht mehr hauptberuflich in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Für die Genossenschaft stellt sich unter den massiv geänderten Vorzeichen des Strukturwandels die Herausforderung sich mit dem Grundeigentum und seiner Nutzung grundsätzlich auseinanderzusetzen. Auf die teils beängstigenden Zeichen der wachsenden Globalisierung könnte sich eine vorwiegend rückwärtsgewandte «Heimatsehnsucht» als Reflex auf schwer lösbare Probleme mit vorwiegend nostalgischer Betrachtung ergeben. Allein mit Abwehrreflexen in der Berggebietspolitik lässt sich aber wenig lösen. Gefordert ist eine zukunftsfähige Auseinandersetzung und es gilt immer das Ganze im Auge zu behalten. Heimat soll nicht nur mit Versatzstücken, wie etwa einem an die Hauswand geschlagenen Wagenrad inszeniert werden. Wünschbar ist eine Auseinandersetzung mit dem Hier und Jetzt. Heimat ist dort, wo wir Verhaltenssicherheit erfahren, und zwar im Umgang mit den Dingen, Verhältnissen und Menschen. Heimat festigt sich dort, wo wir vertraut sind, wo wir Nähe und Verlässlichkeit von konkreten Lebensverhältnissen kennen.

Kennen aber unsere Menschengenerationen, die sich in das vermeintliche Idyll ihrer individuellen Behausung mit Thujahecken zurückziehen, noch die Nachbarschaft und den Gegenhang, auf den wir jeden Tag blicken? Tragen wir zu einem so verstandenen nötigen Heimatbegriff von Seiten der Gemeinschaft noch genügend bei? Unsere zunehmende Abstinenz für öffentliche Anliegen, eine wachsende Politverdrossenheit lassen daran zweifeln. Hier liegen die Chancen, den nötigen Gemeinschaftsinn mit den Allmeinden und Genossenschaften zu stärken. Anstatt dass wir hier einen bestimmten Raumausschnitt individuell «vernutzen» und rein gar nichts im Raum aufeinander abgestimmt wird, können wir im Fall des Gross- und Kleinstegs versuchen, Stimmigkeit zu erzeugen. Auf was hier besonders zu achten ist, soll nun nachfolgend an Beispielen erläutert werden.

Eine intakte Erhaltung des Siedlungsringes

Die äussere Form der Siedlung ist und bleibt hier das Prägende. Diese Siedlungsform ist allerdings nicht von einer kulturellen Eigenart geprägt, weder keltisch, noch walserisch bedingt, sondern richtete sich wie darge-

Im Fall des Gross- und Kleinstegs können wir versuchen, Stimmigkeit zu erzeugen.





Das Pflanzen gärtnerischer Gehölze ist zwar in der Bauordnung untersagt, bleibt aber die Frage der Durchsetzung.

legt nach den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten. Mit dem Umbau von landwirtschaftlichen Gebäuden zur Ferienhausnutzung ergaben sich andere Ansprüche an die Gebäulichkeiten. Wollen wir das Siedlungsgebiet als Erscheinungsbild und damit zumindest als «Hülle» authentisch erhalten, so braucht es dafür «Spielregeln». Dabei hat hier das individuelle Bedürfnis zurückzutreten, im Gegensatz etwa zur vielfach zügellosen Architektur des Siedlungsbereichs auf der Rheintal-seite. Auf eine restriktive Umsetzung der Gestaltungsvorgaben inklusive geeigneter Materialwahl ist im Sinne der gewünschten Substanzerhaltung dauernd sensibel zu achten.

Es besteht immer die Gefahr, dass dieses Gesamtbild beim Ferienhausbau und seiner Erneuerung durchbrochen wird. Insbesondere kann die Veränderung der Stellung der Häuser, der Dachausformungen, aber auch vor allem die erforderliche Infrastruktur mit Zufahrten, Plätzen, Stützmauern, Umgebungsgestaltungen mit Pflanzungen, Zierrasen etc. landschaftlich das Ganze massiv beeinträchtigen. Auch die Gestaltung der

Hauptachse nach Malbun mit einigen Zentrumsfunktionen ist sorgfältig zu organisieren.

Das Pflanzen gärtnerischer Gehölze ist zwar in der Bauordnung untersagt, bleibt aber eine Frage der Durchsetzung. Am ehesten passt hier der mythologisch bedeutsame Holunderstrauch in das bauliche Ensemble von Gross- und Kleinsteg, vielleicht auch einmal ein Bergahorn, hingegen sicher keine Nadelziergehölze oder Thujenhecken.

Die prägende Bedeutung der Gewässer

Die Landschaft um den Steg ist massgeblich durch die Samina und den eintretenden Malbunbach geprägt, wie alte Postkarten vor der Wasserkraftnutzung zeigen. Mit dem Bau des Saminakraftwerkes in den Jahren 1947-49 und der Einrichtung des Stausees wurde das Bachbett der Samina mit Hilfe eines Staudammes eingestaut und damit die Kontinuität des Fließgewässers unterbrochen. Die Wasserefassung des Malbunbaches und seine Beileitung in den Stausee geschah damals einzig zweckdienlich. Die Bauwerke sind grobschläch-

tig ausgefallen und landschaftlich nicht eingegliedert. Zusammen mit massiven Brücken, breiten Strassen und Parkflächen ergibt sich das Bild einer «industriell genutzten Landschaft» inmitten der sonst intakten Steg-Landschaft.

Die Lesbarkeit dessen, was einst zentral den Steg ausmachte, ist durch die Grobheit dieser Bauten sowie auch unpassenden Bepflanzungen am Staudamm gestört. Erinnern wir uns der Aussage, dass der Steg die Eingangspforte und Visitenkarte des inneralpinen Bereiches darstellt. Damit ist der Steg im Kernbereich getroffen. Der Malbunbach gehört darum wie unterhalb der Steger Kapelle revitalisiert, ist mit einem Restwasser zu dotieren und die «betonösen» Bereiche sind landschaftlich geeignet einzubinden.

Das Gezerre um eine ausreichende und nicht ausreichende Dotierung der Samina im Zuge des zweiten Wasserkraftsausbaues der letzten Jahre, entgegen den international anerkannten Regeln, ist und bleibt schwer

nachvollziehbar. Ist es wirklich so, dass jeder Tropfen Wasser, der nicht durch eine Turbine fliesst, als nicht «veredelt» gilt? Oder anders gefragt hat intakte Landschaft einfach keinen Wert? Wasserkraftnutzung ist zwar einheimisch, sauber und erneuerbar, die Landschaft als Kehrseite der Medaille ist hingegen nicht erneuerbar.

Der Samina ist ein ökologisch ausreichendes Dotationswasser zuzuordnen. Auch die verschiedenen weiteren Infrastruktureinrichtungen sind in der sensiblen Topografie landschaftlich einzupassen. Der Samina selbst ist auch oberhalb dem Gängelesee mit einer naturnahen Belastung Rechnung zu tragen. Es herrscht also bezüglich der Gewässergestaltung im Steg noch Sanierungsbedarf.

Von den Wiesen und Weiden

Zur Alpwirtschaft stellen sich immer mehr übergeordnete Grundsatzfragen. Und zwar in zweierlei Hinsicht. Wollen wir die Alpen unterhalb der Waldgrenze als sol-



che erhalten und wie kann die Land- und Alpwirtschaft natur- und landschaftsverträglich ausgestaltet werden? Die Tierzucht hat Hochleistungsformen entwickelt, die sich von der Nutzung des einstigen «Gesundbrunnens» der Alpwirtschaft entfernt. Unsere hornlosen «Turbokühe» mit Euter bis an den Boden könnten sich auf den Alpen kaum mehr fortbewegen und bleiben darum auf dem Hof. Damit wird auch der Fortbestand der Alpwirtschaft in Frage gestellt.

Diesen Auswüchsen ist zu begegnen. Die Steuermittel sind nicht generell als Subventionen in die Betriebe zu stecken, landschaftsgerechtes Verhalten soll hingegen noch geeigneter abgegolten werden. Dazu gehört auch die Alpwirtschaft. Nicht jede liechtensteinische Alp muss als solche aufrecht erhalten werden. Einige dürfen sich zur Wildnis entwickeln, zum Beispiel im Saminatal. Andere sind im Interesse der Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihrer Wald-offenes Grünland-Verteilung offen zu halten. Dazu gehören der Kleinsteg und die Alp Valüna.

Aus heutiger betriebswirtschaftlicher Sicht ist eine Alpen-Bewirtschaftungseinheit Kleinsteg zu klein. Die frühere Sinnhaftigkeit mit dem intermediären Zwischenglied in der landwirtschaftlichen Betriebsabfolge des privaten

Betriebes zur gemeinschaftlichen Alpfung hat heute kaum mehr die alleinige Existenzmöglichkeit. Lassen sich übergeordnete Organisationsformen eines betrieblichen Zusammenschlusses als sinnvoll erachten, die über die bisherigen politisch hoheitlichen Vorstellungen hinausgehen und zum Beispiel das ganze Valünatal als betriebliche Betrachtungseinheit sehen? Dieser Gedanke dürfte vorerst einmal emotional verworfen werden, ein diesbezügliches Vor- und Nachdenken lohnt sich aber allemal. Mit der jüngsten betrieblichen Zusammenführung von Sücka, Turna und den beiden Genossenschaften Gross- und Kleinsteg ist zumindest ein erster Schritt vollzogen worden. Er wird wohl nicht ausreichen.

Das Wiesland und die umgebenden Weiden des Kleinstegs sind heute «sattgrün», das heisst sie sind beide massiv überdüngt. Das ist eigentlich nicht das Bild, welches man sich von der Alpenwelt erwartet. Die einstigen Goldhaferwiesen waren als Blumenwunder legendär, farbenfroh und artenreich, eine touristische Attraktion des Berggebiets. Durch die praktisch unbeschränkte Verfügbarkeit von Kunst- und Hofdünger und mit einer immer noch zunehmenden Mechanisierung der Bewirtschaftung, ist die Intensität der Wieslandnutzung nach dem 2. Weltkrieg stark angestiegen und hat die einstige

Der Fortbestand der Alpwirtschaft ist in Frage gestellt.





Das Wiesland und die umgebenden Weiden des Kleinstegs sind heute überdüngt.

Blumenvielfalt verdrängt. Nur durch eine einzigartige Geldmittelbereitstellung von der öffentlichen Hand konnte sich diese intensive, naturfeindliche Landnutzung überhaupt entwickeln.

Heute wächst die Erkenntnis, dass Kühe auch rohfaserreiche Nahrung und auch «Blüemliheu» zur Aufrechterhaltung der Gesundheit brauchen. Wäre es also unrealistisch sich diese Vielfalt wieder zurück zu wünschen und im Steg wieder bunte Blumenwiesen und –weiden zu sehen? Die Möglichkeiten für die Erhöhung der Biodiversität wären in der heutigen Agrarpolitik vorhanden und deren Anwendung wäre wirtschaftlich betrachtet nicht nachteilig.

Eine letzte alpwirtschaftliche Bemerkung gilt der Grossregulatoren-Problematik. Der Luchs hält sich bereits im Gebiet auf, der Wolf ist zumindest als Durchzügler in nächster Zeit zu erwarten. Seit Jahrzehnten werden im liechtensteinischen Alpengebiet Schafe ohne Behirtung gehalten. Das wird ein «Tischlein deck dich» für die Grossregulatoren. Vor mehr als 30 Jahren ergaben sich

schon Probleme mit der Schafalpfung mit Standweiden auf dem «Bergle» und dem «Äple». Auf labilen Böden wächst die Erosionsgefahr durch die Schafweide, die botanische Vielfalt verschwindet. Im Auftrag der Regierung wurde darum ein Gutachten über die Möglichkeiten der Schafalpfung im Fürstentum Liechtenstein im Jahre 1984 vorgelegt. Dieses klärte ab, wo im liechtensteiner Alpenraum unter Abwägung aller Interessen (Land- und Forstwirtschaft, Bodenschutz, Naturschutz, Jagd) Schafe gealpt werden können, in welcher Zahl und mit welchen Bewirtschaftungsvorschriften.

Verkürzt kann hierzu festgehalten werden, dass die geeigneten Lagen im südlichen Bereich des Alpengebietes für 1000-1200 Schafe gefunden wurden. Da der geeignete Raum erst ab Frühsommer bestossen werden könnte, wurde vorgeschlagen die Schafe im Raume «Schwemmi» (Kleinsteg) zu sammeln und die Tier als Wanderherde mit Behirtung über «Sücka-Äple» in das Gebiet zu führen. Finanziell hätte die vorgeschlagene Lösung über den staatlichen Alpkostenbeitrag kostenneutral durch Umnutzung abgedeckt werden



Hier konzentriert sich im Winter der Langlaufsport und rund um den Gängelesee im Sommer die Erholungsnutzung.

können. Das Vorhaben scheiterte an der notwendigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der einzelnen Alpenbesitzer. Im Zuge der wahrscheinlichen Einwanderung des Wolfes wird nun eine Behirtung mit Hund unabdingbar werden und die Bewirtschaftungsform der letzten 50 Jahre kann so nicht aufrecht erhalten werden.

Der Bergwald

Die Gesamtfläche des Kleinsteger Waldareals umfasst ca. 83 ha und besteht aus Bestockungen unter dem Hahnenspiel rechts der Samina und dem Schwemmiwald links von der Samina. 1979 umfassten diese Waldungen rund 25 000 m² Holz, wovon die Fichte 98% ausmachte. Diese Flächen gehören denn auch natürlicherweise den Fichtenwaldgesellschaften an. Der Bergahorn ist unterm Hahnenspiel einzelstammweise vertreten und vermag dort in den Blockschuttströmen eine stabilisierende Wirkung zu entfalten.

Vor allem an der orografisch linken Talflanke sind im Schwemmiwald die Spuren des früheren fachwerkar-

tigen Kahlschlags noch vorhanden, wie er vor dem Zweiten Weltkrieg in Liechtenstein betrieben wurde. Homogenere einschichtige Fichten-Monostrukturen sind das sichtbare Zeichen. Das waldbauliche Ziel sind strukturierte, mehrschichtige Bestände mit verschiedenen Holzarten. Im Zuge früherer Wald-Weidetrennungen wurde die Waldfläche im Gebiet erweitert. Die frühere Ausübung der Waldweide führte zu einer Übernutzung, sodass sich unter anderem Wurzelschäden an den Bäumen ergaben, wodurch die Schutzwirkung des Waldes sich reduzierte. Die grundsätzlich als schädlich taxierte Waldweide erhielt in den letzten Jahrzehnten durch interdisziplinäre Forschung eine positivere Bewertung, falls bestimmte Rahmenbedingungen beim Management berücksichtigt werden.

Eine klare Trennung von Wald und Weide in der Bewirtschaftung wird mit Wunschbildern stufiger Übergänge aus ästhetischen Gründen nicht mehr überall postuliert. Eine abgestufte silvo-pastorale Bewirtschaftung wäre vor allem im Talboden für robuste Viehrassen geeignet



platz am Gängelesee ist landschaftlich nicht integriert, die Parkplatznutzung ist unreguliert. Eine Parkplatzordnung mit kostenpflichtiger Bewirtschaftung wie sie etwa am Voralpsee Grabs SG oder Palfries in Weite-Wartau SG vorliegt, wären geeignete Vorbilder. Bei der Empfangssituation auf dem Parkplatz wäre eine zentrale Information über die möglichen Erholungsnutzungen im Valünatal in Form einer Informationsarena angebracht. Die jetzigen Tafeln sind zu versteckt angebracht und ästhetisch nicht befriedigend integriert. Die nötige örtliche Infrastruktur liesse sich mit den Parkgebühren finanzieren.

Die Interessen der Erholungsnutzung mit Picknickstellen und Uferwegen, der Entenverein, die Fischerei und mögliche Zugangsachsen zum See sind in ihren Nutzungen und allfälligen Konflikten gesamtheitlich zu sehen und aufeinander abzustimmen. Der Gastrobetrieb Seeblick scheint zudem wenig in diesen Empfangsplatz eingebunden. Soweit einige Überlegungen aus der ganzheitlichen Sicht für Natur und Landschaft.

und eine derartige Bewirtschaftung wäre dem Standort angepasst. Mit dieser Management-Massnahme «Waldweide» lässt sich eine entsprechende Pflege kostengünstig ermöglichen. Ein lockerer parkartiger Aspekt im Talbodenbereich und strukturierte, mehrschichtige Wälder den Hängen entlang mit nachhaltiger Holzproduktion bei Gewährleistung der Schutzfunktion wären das Wunschbild für die Waldungen des Kleinsteges.

Erholung

Die bereits erwähnte Pfortenwirkung für das Valünatal sollte prioritäre Bedeutung erhalten. Dies kann durch eine extensive parkartige Gestaltung des Talbereiches zwischen Parkplatz südlich des Gängeleesee und der Fahrstrassenbrücke über den Valünabach im Längsbereich und bis zum jeweiligen Hangfuss im Querbereich erreicht werden. Dort konzentriert sich im Winter der Langlaufsport, im Sommer die Erholungsnutzung.

Der derzeitige Gesamtaspekt vermag ästhetisch noch nicht in allen Bereichen zu befriedigen. Der grosse Park-

Verwendete Quellen

- Albertin, P. (2010): Die Maiensäss-Siedlung. Steg, Heimatschutz Patrimoine 1/10: 10-11.
- Bolomey (o.D.): Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaft innerhalb der Siedlung Gemeinde Triesenberg, Malbun und Steg, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Vaduz, 60 S..
- Broggi, M.F. (2007): Alpengenossenschaft Kleinsteg – welche Zukunft für das Gebiet?, 23.Juli 2007, unveröff. Manuskript, 4 S.
- Broggi, M.F. & Willi, G. (1984): Abklärung von Möglichkeiten der Schafalpfung im Fürstentum Liechtenstein. Ber. Bot. Zoolog. Ges. Liechtenstein-Sargans-Werdenberg, 13: 243-266.
- Broggi & Wolfinger AG (1980): Waldwirtschaftsplan Alpengenossenschaft Kleinsteg.
- Gemeinde Triesenberg (2014): Leitbild Steg – Siedlungs- und Landschaftsentwicklung im Gebiet Steg, Entwurf, 21 S.
- Gstöhl, E. (2014): Potenzial von Steg sensibel nutzen, Dorfspiegel Triesenberg, Nr. 131, Frühling 2014, S.4-9.
- Hiltbrunner, H. (1946): Fürstentum Liechtenstein, Nord Verlag Zürich, 144 S.
- Küchelhaus, H. (2012): Ansichten der Natur, in: Broggi.M.F., Natur im Fokus von Rainer Wolf, Bucher Druck, S. 9.
- Mayer, A.C.; Stöckli,V.; Gotsch,N.; Konold. W. & Kreuzer, M. (2004): Waldweide im Alpenraum, Neubewertung einer traditionellen Mehrfachnutzung, Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen, 155 (2): 38-44.
- Ospelt, A. (2013): Steg, in: Historisches Lexikon, Chronos Verlag, S. 899-900

Zahlen und Fakten rund um die Alpgenossenschaft Kleinsteg

Wichtige Daten zur Alpgenossenschaft Kleinsteg

- 1378** Schädlersboden (Kleinsteg) in der Urkunde beim Kauf der Alpe Valüna durch die Triesner erstmals urkundlich erwähnt
- 1406** Sechs Walser erwerben den Schädlersboden als Erblehen zur gemeinsamen, genossenschaftlichen Bewirtschaftung
- 1615** **Sieben Walser aus Triesenberg kaufen auch im Namen ihrer Mitinteressenten den Schädlersboden von den Triesnern**
- 1616** 1635 und 1636 verkauft Graf Franz Wilhelm von Hohenems je ein Stück Wald hinter der herrschaftlichen Alpe Sücka an die Besitzer des Kleinstegs
- 1809** Im Kleinsteg sind 33 Hütten im Steuerregister aufgeführt
- 1817** Bau der Kapelle auf dem Grundeigentum der Alpgenossenschaft Grosssteg
- 1850** Die Weidrechte der Genossenschafter werden von den Alprechtshölzern in das erste Weidenbuch übertragen
- 1863** Errichtung Sennereigebäude gegenüber dem späteren Kurhaus
- 1865** Beginn der Erstellung von Katasterplänen im Land und Teilen des Alpengebietes
- 1865** Neue Waldordnung: alle Waldungen werden der Oberaufsicht der Regierung unterstellt
- 1867** Bau des Tunnels und der Strasse von Triesenberg über den Kulm in den Steg
- 1867** Erstes Alpgesetz mit Festlegung der Bestossung und Forderung von Statuten zur Verbesserung der Alpwirtschaft
- 1869** Ältestes bekanntes Zaunbauch für Steg
- 1872** Im Kleinsteg sind im Steuerregister 46 Hütten aufgeführt.
- 1872** Eintrag des Eigentums der Alpgenossenschaft im Grundbuch
- 1880** In den Grundbuchplänen (Altkataster) sind die privaten Grundstücke und auch die Ringbebauung im Kleinsteg enthalten
- 1892** Erste bekannte Statuten der Alpgenossenschaft Kleinsteg
- 1900** Streitigkeiten wegen Zäunung mit Valüna und Malbun
- 1901** Eröffnung des ersten Protokollbuchs der Genossenschaftsversammlungen
- 1906** Anbau des Turmes und Vorhalle beim Chilchli im Steg
- 1908** Verbauung Saminabach
- 1914** Ein neues Weidenbuch über die Weidrechte im Kleinsteg wird angelegt.
- 1924** Neue Statuten der Alpgenossenschaft Kleinsteg
- 1925** Bau und Eröffnung des Alpenkurhauses Steg
- 1933** Bau des Schlammsammlers im Grund, der zum Gängle-See wurde.
- 1938** Erster Viehmarkt (Breemimarkt) im Grund
- 1942** Start Güterzusammenlegung Steg. 1941 waren nahezu noch alle Eigentümer der Privatparzellen Genossenschafter
- 1942** Melioration im Steg bis 1946
- 1942** Die Sperre aus Beton im Valünabach wurde vom Rüfeamt gebaut. Ursprünglich war eine solche aus Holz geplant.

- 1943** Neue Statuten der Alpengenossenschaft Kleinsteg
- 1946** Eröffnung zweites Protokollbuch der Genossenschaft (bis 1989 geführt)
- 1946** Der grosse Tunnel wird erstellt und 1947 eröffnet
- 1947** Bau Stausee und neue Strasse entlang Stausee bis 1949
- 1951** Erstellung des ersten Skiliftes. 1952 neuer Lift in der Schwemmi
- 1951** Vertrag Verkauf Boden für Stausee Teil 1 (Grundbucheintrag 1956)
- 1956** Vertrag Verkauf Boden für Stausee Teil 2
- 1965** Erster Bauzonenplan für Steg mit Vorgabe Ringbebauung
- 1968** Gründung Brunnengenossenschaft Ofanegga
- 1968** Neue Statuten der Alpengenossenschaft Kleinsteg
- 1972** Neue Brücke in den Kleinsteg und Befestigung der Hüttenschliessung
- 1972** Gründung des Vereins Valünalopp und erste Loipen im Steger Grund
- 1975** Ausbau Kanalisation vor dem Zaun
- 1978** Selbständiges und dauerndes Quellenrecht im Töbelti der Gemeinde erteilt
- 1984** Baurechtsvertrag Skilift Steg AG, Seeblick
- 1985** Neue Statuten der Alpengenossenschaft Kleinsteg
- 1992** Sturm Vivian mit Waldschaden
- 1996** Ausbau der Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen Ob dem Zaun
- 1998** Neue Statuten der Alpengenossenschaft Kleinsteg
- 1998** Reglement zur Nutzung des Grundeigentums
- 1999** Sturm Lothar mit Waldschaden
- 2000** Inkraftsetzung Amtsverbot zur Nutzung der Hüttenschliessung
- 2002** Ausbau Kanalisation und Wasserversorgung Im Grund
- 2002** Errichtung des Alpwerkgebäudes «Schwemmi» Im Grund mit Garage für Valünalopp und öffentlichem WC
- 2007** Vereinbarung mit Valünalopp Winternutzung Grundeigentum
- 2009** Baurechtsvertrag mit Gemeinde für Maiensässhütte beim Kirchle
- 2010** Ausbau erste Etappe Erschliessung Im Grund mit Bodenauslösungen von der Hütte Heidegger bis zur Hütte Loretz
- 2010** Ausbau Melkstandplatz Im Grund
- 2011** Neue Statuten
- 2012** Ausbau zweite Etappe Erschliessung Im Grund von der Hütte Loretz bis zum Gänglesee
- 2013** Digitales Weidenbuch
- 2014** Die Gemeinde verabschiedet das in Zusammenarbeit mit den Alpengenossenschaften entwickelte «Leitbild Steg»
- 2015** Reglement zur Weidebuchführung
- 2015** Beschluss Verpachtung Weiden an die 2014 gegründete Alpengenossenschaft Triesenberg
- 2015** Vereinbarung Winternutzung Schwemmistrasse mit Gemeinde

Verzeichnis der Genossenschafter

- Beck Alex**, Sütigerwisstrasse 22, 9497 Triesenberg
Beck Anna, Landstrasse 27, 9497 Triesenberg
Beck Christa, Fürst Johannes Str. 56, 9494 Schaan
Beck Claudio, Spennistasse 37, 9497 Triesenberg
Beck Erika, Tristelstrasse 17, 9497 Triesenberg
Beck Erwin, Rotenbodenstrasse 151, 9497 Triesenberg
Beck Ferdinand, Rotenbodenstrasse 46, 9497 Triesenberg
Beck Franz, Sütigerwisstrasse 24, 9497 Triesenberg
Beck Gerlinde, Winkelstrasse 15, 9497 Triesenberg
Beck Herbert, Landstrasse 17, 9497 Triesenberg
Beck Leo, Haldastrasse 17, 9497 Triesenberg
Beck Leo, Im Baumgarten 38, 8606 Greifensee
Beck Louis, Fürst Johannes Strasse 56, 9494 Schaan
Beck Maria, Im Täscherloch 40, 9497 Triesenberg
Beck Markus, Haldastrasse 13, 9497 Triesenberg
Beck Marzell, Pradafant 1, 9490 Vaduz
Beck Peter, Im Oberfeld 15, 9490 Vaduz
Beck Stephan, Fürst Johannes Strasse 56, 9494 Schaan
Beck Valentin, Fürst Johannes Strasse 56, 9494 Schaan
Biedermann Maria, Rotenbodenstrasse 98, 9497 T'berg
Bühler Alma, Bühelstrasse 17, 9497 Triesenberg
Bühler Franz, Im Steinort 24, 9497 Triesenberg
Bühler Gerhard, Burkatstrasse 7, 9497 Triesenberg
Bühler Gertrud Anna, 9497 Triesenberg
Bühler Josef, Steinortstrasse 39, 9497 Triesenberg
Bühler Josef, Steineststrasse 72, 9497 Triesenberg
Bühler Normann, Rietlistrasse 3, 9497 Triesenberg
Bühler Raimund, Steinortstrasse 36, 9497 Triesenberg
Bühler Rita, Steinortstrasse 32, 9497 Triesenberg
Burkhard Hedi, Untere Gschindstrasse 25, 9497 Triesenberg
Bürzle Margot, Brüelweg 7, 9496 Balzers
Byland Yvonne, Unterbodenweg 4, 5303 Würenlingen
Eberle Alois Ewald, Am Wangerberg 41, 9497 Triesenberg
Eberle Ferdinand, Täscherlochstrasse 30, 9497 Triesenberg
Eberle Petra, Bündtle 12, 9496 Balzers
Eberle Rita, Hegastrasse 15, 9497 Triesenberg
Eberle Thomas, Malbunstrasse 36, 9490 Vaduz
Ender Maria, Rotengasse 43, 9491 Ruggell
Feger-Vogt Carmen Rebecca, Alte Churerstrasse 18, 9496 Balzers
Fehr Gertrud, Hagstrasse 19, 9497 Triesenberg
Frick-Eberle Gerlinde, Lehenwies 3, 9496 Balzers
Frick-Gassner Sandra, Chalberrütistrasse 58, 9497 T'berg
Frick Maria Theresia, Im Rösle 7, 9494 Schaan
Frommelt Barbara, Litzistrasse 14, 9497 Triesenberg
Gassner Christine, Quaderstrasse 10, 9494 Schaan
Gassner Edmund, Leitawisstrasse 24, 9497 Triesenberg
Gassner Elsa, Leitawisstrasse 9, 9497 Triesenberg
Gassner Ilse, Rotenbodenstrasse 174, 9497 Triesenberg
Gassner Irma, Rotenbodenstrasse 144, 9497 Triesenberg
Gassner Johann, Hegastrasse 47, 9497 Triesenberg
Gassner Josef, Schlosstrasse 37, 9497 Triesenberg
Gassner Karl Heinz, Spaniagasse 13, 9490 Vaduz
Gassner Katharina, Rotenbodenstrasse 142, 9497 T'berg
Gassner Leo, Frommenhausstrasse 50, 9497 Triesenberg
Gassner Louis, Bodastrasse 28, 9497 Triesenberg
Gassner Paul, Leitawisstrasse 5, 9497 Triesenberg
Gassner Philipp, Oberstädtle 18, 9485 Nendeln
Gassner Rainer, Bergstrasse 86, 9497 Triesenberg
Gassner Rosa, Schlosstrasse 37, 9497 Triesenberg
Gassner Werner Erben, 9497 Triesenberg
Hanselmann Renate, Im Steinort 10, 9497 Triesenberg
Hanselmann Rudolf, Beim Kreuz 2, 9497 Triesenberg
Hilbe August, Engistrasse 38, 9497 Triesenberg
Hilbe Ivan, Rütistrasse 15, 9497 Triesenberg
Jehle Yvonne, Saxweg 19a, 9495 Triesen
Korner-Schaad Gabriela, Saxweg 28, 9495 Triesen
Lampert Alfred Josef, Gschindstrasse 22, 9497 Triesenberg
Lampert Arnold, Rotenbodenstrasse 121, 9497 Triesenberg
Lampert Ingrid, Wislistrasse 19, 9497 Triesenberg
Lampert Maria, Rotenbodenstrasse 121, 9497 Triesenberg
Lampert Rainer, Haberacherstrasse 7, 9497 Triesenberg
Lampert Thomas, Rotenbodenstrasse 111, 9497 Triesenberg
Loretz Luzia, Holderlochstrasse 15, 9497 Triesenberg



Geissen auf der Sücka um 1952.

Loretz-Beck Ida, Rotenbodenstrasse 91, 9497 Triesenberg

Magnago Lothar, Obereggastrasse 15, 9497 Triesenberg

Matt Irma, Popers 3, 9493 Mauren

Ospelt Ivo, Untere Gschindstrasse 12, 9497 Triesenberg

Pfeiffer Hermine, Rietlistrassen 20, 9497 Triesenberg

Quirici Vera, Am Gupfenbühel 4, 9493 Mauren

Ritter Rita, Gänsenbach 10, 9493 Mauren

Schaad Patrick, Südstrasse 10, 9475 Sevelen

Schädler Beat, Chalberrütistrasse 70, 9497 Triesenberg

Schädler Dietmar, Bildgasse 14, 9494 Schaan

Schädler Elsi, Schlosstrasse 8, 9497 Triesenberg

Schädler Frieda, Guferstrasse 6, 9497 Triesenberg

Schädler Gottlieb, Bergstrasse 137, 9497 Triesenberg

Schädler Harald, Im Täscherloch 27, 9497 Triesenberg

Schädler Markus, Steineststrasse 52, 9497 Triesenberg

Schädler Marlen, Oberstädtle 43, 9485 Nendeln

Schädler Meinrad, Am Wangerberg 39, 9497 Triesenberg

Schädler Moritz, Rütistrasse 15, 9497 Triesenberg

Schädler Norbert, Rossbodastrasse 30, 9497 Triesenberg

Schädler Robert, Stadel 16c, 9496 Balzers

Schädler Roger, Bädamistrasse 24, 9497 Triesenberg

Schädler Thomas, Bahnweg Süd 40, 9475 Sevelen

Schädler Xaver, Schlosstrasse 30, 9497 Triesenberg

Schurte Hedwig, Landstrasse 286, 9495 Triesen

Sele Anna, Haldastrasse 16, 9497 Triesenberg

Sele Dorli, Rotenbodenstrasse 160, 9497 Triesenberg

Sele Ferdinand, Brandiserweg 3, 9490 Vaduz

Sele Hubert, Rotenbodenstrasse 160, 9497 Triesenberg

Sele Hugo, Grosssteg 56, 9497 Triesenberg

Sele Johann, Saxweg 19b, 9495 Triesen

Sele Johann Rudolf, Litzistrasse 27, 9497 Triesenberg

Sele Kurt, Rotenbodenstrasse 171, 9497 Triesenberg

Sele Myriam, Im Oberfeld 2, 9490 Vaduz

Sele Paul, Rotenbodenstrasse 152, 9497 Triesenberg

Tiefenthaler-Bühler Ingrid, Burkatstrasse 9, 9497 T'berg

Tschol Irene, Langgasse 42, 9495 Triesen

Wille-Gassner Petra, Zweistäpfle 26b, 9496 Balzers

Zimmermann Ingrid, Litzistrasse 23, 9497 Triesenberg

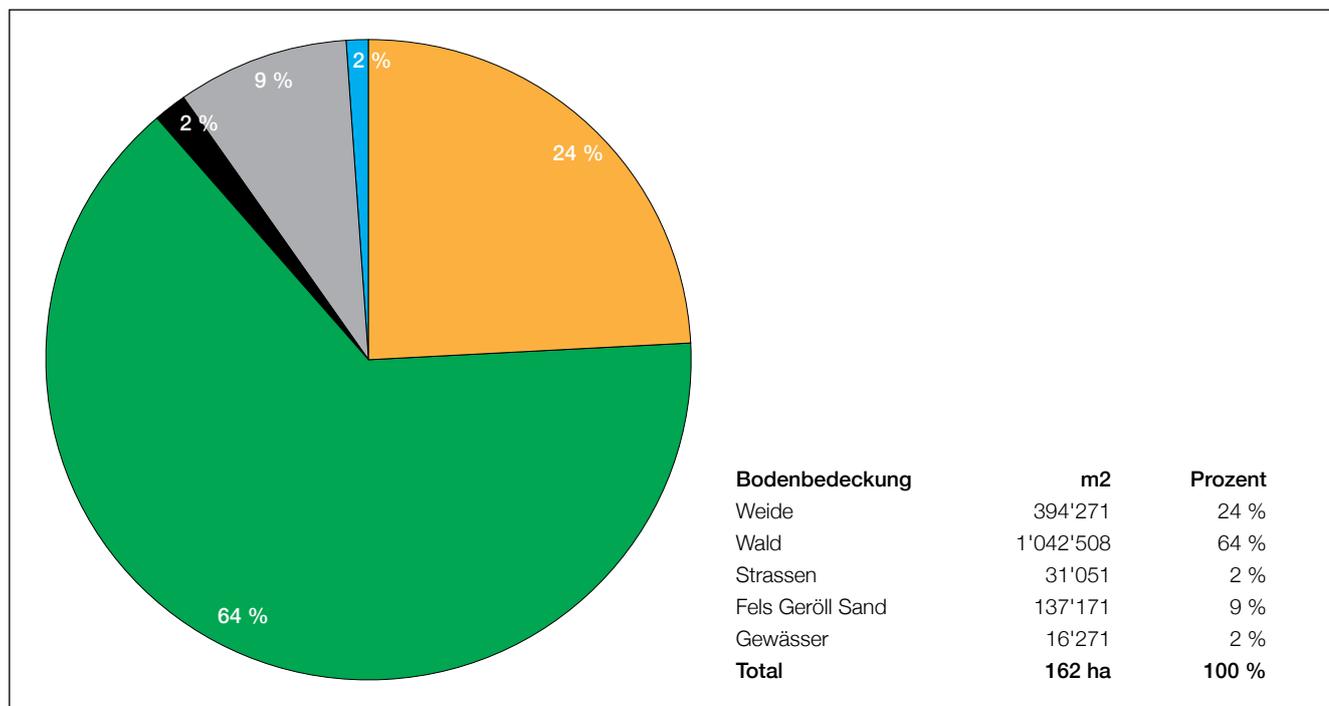
Der Alpausschuss 1943 bis 2015

Jahr/Datum		Alpvogt	Waldaufseher		
1943		Daniel Bühler			
26.04.1946		Franz Jos. Bühler 173		Meinrad Bühler 183	
1947					
10.04.1948		Johann Schädler 149		Daniel Bühler 15	
01.05.1949					
08.04.1951				Adolf Schädler 199	
09.03.1952		Adolf Schädler 199		Johann Lampert 86	
25.04.1954		Adolf Schädler 199		Johann Lampert 86	
02.04.1956		Adolf Schädler 199		Johann Lampert 86	
11.05.1958		Adolf Schädler 199		Johann Lampert 86	
18.04.1960		Adolf Schädler 199		Johann Lampert 86	
20.05.1962		Adolf Schädler 199		Johann Lampert 86	
31.05.1964		Ferdi Bühler 16		Josef Beck 294	
23.04.1967		Alois Beck 68		Franz J. Bühler 173	
1968		Alpvogt	Kassier	Waldhirt	
29.06.1969		Alois Beck 68	Andreas Bühler 173	Engelbert Schädler 223	
13.05.1972		Alois Beck 68	Johann Beck 197	Engelbert Schädler 223	
05.05.1974		Alois Beck 68	Johann Beck 197	Engelbert Schädler 223	
09.05.1976		Meinrad Schädler 199	Johann Beck 197	Engelbert Schädler 223	
16.04.1978		Meinrad Schädler 199	Johann Beck 197	Engelbert Schädler 223	
11.04.1980		Max Beck 52	Johann Beck 197	Engelbert Schädler 223	
17.04.1982			Johann Beck 197	Engelbert Schädler 223	
27.04.1984		Alois Bühler 415	Johann Beck 197	Engelbert Schädler 223	
1985		Präsident	Alpvogt	Kassier	Waldhirt
26.04.1986	Alois Bühler 415	Meinrad Schädler 199	Xaver Schädler 530	Engelbert Schädler 223	
29.04.1988	Alois Bühler 415	Meinrad Schädler 199	Xaver Schädler 530	Engelbert Schädler 223	
27.04.1990	Alois Bühler 415	Meinrad Schädler 199	Xaver Schädler 530	Engelbert Schädler 223	
30.04.1992	Alois Bühler 415	Josef Bühler 173	Xaver Schädler 530	Thomas Eberle, Malbun	
23.09.1994	Alois Bühler 415	Josef Bühler 173	Franz Gassner 707	Thomas Eberle, Malbun	
26.04.1996	Stephan Beck, Schaan	Josef Bühler 173	Franz Gassner 707	Thomas Eberle, Malbun	
30.04.1998	Stephan Beck, Schaan	Josef Bühler 173	Marlen Schädler, Rotenboden	Thomas Eberle, Malbun	
1998		Präsident	Alpvogt	Kassier	Waldhirt
14.04.2000	Stephan Beck, Schaan	Meinrad Schädler 199	Marlen Schädler, Rotenboden	Thomas Eberle, Malbun	
29.04.2002	Stephan Beck, Schaan	Meinrad Schädler 199	Marie-Theres Frick Schaan	Thomas Eberle, Malbun	
30.04.2004	Stephan Beck, Schaan	Meinrad Schädler 199	Marie-Theres Frick Schaan	Thomas Eberle, Malbun	
28.04.2006	Stephan Beck, Schaan	Meinrad Schädler 199	Marie-Theres Frick Schaan	Thomas Eberle, Malbun	
29.02.2008	Stephan Beck, Schaan	Meinrad Schädler 199	Marie-Theres Frick Schaan	Thomas Eberle, Malbun	
12.03.2010	Stephan Beck, Schaan	Josef Bühler 173	Roger Schädler	Thomas Eberle, Malbun	
2011		Präsident	Alpmeister	Kassier	Waldhirt
30.03.2012	Stephan Beck, Schaan	Josef Bühler 173		Roger Schädler	Thomas Eberle, Malbun
22.03.2013					
04.04.2014	Stephan Beck, Schaan	Mario Gassner		Roger Schädler	Thomas Eberle, Malbun
27.03.2015					

Baukommission	Baukommission		Revisor	Revisor	Weibel / Alpmeister
Xaver Schädler 177 Ferdinand Bühler 16 Alois Beck 249	Edmund Sele 95 Meinrad Schädler 199 Meinrad Schädler 199		Daniel Bühler 15 Meinrad Schädler 199	Alois Beck 249 Ferdinand Bühler 16	Max Beck 22 Engelbert Bühler 9
Alois Beck 249	Xaver Schädler 58		Daniel Bühler 15	Alois Beck 249	Johann Schädler 174 Wendelin Beck 3 Alois Schädler 223 Franz Lampert 210
Xaver Schädler 177 Xaver Schädler 177 Xaver Schädler 177 Xaver Schädler 177 Xaver Schädler 177 Xaver Schädler 177	Edmund Sele 95 Edmund Sele 95 Karl Sele 95 Karl Sele 95 Karl Sele 95 Karl Sele 95	Andreas Bühler 173 Andreas Bühler 173 Andreas Bühler 173 Andreas Bühler 173 Andreas Bühler 173	Daniel Bühler 15 Egon Bühler 15 Andreas Bühler 173 Andreas Bühler 173 Andreas Bühler 173 Andreas Bühler 173 Johann Pfeiffer 73	Alois Beck 249 Alois Beck 249 Johann Beck 197 Johann Beck 197 Johann Beck 197 Johann Beck 197 Johann Beck 197	Alois Beck 249
Beisitzer		Schriftführer	Revisor	Revisor	neue Statuten
Rudolf Schädler 4 Rudolf Schädler 4 Rudolf Schädler 4 Louis Gassner 522 Louis Gassner 522 Peter Eberle 49 Peter Eberle 49 Peter Eberle 49		Engelbert Beck 481 Engelbert Beck 481 Engelbert Beck 481 Engelbert Beck 481 Engelbert Beck 481 Gustav Ospelt 59 Gustav Ospelt 59 Gustav Ospelt 59	Engelbert Schädler 223 Adolf Schädler 199 Adolf Schädler 199 Xaver Bühler 166 Xaver Bühler 166 Xaver Bühler 166	Johann Beck 197 Xaver Bühler 166 Egon Bühler 15 Meinrad Schädler 199 Meinrad Schädler 199	
Beisitzer		Schriftführer	Revisor	Revisor	neue Statuten
Peter Eberle 49 Peter Eberle 49 Peter Eberle 49 Peter Eberle 49 Peter Eberle 49 Peter Eberle 49 Peter Eberle 49	Alois Bühler 415 Alois Bühler 415	Elsi Schädler 4 Elsi Schädler 4 Elsi Schädler 4 Elsi Schädler 4 Elsi Schädler 4 Hans Gassner, Vaduz Hans Gassner, Vaduz	Max Beck, Schaan Hubert Sele 107 Hubert Sele 107 Hubert Sele 107 Hubert Sele 107 Hubert Sele 107 Hubert Sele 107	Meinrad Schädler 199 Meinrad Schädler 199 Meinrad Schädler 199 Meinrad Schädler 199 Meinrad Schädler 199 Meinrad Schädler 199 Meinrad Schädler 199	
Beisitzer	Beisitzer	Schriftführer	Revisor	Revisor	neue Statuten
Arnold Lampert Egga Arnold Lampert Egga Arnold Lampert Egga Arnold Lampert Egga Arnold Lampert Egga Arnold Lampert Egga	Engelbert Loretz Engelbert Loretz Engelbert Loretz Engelbert Loretz Engelbert Loretz Engelbert Loretz	Hans Gassner, Vaduz Hans Gassner, Vaduz Hans Gassner, Vaduz Hugo Sele, Steg Hugo Sele, Steg Hugo Sele, Steg	Petra Wille Gassner Petra Wille Gassner Petra Wille Gassner Petra Wille Gassner Petra Wille Gassner Petra Wille Gassner	Harald Schädler Harald Schädler Harald Schädler Harald Schädler Harald Schädler Harald Schädler	
Verant. Infrastruktur	Verant. Alpwerk	Schriftführer	Revisor	Revisor	neue Statuten
Arnold Lampert Egga Patrick Schaad Karl Heinz Gassner	Engelbert Loretz Johannes Biedermann	Hugo Sele, Steg Maria Schädler Evelin Pfeiffer	Petra Wille Gassner Petra Wille Gassner	Harald Schädler Harald Schädler	

Bodenbedeckung und Holznutzung (1979 bis 2014)

Verteilung der Bodenbedeckung der Alpgenossenschaft Kleinsteg (162 ha)



Holznutzungen im m³ pro Jahr

